

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

8. Band

Fürstentümer Reuss älterer und jüngerer Linie

VON

Dr. Paul Schlotter



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis Mk. 4. 40

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

8. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht

der

Fürstentümer Reufs

älterer und jüngerer Linie

Gemeinverständlich dargestellt

von

Rechtsanwalt Dr. Paul Schlotter

in Gera



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Vorwort.

Das vorliegende Werkchen bezweckt, wie die Bibliothek des öffentlichen Rechts, von der es einen Band bildet, überhaupt, die Kenntnisse des zurzeit geltenden öffentlichen Rechts in weitere Kreise zu tragen; es soll also keine sogenannte wissenschaftliche Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts der Fürstentümer Reuß bringen, sondern eine gemeinverständliche, systematisch geordnete Wiedergabe des einschlägigen Gesetzestextes. Dieser Rechtsstoff — den Zeitverhältnissen angepaßt — ist, soweit mir bekannt, bisher nur einmal für die Öffentlichkeit systematisch bearbeitet worden, nämlich in dem im Jahre 1884 von Prof. Dr. Heinrich Marquardsen in Erlangen herausgegebenen Handbuch des öffentlichen Rechts; er ist hier indessen mehr in die Form einer Skizze gedrängt worden und ohne Zweifel für einen nur beschränkten Leserkreis bestimmt gewesen. Mein Sinnen mußte deshalb darauf gerichtet sein, den gesamten, mir durch die Gesetzgebung gebotenen Stoff so zu bearbeiten, daß das Interesse der Allgemeinheit dabei gewahrt blieb.

Von der Anfügung eines Verzeichnisses der von mir benutzten Literatur über die allgemeine Staatsrechtslehre habe ich mit Rücksicht auf den Zweck dieses Werkchens absehen zu können geglaubt; ich habe aber die Sätze und Begriffsbestimmungen, die ich wörtlich aus ihr übernommen habe, in „ „ gesetzt.

Soweit andere als Landesgesetze meinen Ausführungen zugrunde liegen, ist dies im Texte ausdrücklich hervorgehoben.

Zur besseren Übersicht habe ich ein Inhalts- und ein Wortverzeichnis beigegeben und außerdem im Texte selbst durch das Einfügen der betreffenden Paragraphen auf andere einschlägige Stellen des Textes hingewiesen.

Gera, am 15. Juli 1908.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeiner Teil.

	Seite
§ 1. Die Entstehung der Fürstentümer Reuß	1
§ 2. Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zu dem Deutschen Reiche	3
§ 3. Die Staatsform der Fürstentümer Reuß	4
§ 4. Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zueinander	4
§ 5. Der Begriff: Staatsrecht. Die Grundlagen des Staatsrechts im allgemeinen und in den beiden Fürstentümern Reuß im besonderen. Der Begriff: Verwaltungsrecht	6

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Das Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Erstes Kapitel. Das Staatsrecht.

§ 6. I. Das Staatsoberhaupt	8
§ 7. II. Das Staatsgebiet. Staatsgut. Kammer- gut	11
III. Das Staatsvolk	13
§ 8. Begriff. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsvolksgenossen	13
§ 9. Die Staatsangehörigen (Staatsbürger)	17
§ 10. Die Staatsdiener	20
§ 11. Die Ortsgemeinden.	23

	Seite
IV. Die Staatsregierung	30
§ 12. A. Begriff. Regierungsorgane. Oberste Leitung der Staatsregierung	30
B. Die Volksvertretung	32
§ 13. Die Wahl der Volksvertreter	32
§ 14. Der Landtag	35
§ 15. Der Landtagsausschuß	37
C. Die Rechte und Pflichten der Volksvertretung	37
§ 16. Im allgemeinen	37
§ 17. Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushalts. Recht der Steuerbewilligung	39
§ 18. Mitwirkung bei der Gesetzgebung	41
§ 19. Recht auf Überwachung der Verwaltung des Staats. Recht auf Beschwerde und förmliche Anklage	43
§ 20. Rechte und Pflichten des Landtagsausschusses .	44
§ 21. V. Die Gewähr der Verfassung	45

Zweites Kapitel. Das Verwaltungsrecht.

§ 22. I. Das Ministerium	46
II. Die innere Landesverwaltung	49
§ 23. A. Die Landratsämter	49
§ 24. B. Die Bezirksausschüsse	50
C. Die Ortsgemeinden	53
§ 25. 1. Die Gemeindeversammlung	53
2. Die Gemeindebehörden	56
a) Der Gemeinderat	56
§ 26. Zusammensetzung. Wählbarkeit. Wahlverfahren	56
§ 27. Rechte und Pflichten. Geschäftsgang	58
b) Der Gemeindevorstand	60
§ 28. Zusammensetzung. Wählbarkeit. Wahlverfahren	60
§ 29. Rechte und Pflichten. Geschäftsgang	62
§ 30. 3. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden	63
§ 31. III. Die Justizverwaltung	65
IV. Die Verwaltung in Kirchen- und Schul- sachen	67
§ 32. Die Verwaltung in Kirchensachen im allgemeinen	67
§ 33. Die Kirchengemeinden	68
§ 34. Die Schulgemeinden	72

	Seite
§ 35. Die Schulaufsicht. Die Kirchen- und Schulkommissionen	74
V. Die Finanzverwaltung	75
§ 36. Im allgemeinen	75
A. Die Finanzverwaltung des Staates (im engeren Sinne)	77
§ 37. Die Einnahmequellen des Staates	77
§ 38. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben sowie der Reichserbschafts- und -Schenkungssteuer	78
§ 39. Die Landessparkassen. Die Landrentenbank.	79
§ 40. Die Landeslotterie	81
§ 41. Die Grundsteuer und Grubenfeldabgabe	81
§ 42. Die Einkommensteuer	83
B. Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper	88
§ 43. Die Ortsgemeinden	88
§ 44. Die übrigen Selbstverwaltungskörper	90

Zweiter Abschnitt.

Das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Erstes Kapitel. Das Staatsrecht.

§ 45. I. Das Staatsoberhaupt	92
§ 46. II. Das Staatsgebiet. Staatsvermögen. Kammervermögen.	94
III. Das Staatsvolk.	96
§ 47. Die Staatsangehörigen. Rechte und Pflichten der Staatsvolksgenossen im allgemeinen	96
§ 48. Die Staatsdiener	99
§ 49. Die Ortsgemeinden	102
IV. Die Staatsregierung	107
§ 50. A. Regierungsorgane. Oberste Leitung der Staatsregierung.	107
B. Die Volksvertretung	110
§ 51. Die Wahl der Volksvertreter	110
§ 52. Der Landtag	114
C. Die Rechte und Pflichten der Volksvertretung	118

	Seite
§ 53. Im allgemeinen	118
§ 54. Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes. Recht auf Bewilligung des Landesbedarfs . .	119
§ 55. Mitwirkung bei der Gesetzgebung	121
§ 56. Recht auf Überwachung der Verwaltung des Staates. Recht auf Beschwerde und förmliche Anklage	122
§ 57. V. Die Gewähr der Verfassung. . . .	123
Zweites Kapitel. Das Verwaltungsrecht.	
§ 58. I. Die Landesregierung und das Kon- sistorium	124
II. Die innere Landesverwaltung. . .	125
§ 59. A. Das Landratsamt	125
§ 60. B. Der Landesauschuß	126
C. Die Ortsgemeinden.	128
§ 61. 1. Die Gemeindeversammlung	128
2. Die Gemeindebehörden	130
§ 62. Der Gemeinderat	130
§ 63. Der Gemeindevorstand	132
§ 64. 3. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden	132
§ 65. III. Die Justizverwaltung.	135
IV. Die Verwaltung in Kirchen- und Schulsachen	135
§ 66. Die Kirchengemeinden	135
§ 67. Die Schulgemeinden	138
§ 68. Die Kirchen- und Schulaufsicht	141
V. Die Finanzverwaltung	
A. des Staates (im engeren Sinne)	142
§ 69. Im allgemeinen	142
§ 70. Die Landeslotterie	143
§ 71. Die Grundsteuer	145
§ 72. Die Einkommensteuer	146
§ 73. B. Die Finanzverwaltung der Selbstverwal- tungskörper	149
Nachtrag zu § 43.	151
Berichtigungen	152
Sachregister	153

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die Entstehung der Fürstentümer Reuß.

Der Name Reuß ist auf irgendeine Beziehung des Hauses der Vögte von Plauen zu Rußland zurückzuführen. Vermutlich hat der Vogt Heinrich Reuß der Jüngere von Plauen, dessen Lebensdauer sich etwa über die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts erstreckt, seinen Beinamen: der Russe (Ruthenus, Reuß) durch seine Erziehung oder überhaupt durch seinen Aufenthalt an einem russischen Fürstenhofe oder auch durch seine Vermählung mit einer Tochter dieses Hofes erhalten. Von ihm aus ist jener Beiname auf alle seine männlichen Nachkommen übergegangen und schließlich zum Geschlechtsnamen aller seiner Nachkommen überhaupt geworden.

Die zurzeit in den beiden deutschen Fürstentümern Reuß herrschenden Familien führen also ihren Ursprung auf Heinrich Reuß den Jüngeren von Plauen zurück. Ihr unmittelbarer Stammvater ist der im Jahre 1535 verstorbene Heinrich, genannt: der Friedsame. Denn die im Jahre 1564 durch dessen drei Söhne vorgenommene Teilung seines Landes in die Herrschaften Untergreiz (ältere Linie), Obergreiz (mittlere Linie) und Gera (jüngere Linie) bildet den Ausgangspunkt der beiden noch heute bestehenden Linien Reuß. Die mittlere Linie erlosch im Jahre 1616, und seitdem ist der Gesamtbesitzstand der jüngeren im Verhältnis zu dem der älteren Linie unverändert geblieben.

Heinrich Posthumus, ein sehr verdienstvoller Landesherr, vereinigte von 1616 bis zu seinem Tode (1635) das gegenwärtig das Fürstentum Reuß jüngerer Linie bildende Gebiet in seiner Hand. Seine vier Söhne regierten bis 1647 gemeinsam und zerschlugen in diesem Jahre jenes Gebiet in die Herrschaften Gera, Schleiz, Saalburg und Lobenstein. Als im Jahre 1666 der Schleizer Herr kinderlos verstarb, wurde der Gebietsteil Saalburg abermals geteilt, und es übernahm der Saalburger Herr Schleiz. Lobenstein zweigte die Unterlinien Ebersdorf und Hirschberg ab, von denen die letztere bereits 1712 wieder erlosch. Im Jahre 1802 starb Gera aus und im Jahre 1824 fiel die Hauptlinie Lobenstein an die Unterlinie Ebersdorf. Der Landesherr dieser Linie dankte 1848 ab und damit wurde das Haus Schleiz Inhaber des Gesamtgebiets der jüngeren Linie Reuß.

Die Teilung der Lande älterer Linie Reuß in den ersten beiden Jahrhunderten ihres Bestehens in drei und vier, in den Jahren 1694—1698 sogar in fünf Zweige schaffte nur einen vorübergehenden Zustand, denn schon im Jahre 1768 wurden infolge Aussterbens der einzelnen Familienzweige deren sämtliche Lande unter der Herrschaft Heinrichs XI. — Reuß älterer Linie — wieder in einer Hand vereinigt und sind bis zum heutigen Tage ein Staatsgebilde geblieben.

Nachdem gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Vogts-titel außer Gebrauch gekommen war, wurden die Herren Reuß im Jahre 1673 in den Reichsgrafenstand erhoben. Im Jahre 1778 erlangte der regierende Herr der älteren Linie die Reichsfürstenwürde. Ebenso wurden im Jahre 1790 Heinrich XXXV. von Lobenstein, der kinderlos verstorben ist, und im Jahre 1806 (noch vor der Auflösung des Deutschen Reichs) die regierenden Grafen von Schleiz, Ebersdorf und Lobenstein zu Reichsfürsten ernannt. In der Ernennungsurkunde ist erwähnt, daß den Reußen zu Schleiz, Ebersdorf, Lobenstein die Fürstenwürde erneuert werde, die einem Teile der Familie schon vor Jahrhunderten zugestanden habe. Diese Bemerkung bezieht sich auf die ältere Plauensche Linie, die Burggrafen von Meißen, die schon Fürstenrang besaßen.

Das im Jahre 1692 von Heinrich I. zu Schleiz für seinen zweiten Sohn gestiftete und noch blühende Paragiat Köstritz hat nie eine staatliche Selbständigkeit und nur gewisse Ehrenrechte erlangt. Das Haupt dieser Paragiatslinie führt in neuerer Zeit den Titel: Fürst Reuß-Köstritz.

§ 2.

Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zu dem Deutschen Reiche.

Die Fürstentümer Reuß (Greiz, Schleiz, Ebersdorf und Lobenstein) sind im Jahre 1807 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde beigetreten. Aus diesem ist die jüngere Linie Reufs unmittelbar nach dem Austritt von Preußen wieder ausgeschieden und auf Grund eines Vertrags seines Landesherrn mit Preußen dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Der Beitritt des Fürstentums Reuß älterer Linie zum Norddeutschen Bunde ist erst nach der Okkupation seines Landes durch Preußen auf Grund des förmlichen sogenannten Berliner Friedens vom 26. September 1866 erfolgt. Gegenwärtig bilden die beiden Fürstentümer Reuß einen unteilbaren, selbständigen Bestandteil des durch den König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und durch die süddeutschen Monarchen geschlossenen — wie die Reichsverfassung vom 16. April 1871 sagt — ewigen Bundes zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser den Namen Deutsches Reich führende Bund ist ein Bundesstaat im staatsrechtlichen Sinne. Als Glieder des Deutschen Reichs nehmen die beiden Fürstentümer Reuß gemeinschaftlich mit den übrigen Gliedstaaten an der Herrschaft über den Bundesstaat teil, üben also die Bundesgewalt aus oder doch mit aus; andererseits sind sie aber dem Deutschen Reich auch untertan, da der Bundesstaat eine Herrschaft über die einzelnen verbundenen Staaten aufrichtet, indem er sie in einem bestimmten Umfange zur Vornahme bundesstaatlicher Funktionen und zur Duldung bundesstaatlicher Tätigkeit innerhalb ihres Gebietes ver-

pflichtet. Die Fähigkeit der beiden Fürstentümer Reuß, sich staatlich zu betätigen, ruht deshalb, soweit die Herrschergewalt des Bundesstaats reicht; soweit sie aber von der Bundesstaatsgewalt frei sind, üben sie „aus ursprünglicher Macht und mit ursprünglichen Zwangsmitteln die Herrschaft über ihr Gebiet aus, gemäß einer ihnen eigentümlichen Ordnung.“

Nur in letzterer Hinsicht bilden die beiden Fürstentümer Reuß den Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Betrachtung.

§ 3.

Die Staatsform der Fürstentümer Reuß.

Die beiden Fürstentümer Reuß bezeichnet man im staatsrechtlichen Sinne als konstitutionelle Monarchien; sie sind Monarchien und zwar Erbmonarchien, in denen neben bzw. unter dem mit der maior potestas (der höchsten Staatsgewalt) ausgerüsteten, im Erbgang zur Regierung gelangten Monarchen „zur Erhaltung der Festigkeit und Stetigkeit in der Staatenverwaltung — wie die Verfassung der älteren Linie Reuß sich ausdrückt — sowie zur Gewährung einer größeren Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes“ das Staatsvolk in seiner Gesamtheit (§§ 8 ff.) als unmittelbares Staatsorgan steht. Der Monarch und das Staatsvolk sind also hier die Träger der Staatsgewalt; jedoch verkörpert der Monarch in sich die höchste Staatsgewalt, d. h. „die Gewalt, die den Staat in Bewegung setzt und erhält“. Im Monarchen haben also „alle staatlichen Funktionen ihren Ausgangspunkt und daher auch ihren Einigungspunkt“. Insofern steht das Staatsvolk als Ganzes trotz seiner unmittelbaren Organschaft in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Monarchen.

§ 4.

Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zueinander.

Am 20. Mai 1681 versprachen sich auf einem Geschlechtstage der Gesamtfamilien Reuß die sämtlichen Herren: „in

brüderlichem Einvernehmen zu leben und sich gegenseitig jeglichen Schutz und Beihilfe angedeihen zu lassen.“ Dieses Schutz- und Trutzbündnis ist gegenwärtig mit Rücksicht auf den staatsrechtlichen Zusammenhang der beiden Fürstentümer als Gliedstaaten desselben Bundesstaats, aber auch für die Zukunft mehr von historischer als von praktischer Bedeutung. Durch einen Geschlechtsrezeß des Gesamthauses Reuß vom Jahre 1668 ist nämlich für die Länder der beiden Linien Reuß die Erbfolge in der Regierung (§§ 12, 50) in der Weise festgelegt worden, daß das Recht der Erstgeburt (Primogenitur) maßgebend sein, daß also der Erstgeborene des ältesten, vom gemeinsamen Stammvater herrührenden Zweigs die übrigen männlichen wie auch alle weiblichen Anverwandten von der Thronfolge ausschließen soll. Diesem Rezeß folgte im Jahre 1681 ein weiterer, wonach die Lande beider Linien unteilbar und beim Aussterben des Mannesstamms in der einen Linie die andere und in dieser wieder der Erstgeborene je des ältesten Zweigs nachfolgeberechtigt sein soll. Diese beiden Rezesse sind im Jahre 1690 von den Herren beider Linien zum Landesgesetz erhoben und auch in dem am 12. Juli 1893 erlassenen Hausgesetz für das Fürstliche Haus Reuß jüngerer Linie ausdrücklich bestätigt worden.

Hiernach wird also beim Aussterben des Mannesstammes in der älteren Linie Reuß — was nicht außer aller Berechnung liegt, da das einzige noch lebende männliche Mitglied des Hauses Reuß älterer Linie, der gegenwärtige Landesherr Heinrich XXIV. regierungsunfähig ist und nachfolgefähige Nachkommenschaft voraussichtlich nicht bekommen wird — die Regierung über das Fürstentum älterer Linie Reuß auf die jüngere Linie und hier wieder auf den Erstgeborenen des ältesten Zweigs, das ist den jeweiligen Landesherrn übergehen. Es wird also beim Aussterben des Mannesstamms in der älteren Linie Reuß zwischen den beiden Fürstentümern eine Personalunion eintreten.

§ 5.

Der Begriff: Staatsrecht. Die Grundlagen des Staatsrechts im allgemeinen und in den beiden Fürstentümern Reuß im besonderen. Der Begriff: Verwaltungsrecht.

„Alles Staatsrecht ist Lehre von der Staatsgewalt, ihren Organen, ihren Funktionen, ihren Grenzen, ihren Rechten und ihren Pflichten.“ Dieser Staatsrechtsbegriff umfaßt aber auch das Justiz- und Verwaltungsrecht, denn beide grenzen Rechte und Pflichten des Staats bzw. seiner Organe und des Staatsvolks ab. Man spricht deshalb von einem Staatsrecht im weiteren und einem solchen im engeren Sinne, je nachdem man das Justiz- und Verwaltungsrecht mit ein- oder ausschließen will. Nur das letztere ist gemeint, wenn im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung von Staatsrecht die Rede ist.

Die Grundlage des Staatsrechts bildet das Staatsgrundgesetz oder — wie dessen Inhalt bezeichnet wird — die Verfassung eines Staates. Diese hat deshalb „die unmittelbaren Staatsorgane zu bezeichnen, die Art ihrer Entstehung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festzusetzen und die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt zu bestimmen.“

Das Staatsrecht des Fürstentums jüngerer Linie Reuß baut sich auf dem revidierten Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 auf, das an die Stelle des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 getreten und im Laufe der Jahre, so insbesondere durch die Gesetze vom 20. Juni 1856 und 15. März 1860 in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist.

Für das Staatsrecht der älteren Linie Reuß ist das Verfassungsgesetz vom 28. März 1867 maßgebend.

Die Verfassungen der beiden Fürstentümer sind Repräsentativverfassungen. Nach ihnen hat die dem Gesamtstaatsvolk als Mitträger der Staatsgewalt zustehenden Rechte sein Repräsentant, die Volksvertretung (§§ 13, 51 ff.), auszuüben.

Den Gegensatz zu der Verfassung bildet die Verwaltung. Denn während jene den „Staat erst entstehen läßt, damit er tätig werden kann, ist diese die Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke und zwar in Abhängigkeit von seiner Rechtsordnung“. Jene Tätigkeit kann nun entweder von Organen ausgeübt werden, deren räumliche Zuständigkeit sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt oder aber durch Staatsorgane oder Verbände mit örtlich beschränkter Zuständigkeit. In jenem Falle spricht man von einer Zentralisation, in diesem von einer Dezentralisation der staatlichen Funktionen. In den beiden Fürstentümern Reuß besteht das System der Dezentralisation und zwar sowohl der sogenannten administrativen Dezentralisation wie der Dezentralisation durch Selbstverwaltung. Jene bedeutet „die Organisation des mit einheitlichen Zentralbehörden versehenen Staates durch Mittel- und Lokalbehörden und deren Ausstattung mit selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen.“ Selbstverwaltung bedeutet die selbständige Verwaltung öffentlich-rechtlicher Verbände (§ 11) durch die Beteiligten selbst. Selbstverwaltungskörper sind öffentlich-rechtliche Verbände, die nicht oder nicht ausschließlich durch Berufsbeamte verwaltet werden.

Damit der Staat eine seinem Staatszwecke entsprechende Tätigkeit entfalten kann, müssen Persönlichkeiten vorhanden sein, denen gegenüber die Verwaltung ausgeübt werden soll. Diese Persönlichkeiten sind das Staatsvolk (§ 8).

Unter Verwaltungsrecht hat man sonach die Gesamtheit aller Bestimmungen zu verstehen, durch welche die auf die Verwirklichung des Staatszweckes gerichtete, dem Staatsvolke gegenüber auszuübende Tätigkeit des Staats geregelt wird.

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Das Fürstentum Reufs jüngerer Linie.

Erstes Kapitel.

Das Staatsrecht.

§ 6.

I. Das Staatsoberhaupt.

Der Landesherr — so sagt die Verfassung — vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Dieser Satz entspricht nicht mehr dem wahren Rechtszustande, indem in einem jeden konstitutionellen Staate ein wichtiger Teil der staatlichen Funktionen dem monarchischen Willen entzogen ist, wie z. B. die richterliche Tätigkeit oder die Staatsverwaltung, insoweit sie sich in dem Rahmen des Gesetzes bewegt. Der Landesherr ist aber das höchste Staatsorgan, der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, derjenige, der den Staat in Bewegung setzt und erhält und insofern das Staatsoberhaupt.

Der Landesherr besitzt alle aus dem Begriffe der Souveränität fließenden Rechte, die nach Art und Umfang durch das allgemeine deutsche Staatsrecht bestimmt werden, soweit sie nicht im Hinblick auf das Reichsverfassungsrecht Beschränkungen unterliegen.

Als Ausfluß der Justizhoheit des Staates steht dem Landesherrn noch das Begnadigungsrecht zu; er kann Strafen erlassen und mildern, sowie die gerichtliche Unter-

suchung niederschlagen; nur hinsichtlich der Staatsdiener ist er in seinem Begnadigungsrecht beschränkt (§ 10), und hinsichtlich der durch ein Militärgericht abgeurteilten Staatsangehörigen kann er nur Wünsche wegen ihrer Begnadigung äußern, die aber vom Deutschen Kaiser, dem hier das Begnadigungsrecht zusteht, möglichst zu berücksichtigen sind.

[Die aus der Militärhoheit des Staates fließenden Rechte des Landesherrn sind in der Hauptsache nach dem Abschnitt XI der Reichsverfassung auf den Deutschen Kaiser übergegangen. Durch die Militärkonvention vom 15. September 1873, die zwischen der Krone Preußen und denjenigen Staaten, deren Kontingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, in Anlehnung an die Militärkonvention vom 26. Juni 1867 geschlossen worden ist, ist aber dem jeweilig regierenden Fürsten die Stellung eines kommandierenden Generals im Verhältnis zu sämtlichen, in seinem Gebiete dauernd garnisonierenden oder vorübergehend dorthin kommandierten Truppenteilen und infolgedessen neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinargewalt über sie vorbehalten geblieben. Auch sollen hinsichtlich des im Staatsgebiet garnisonierenden Teils des Thür. Inf.-Reg. Nr. 96 bei der Besetzung der Stellen der Offiziere, Fähnriche, Militärärzte und Militärbeamten im Offiziersrange sowie bei deren Versetzung die Wünsche des Landesherrn tunlichst berücksichtigt werden. Alle diese Militärpersonen haben bei ihrer Einstellung in den im Staatsgebiete garnisonierenden Teil des Inf.-Reg. Nr. 96 mittelst Handgelöbnisses sich zu verpflichten, das Wohl und Beste des Landesherrn zu fördern, Schaden und Nachteile aber von seiner Person und seinem Lande abzuwenden. Alle im Staatsgebiete ausgehobenen sonstigen Militärpersonen leisten bei ihrer Einstellung ins stehende Heer dem Landesherrn den Fahneneid, aber unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Deutschen Kaiser. Dem Landesherrn ist auch das Recht vorbehalten, Offiziere à la suite zu ernennen und wegen der dem Kaiser zukommenden Kommandierung je eines Offiziers als Flügeladjutanten für seine Person so-

wie als Ordonnanzoffizier für die Person des Erbprinzen Wünsche zu äußern. Die Besoldung und Pensionierung der Offiziere à la suite liegt dem Landesherrn ob, während der Adjutant und Ordonnanzoffizier aus Reichsmitteln Gehalt und Pension, vom Landesherrn aber nur in dessen Belieben gestellte Zulagen erhält.]¹

Die Person des Landesherrn ist heilig und unverletzlich; sie steht über den Gesetzen; es können also die Gesetze nicht gegen die Person des Landesherrn (wohl aber gegen sein Vermögen) angewandt werden; nur dem Verfassungsgesetz ist der Landesherr unterworfen, denn er hat die ihm zustehende Staatsgewalt nach der Verfassung zu üben.

Der Landesherr und die Mitglieder seiner Familie sowie die Mitglieder der Paragiatslinie Köstritz haben ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Landgericht Gera. Würde ihre Rechtsangelegenheit nach den bestehenden Gesetzen an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtrichters unterfallen, so hat das Präsidium des Landgerichts zu ihrer erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar zu bestellen, welcher die Rechtsangelegenheit mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtrichters zu leiten und zu entscheiden hat. Die zweite Instanz wird durch die sonst zuständige Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Urteilen dieser Kammer darf der Kommissar nicht teilnehmen. Nur in Rechtsangelegenheiten, für die ein ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand nach der Reichszivilprozeßordnung besteht, haben der Landesherr und seine Familie vor dem sonst zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Der Landesherr führt den Titel: Fürst Reuß j. L.; sein erstgeborener Sohn heißt: Erbprinz Reuß j. L.; das Haupt der Paragiatslinie: Fürst Reuß-Köstritz (§ 1); alle übrigen männlichen Angehörigen: Prinz Reuß j. L.

Alle männlichen Mitglieder des Fürstenhauses wie der Paragiatslinie tragen den Vornamen Heinrich, aber — zur

¹[]) Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

gegenseitigen Unterscheidung — je unter Hinzufügung der Zahl, welche sie in der Reihe der männlichen Geburten innerhalb der Familie Reuß jüngerer Linie einnehmen und zwar so, daß die Zahlenreihe mit dem Jahrhundert beginnt und schließt. So führt der gegenwärtige Landesherr den Vornamen: Heinrich XIV. und sein erstgeborener Sohn, der Erbprinz, den Vornamen: Heinrich XXVII.

Der Landesherr bezieht keine Zivilliste; ebensowenig gewährt der Staat den übrigen Angehörigen der landesherrlichen Familie eine Apanage. Diese wird vielmehr aus dem Hausvermögen bestritten. Ihre Höhe ist deshalb in dem — bisher nicht veröffentlichten — Hausgesetz für das fürstliche Haus Reuß jüngerer Linie geregelt. In diesem sind auch die Bestimmungen wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des fürstlichen Hauses enthalten.

Die Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Wegen der Befreiung des Landesherrn und seiner Familie von der Einkommensteuer vgl. § 42.

§ 7.

II. Das Staatsgebiet. Staatsgut. Kammergut.

Unter Staatsgebiet ist der Raum zu verstehen, über das ein Staat seine Gewalt zu erstrecken vermag.

Das Staatsgebiet des Fürstentums Reuß jüngerer Linie ist unteilbar und zwar schon auf Grund des Geschlechtsvertrags des Gesamthauses Reuß vom Jahre 1681 (§ 4). Allerdings läßt das Staatsgrundgesetz hier eine Ausnahme zu. Durch Vertrag mit einem anderen Staate kann nämlich ein Austausch oder eine Abtretung von Gebietsteilen zum Zwecke der Grenzregulierung erfolgen; hierzu ist aber die Zustimmung der Volksvertretung dann erforderlich, wenn der betroffene Gebietsteil bevölkert ist, wenn also zugleich mit seiner Abtretung die Abtretung der Herrschaft über die auf ihm wohnenden Menschen erfolgen muß.

Das Staatsgebiet zerfällt in Ortsgemeindebezirke (§ 11).

Mit der Regierung über das Staatsgebiet erwirbt der Landesherr aber nicht das Eigentum an ihm; auch das dem Landesherrn kraft seiner Lehnsherrlichkeit früher über alle im Fürstentum befindlichen Lehen an Rittergütern, Gerechtigkeiten, einzelnen Grundstücken und dergleichen zustehende lehnsherrliche Obereigentum ist durch das Gesetz vom 28. Juli 1853 beseitigt. Es ist aber selbstverständlich, daß dem Landesherrn an einem Teile des Staatsgebietes auch Eigentumsrechte zustehen können, wie auch der Staat selbst als privatrechtliche Persönlichkeit Eigentümer eines Teils des Staatsgebietes sein kann. Diese Erwägung führt zur Betrachtung der Begriffe Staatsgut (Staatsvermögen) und Kammergut (Kammervermögen).

Unter Staatsgut hat man die Einkünfte des Staates sowie diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände und die den letzteren gleichstehenden selbständigen Gerechtigkeiten zu verstehen, an denen dem Staate ein Eigentumsrecht zusteht. Das Staatsgut bedeutet also Privatgut des Staates; es ist das dem Staate zustehende Privateigentum, aus welchem die allgemeinen Landesbedürfnisse bestritten werden. Es braucht das Staatsgut aber nicht notwendig ein Teil des Staatsgebietes zu sein, also der staatlichen Herrschergewalt zu unterliegen. Denn jeder Gliedstaat kann Privateigentum auch außerhalb seines Gebietes besitzen.

Der Staat als Subjekt von vermögensrechtlichen Rechten und Pflichten wird als Fiskus bezeichnet.

Das unbewegliche Staatsvermögen im Fürstentum Reuß jüngerer Linie besteht in der Hauptsache aus Gebäuden mit Zubehör und aus Straßen. Nach dem Gesetze vom 31. März 1866 soll von dem Grundbesitz des Staates und den diesem gleichstehenden selbständigen Gerechtigkeiten ohne Einwilligung des Landtags (§ 14) nichts veräußert werden. Falls der Wert des zu veräußernden Gegenstands 200 Taler nicht erreicht und es sich nicht um Parzellierung eines größeren Komplexes handelt, kann indessen die Staatsregierung auch ohne jene Einwilligung handeln, muß aber nachträglich den Landtag von der Veräußerung verständigen

und die Gründe angeben, weshalb die Einholung der Einwilligung des Landtags zuvor unterblieben ist.

Einkünfte aus Regalien hat der Staat nicht. Das Bergregal ist durch das Berggesetz vom 9. Oktober 1870 beseitigt worden.

Nicht zum Staatsgut gehört das Fideikommißvermögen des fürstlichen Hauses (Kammergut), dessen Umfang durch das Hausgesetz festgelegt ist und wozu auch der gesamte Grundbesitz des Paragiiums Köstritz (§ 1) gehört. Dieser bildet indessen zunächst ein besonderes Fideikommiß für die Paragiatslinie.

Die Verwaltung des fürstlichen Hausvermögens, abgesehen vom Paragiatsvermögen, das gesondert verwaltet wird, erfolgt durch die Fürstliche Kammer, die ihren Sitz in Schleiz hat, Behördeneigenschaft besitzt und durch das Gesetz vom 7. Juli 1854 in unmittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn versetzt ist, während sie früher dem Ministerium untergeordnet war.

Zur Schadloshaltung des Staates für seinen endgültigen Verzicht und seine Ansprüche aus der früheren Mithaft des Kammerguts für einen Teil der gegenwärtigen Staatsausgaben wurde durch das Gesetz vom 23. November 1880 der sogenannte Landesdomanialfonds in Höhe von 1 000 000 Mk. begründet, der auf einem Teil des Kammervermögens hypothekarisch für den Fiskus sichergestellt ist und aus der Kammerkasse mit jährlich 4% verzinst wird.

Das Privatvermögen des Landesherrn ist ohne staatsrechtliches Interesse und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt.

III. Das Staatsvolk.

§ 8.

Begriff. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsvolksgenossen.

Die Verfassung spricht von den Untertanen im Gegensatz zu dem Landesherrn.

[Die Bezeichnung: Untertan als Sammelbegriff für alle

staatsrechtlich zum Staate in Beziehung stehenden Personen ist insofern unzutreffend, als damit nur die eine Seite ihrer Stellung im Staate gekennzeichnet wird, soweit sie nämlich Gegenstand der staatlichen Herrschaft sind und dem Staate gegenüber nur Pflichten haben. Es stehen ihnen aber auch Rechte gegenüber dem Staate zu, nämlich als seinen Gliedern, als welche sie rechtliche Ansprüche an die Staatsgewalt haben. Man bezeichnet deshalb die Gesamtheit der staatsrechtlich zu einem Staate in Beziehung stehenden Personen, die Gesamtheit der staatlich geeinten Menge, als das Staatsvolk. Dieses zerfällt in die Staatsangehörigen und in solche, die dem Staate nur kraft seiner Gebiets-hoheit verpflichtet sind, die sich nur vorübergehend im Staate aufhalten. Alle Staatsvolksgenossen sind der obrigkeitlichen Herrschermacht des Staates unterworfen und darum verpflichtet, den Gesetzen des Staates gemäß zu leben, wenn sie sich nicht den auf Zuwiderhandlungen gesetzten Strafen aussetzen wollen. Es haben also alle Volksgenossen eine Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem Staate. Andererseits haben sie aber auch eine Pflicht, dem Staate gegenüber Handlungen zu unterlassen, die auf die Verletzung des Staates abzielen, also eine Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Staate. Auch eine Verletzung dieser Verpflichtung zieht Strafe nach sich, w. z. B. aller Hoch- und Landesverrat.]¹

Gegenüber diesen Pflichten allgemeiner Natur stehen die allgemeinen Rechte der Volksgenossen, deren Umfang durch die bestehenden Gesetze bestimmt wird. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen (§ 9) Rechte ist nach dem Gesetz vom 19. Juli 1867 von dem religiösen Glaubensbekenntnis ihres Trägers unabhängig. Insbesondere darf nach dem Bundesfreizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum im Staatsgebiete verweigert werden. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu; jedoch darf die Religion nicht als Vor-

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

wand gebraucht werden, um sich irgendeiner gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen, wie z. B. seitens eines Volksgenossen jüdischen Glaubens der Verpflichtung zur Eidesleistung in einem Gerichtsverfahren. Andererseits wird aber bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wie z. B. bei der Bestimmung der Feiertage, die christliche Religion zu Grunde gelegt. Als Landeskirche kommt die evangelisch-lutherische in Betracht. Es müssen deshalb z. B. die Juden an den Feiertagen der Landeskirche ihre Geschäfte geschlossen halten, während sie dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Beobachtung der jüdischen Feiertage haben.

Die Freiheit der Person überhaupt ist keinen anderen als den durch die Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen. In dieser Hinsicht kam bisher das Gesetz vom 5. Juli 1852, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, in Betracht. Dieses ist indessen seit dem 15. Mai 1908 durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 außer Geltung gesetzt worden.

Jedem Staatsangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 9) zu; die Erlaubnis zur Auswanderung darf nicht an die Bedingung von Abzugsgeldern geknüpft werden.

Alle Volksgenossen haben einen Anspruch auf Anerkennung ihrer Persönlichkeit, mithin auch einen Anspruch auf Rechtsschutz, auf Schutz ihrer Person und ihres Vermögens gegenüber dem Staate. Deshalb bestimmt die Verfassung, daß das Eigentum oder sonstige Gerechtsame der Untertanen für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden können. Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sowie zu genehmigten Änderungen und Erweiterungen derselben im Staatsgebiete gelegenes Privateigentum benötigt wird. Hier kann derjenige, welchem die Befugnis zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn

vom Landesherrn zugestanden worden ist, die Abtretung des benötigten Privateigentums mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen sowie von Rechten und Gerechtigkeiten beanspruchen. Der Umfang dieses Anspruchs und das bei der Zwangsent eignung einzuschlagende Verfahren ist in dem Gesetz vom 15. März 1856, das in einzelnen Punkten durch die Gesetze vom 26. Februar 1872 und 17. April 1888 abgeändert ist, geregelt. Im Anschluß an diese Gesetze und unter Zugrundelegung des darin geregelten Verfahrens ist durch ein weiteres Gesetz vom 6. April 1872 auch die Enteignung von Quell-, Teich- und Brunnenwasser, dessen Verwendung zu einem im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmen und insbesondere zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses erforderlich ist, sowie eine Enteignung von Grundeigentum zwecks einer im Interesse des öffentlichen Wohls auszuführenden Verlegung von Wasserabflüssen für zulässig erklärt worden.

Die Enteignung von Privatgrundbesitz für baupolizeiliche Zwecke ist im Gesetz vom 26. Juni 1856 geregelt; sie darf nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des öffentlichen Verkehrs stattfinden.

Bei einer Versagung der Anerkennung der Persönlichkeit seitens des Staates stehen einem jeden Volksgenossen nach der Verfassung Mittel zu Gebote, diese Anerkennung zu erzwingen. So bleibt es jedermann unbenommen, über das seine Interessen benachteiligende, verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und diese nötigenfalls bis zur höchsten Behörde, dem Ministerium, zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet befunden, so ist diese verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen. Bevor die zuständigen Landesbehörden nicht vergeblich um Abhilfe angegangen worden sind, darf eine Beschwerde gegen sie nicht an den Landtag gebracht werden. Es bleibt auch einem jeden, der sich in seinen Privatrechten verletzt

glaubt, die gerichtliche Klage offen. Diese oder — wie der Jurist sagt — der Rechtsweg ist indessen, falls nicht im Einzelfalle ausdrückliche, gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen, wenn die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsame beruht, es sei denn, daß durch diese Verfügungen ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht verletzt worden ist, durch welches außer dem Gebiete des Privatrechts in dem einzelnen Falle die Anwendung jener Gerechtsame beschränkt wird. Unter solchen Voraussetzungen ist also die gerichtliche Klage wieder zulässig. Ist es einmal zweifelhaft, ob der Rechtsweg gegeben ist, so müssen die ordentlichen Gerichte darüber entscheiden. Ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte besteht für das Fürstentum nicht.

Die Volksgenossen können aber auch alle, ihre Persönlichkeit betreffenden Wünsche in Form einer Bitte an den Landesherrn (Gnadengesuch) oder an den Landtag (Petition) zur Geltung bringen. Alle an diesen gerichteten Bitten — mögen sie von einzelnen oder mehreren ausgehen — müssen indessen dem Landtagspräsidium (§ 14) unmittelbar oder durch die Vermittelung eines Mitglieds des Landtags zugehen und dürfen nicht direkt dem Landtag überreicht werden.

§ 9.

Die Staatsangehörigen (Staatsbürger).

[Das Wesen der Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerrecht) besteht „in einer dauernden, von der Tatsache des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet unabhängigen Zugehörigkeit zu einem Staate, die ein dauerndes Pflicht- und Rechtsverhältnis ihrer Träger zum Staate in sich schließt.“

Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem am 1. Januar 1871 in Geltung getretenen Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 und dem dieses in den §§ 11, 14a, 19 und 21 ersetzenden Art. 41 des Einführungs-

gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die einheitliche bundesgesetzliche Regelung jener Materie war um deswillen erforderlich, weil der Staatsangehörige eines Gliedstaates als Glied dieses Staates zugleich Glied des Bundesstaates ist (Reichsangehörigkeit!?).

Die Hauptzüge jenes Gesetzes sind die folgenden:

Durch die Geburt erwirbt ein eheliches Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind die der Mutter. Wird ein uneheliches Kind im Gnadenwege durch den Landesherrn für ein eheliches erklärt (Legitimation), so erwirbt es damit die Staatsangehörigkeit seines außer-ehelichen Vaters unter Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit, falls diese verschieden war. Eine Frau erwirbt durch die Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Ein Deutscher erwirbt die Staatsangehörigkeit in einem Gliedstaate durch die als Verwaltungsakt sich vollziehende Aufnahme unter der Voraussetzung, daß er zu dieser Zeit in einem anderen Gliedstaate die Staatsangehörigkeit besitzt und in dem Gliedstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat. Ein Ausländer kann nur auf Grund einer Naturalisation in den Staatsverband eines Gliedstaates aufgenommen werden, und zwar auch nur, wenn er nach dem Rechte seiner bisherigen Heimat Verfügungsfähig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen am Orte der beabsichtigten Niederlassung nachweist und die Fähigkeit besitzt, daselbst sich und seine Angehörigen zu ernähren. Einer ausdrücklichen Aufnahme oder Naturalisation bedarf es nicht für den, der in dem betreffenden Gliedstaate in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in dem Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst angestellt wird und eine von der Regierung oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde dieses Gliedstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung erhält. Wird ein Ausländer im Reichsdienst angestellt, so wird er stillschweigend naturalisiert von demjenigen Gliedstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Aus dem Staatsverbände eines Gliedstaates scheidet

aus, wer, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, durch Legitimation oder Verheiratung die Staatsangehörigkeit in einem anderen Gliedstaate erwirbt; ferner, wer auf seinen Antrag aus dem Staatsverband auf Grund eines Verwaltungsaktes entlassen wird. Die Entlassung zum Zwecke der Übersiedelung in einen anderen Gliedstaat setzt den Nachweis der Aufnahme in diesem voraus, während die Entlassung behufs Auswanderung (§ 8) solchen Personen nicht erteilt werden darf, welche sich dadurch der Militärpflicht entziehen wollen. Ferner kann die Staatsangehörigkeit verloren gehen für einen Deutschen, der sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält. Die Entlassung aus einem Staatsverbande erstreckt sich wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und die der elterlichen Gewalt des Entlassenen unterworfenen Kinder; im Falle des Verlustes durch zehnjährigen Aufenthalt aber nur, soweit sie sich bei dem Ausgeschiedenen befinden.]¹

Zur Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind im Fürstentum Reuß jüngerer Linie die Landratsämter, der Stadtrat in Gera und der Stadtgemeindevorstand in Schleiz berechtigt, während die Aufnahme, Naturalisation und Entlassung eines Staatsangehörigen nur durch das Ministerium erfolgt.

Neben der Staatsangehörigkeit, dem allgemeinen Staatsbürgerrecht gibt es noch ein gesteigertes Staatsbürgerrecht (i. e. S.), das Recht des aktiv in das Staatsgetriebe eingreifenden Bürgers, das Staatsbürgerrecht im Sinne der Verfassung. Dieses wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeindeverband einer Ortsgemeinde des Landes (§ 11) und geht verloren mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe oder mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund eines Strafverfahrens.

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechtes (i. e. S.) an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörig-

¹ [] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

keit sowie auf die allgemein-bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§ 10.

Die Staatsdiener.

Im Verhältnis zu den übrigen Staatsangehörigen sind einer gesteigerten staatlichen Gewalt unterworfen wie auch mit einem erhöhten Anspruch auf Rechtsschutz gegenüber dem Staate ausgestattet die Staatsdiener (Staatsbeamten). Als solche gelten nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1891, betreffend den Zivilstaatsdienst, diejenigen Personen, welchen vom Landesherrn oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes, beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist. Die Eigenschaft eines Staatsdieners setzt also zwischen diesem und dem Staate einen Dienstvertrag voraus, dessen Inhalt den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes angepaßt sein muß und insofern gesetzlich geregelt wird. Dadurch gewinnt jener Vertrag, auch wenn er an sich privatrechtliche Verhältnisse regelt, einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Anwendung des Zivilstaatsdienergesetzes ist auch auf die öffentlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten, an den Volksschulen und auf die Lehrer im Rettungshause zu Hohenleuben, ingleichen auf die Beamten der Staatssparkassen und auf die Landesgeometer ausgedehnt worden, während seine Anwendung auf die aus Hof- und Kammerkassen besoldeten Diener, auf Geistliche und Kirchendiener, auf Lehrer an Privatschulen, auf Beamte, die von der Staatsregierung gemeinschaftlich mit anderen Regierungen angestellt oder besoldet werden und nicht im Fürstentume ihren Wohnsitz haben, wie z. B. die Richter am Oberlandesgericht Jena, und auf Standesbeamte ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Die Anstellung der Staatsbeamten erfolgt im allgemeinen durch den Landesfürsten mittelst einer Bestallungsurkunde; bei Staatsbeamten aber, die ausschließlich oder doch hauptsächlich zu mechanischen Diensten verwendet werden, oder

von denen eine wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung nicht gefordert wird, durch das Ministerium mittelst Verfügung. Alle Staatsbeamten haben bei ihrer Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung zu schwören mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe“, und werden durch die Anstellung Staatsangehörige des Fürstentums, falls sie es nicht schon vorher gewesen sind.

Jeder Staatsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft zu führen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Aus dieser Verpflichtung darf aber eine Beschränkung der Staatsbeamten in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht hergeleitet, es darf also z. B. ein Staatsbeamter wegen der Ausübung seines Wahlrechtes nicht verantwortlich gemacht oder an dem Eintritt in den Landtag gehindert werden. Ein Staatsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte; diese kann in einer Strafversetzung oder Dienstentlassung bestehen; jene bestehen in Warnungen, Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes allein oder in Verbindung mit einem Verweis. Warnungen und Verweise können von jedem Dienstvorgesetzten gegenüber seinen unmittelbar Untergebenen ausgesprochen, Geldstrafen vom Ministerium gegen alle Staatsbeamten bis zur Höhe eines Monatsgehaltens, von allen übrigen Behörden und Verbänden von Behörden gegen ihnen unmittelbar untergeordnete Staatsbeamte bis zu 30 Mk. verhängt werden. In jedem Falle steht dem Ministerium das Recht zu, ein förmliches Dis-

ziplinarverfahren zu verfügen. Dieses muß einer Entfernung aus dem Amte vorhergehen. Als Disziplinarbehörden kommen in Betracht: die Disziplinarkammer als erste und der Disziplinarhof als zweite Instanz. Jene setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Landgerichts und vier Mitgliedern, dieser aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und ebenfalls vier Mitgliedern. Alle Mitglieder werden je auf fünf Jahre vom Landesherrn ernannt. Bei einem Disziplinarverfahren gegen die Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte gelten besondere Bestimmungen; insbesondere kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sie nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts angeordnet werden. Dieses wird gebildet durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts, gegen dessen Entscheidung Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht zweiter Instanz zulässig ist. Hinsichtlich der Richter des Oberlandesgerichts Jena ist auf Grund des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 das Disziplinarverfahren durch die Gesetzgebung des Großherzogtums Sachsen-Weimar geregelt.

Alle Beamten haften bei einer Verletzung ihrer Amtspflicht auch noch zivilrechtlich. Allerdings trifft nach § 48 des Reuß. j. L. A.G. zum B.G.B. vom 10. August 1899 den Staat an Stelle seiner Beamten die im § 839 des B.G.B. bestimmte Verantwortlichkeit für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht einem dritten zufügt — aber nur den Verletzten bzw. deren Rechtsnachfolgern gegenüber; dagegen ist der Staat berechtigt, den auf Grund jener Bestimmung geleisteten Schadensersatz von dem in Betracht kommenden Beamten wieder beizuziehen.

Eine Untersuchung gegen einen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstvergehen, welche auf die an den Landesherrn gelangte Anklage von seiten der Volksvertretung (§ 19) eingeleitet worden ist, kann ohne deren Zustimmung nicht niedergeschlagen werden. Eben- sowenig kann in einem solchen Falle das dem Landesherrn zustehende Begnadigungsrecht (§ 6) ohne jene Zustimmung

dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntnis zur Entfernung aus dem Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stellung belassen oder anderweit im Staatsdienst wieder angestellt wird, falls nicht, was das letztere anlangt, in jenem Erkenntnis dem Landesherrn das Recht der Wiederanstellung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Mit der Anstellung eines Staatsbeamten wird sein Anspruch auf Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt, Tagegelder und sonstige Bezüge begründet und bestimmt. Alle diese Ansprüche können im Rechtswege durchgesetzt werden; ebenso der Anspruch der Beamtenwitwen und -waisen auf die gesetzliche Pension. Eine Aufrechnung gegenüber diesen Ansprüchen ist insoweit ausgeschlossen, als sie unpfändbar sind. Das Wartegeld entspricht vier Fünfteln, das Ruhegehalt schwankt zwischen zwei Fünfteln und vier Fünfteln des letzten Dienstinkommens.

Die Ansprüche der Staatsdiener wegen ihrer Entschädigung für Dienstreisen sind durch das Gesetz vom 5. März 1907 und die Ministerialverordnung vom 18. März 1907 geregelt.

§ 11.

Die Ortsgemeinden.¹

Eine rein äußerliche Teilung des Staatsvolkes ist die in Ortsgemeinden. Eine solche umfaßt die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen, d. h. aller Reichsangehörigen bzw. Angehörigen eines deutschen Gliedstaates, die in ihrem Bezirke (§ 7) sich wesentlich aufhalten — mit Ausnahme des Landesherrn und der Glieder seines Hauses — oder daselbst das Bürgerrecht besitzen.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte kommt nach der Verfassung nur Staatsangehörigen (§ 9) zu. Ihr Erwerb erfolgt durch die Aufnahme in den Bürgerverband oder durch die endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte, zu dem auch das Amt eines Rechtsanwalts zählt, und zwar an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zu-

¹ Rev. Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874.

gewiesenen Orte. Das Bürgerrecht gilt in beiden Fällen als erworben, sobald die betreffende Person den durch die Staatsverfassung vorgeschriebenen Bürgereid: „Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung“ geleistet und dabei dem Gemeindevorstand durch Handschlag getreue Erfüllung der Bürgerpflicht angelobt hat.

Die Namen der Bürger werden in ein Bürgerbuch eingetragen; über den Erwerb des Bürgerrechts wird ein Bürgerschein dem Erwerber unentgeltlich zugefertigt; von ihm ist für die Erteilung des Bürgerrechts ein Bürgergeld zu entrichten, dessen Höhe 30 Mk. im allgemeinen und 6 Mk. bei den unterstützungswohnsitzberechtigten sowie den in einem öffentlichen Amte angestellten Personen nicht übersteigen darf und in jeder Gemeinde durch Ortsstatut festzusetzen ist.

Das Bürgerrecht kann von Männern und Frauen sowie in mehreren Gemeinden erworben und in diesen gleichzeitig besessen werden, wenn sie rechtlich selbständig sind, also nicht unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sich selbständig den Unterhalt verdienen und, soweit es sich um eine Aufnahme handelt, einen guten Leumund hinsichtlich der letzten fünf Jahre nachweisen können.

Der Erwerb des Bürgerrechts setzt im allgemeinen einen darauf gerichteten Antrag voraus; seine Erteilung kann nicht auf dem Rechts-, sondern nur auf dem Verwaltungswege erzwungen werden, falls nicht etwa ein privatrechtlicher Anspruch darauf besteht. Die endgültige Entscheidung darüber steht dem Ministerium, Abteilung für das Innere, zu. Das Bürgerrecht muß erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen.

Es besteht eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts für solche, die im Gemeindebezirk ein Wohnhaus eigentümlich besitzen, und für alle Gewerbetreibenden, die drei Jahre lang ihr Gewerbe ununterbrochen selbständig im Gemeindebezirk ausgeübt haben, wenn sie nicht hier alsbald nach einer ihnen zugegangenen Aufforderung zum Erwerbe des Bürgerrechts den Gewerbebetrieb aufgeben.

Frauenspersonen mit einem selbständigen, nur notdürftigen Gewerbebetriebe sind zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet. Ebenso ist der Eigentümer eines Wohnhauses zur Erwerbung des Bürgerrechts dann nicht verpflichtet bzw. nicht fähig, wenn er nicht eine physische Person, solange er nicht volljährig, sowie wenn er beim Erwerbe nicht Gemeindeangehöriger ist und seit der gerichtlichen Überschreibung des Wohnhauses auf ihn bzw. — falls er zu dieser Zeit noch minderjährig war — seit der erlangten Volljährigkeit noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

Der Verlust des Bürgerrechts tritt ein: bei Verlust der Staatsangehörigkeit; bei Erlangung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde bzw. bei Beamten durch Versetzung nach einem anderen Orte, außer wenn es bei der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes ausdrücklich vorbehalten und mit der Entrichtung der Gemeindeleistungen ein in diesem Orte wohnhafter Gemeindeangehöriger beauftragt worden ist; und — im Falle jenes Vorbehaltes — wenn die Gemeindeleistungen auf die Dauer von zwei Jahren nicht entrichtet worden sind sowie die Entziehung des Bürgerrechts zuvor angedroht worden ist.

Ein solcher Vorbehalt ist nach einer Entscheidung des Ministeriums unwirksam, wenn der aus einer Gemeinde verziehende Bürger in ihr keinen Grundbesitz zurückläßt oder in ihr fernerhin kein Einkommen bezieht und daher zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden kann. In diesem Falle erlischt das Bürgerrecht ohne weiteres mit dem Fortzug.

Auf das Bürgerrecht kann verzichtet werden von denen, welche weder eine Zusicherung auf Wiederaufnahme noch den Aufenthalt in der Gemeinde haben, und bei denen auch keiner der oben erwähnten Fälle vorliegt, in denen sie zum Erwerb des Bürgerrechts gezwungen werden können.

Nicht zu den Gemeindeangehörigen zählen die Schutzgenossen und Flurgenossen. Unter den ersteren sind diejenigen Personen zu verstehen, die, ohne Reichsangehörige oder Angehörige eines deutschen Gliedstaates zu sein, mit

Genehmigung des Gemeindevorstands den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in selbständigen Verhältnissen nehmen. Als Flurgenossen dagegen werden diejenigen bezeichnet, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks zu der Gemeinde in Beziehung stehen.

Staatsrechtlich gehören die Ortsgemeinden zu den sogenannten öffentlich-rechtlichen Verbänden. Das Wesen solcher Verbände besteht darin, daß sie ein vom Staate abgeleitetes, aber trotzdem diesem gegenüber wie überhaupt selbständiges, eigenes Recht auf Ausübung staatlicher Herrschergewalt (bzw. landesherrlicher Kirchengewalt — § 32 —) haben und dabei staatlicher Dienstpflicht unterliegen. Es sind also jene Verbände sowohl Organe des Staates wie auch dessen Untertanen.

Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit; sie können als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, und zwar durch ihr höchstes Organ, den Gemeindevorstand. Alle von diesem im Namen der Gemeinde vorgenommenen Handlungen sind für letztere rechtsverbindlich, vorausgesetzt allerdings, daß zu ihnen die etwa nach dem Gesetze erforderliche Genehmigung des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung und der Aufsichtsbehörden erteilt ist. Insbesondere haftet die Gemeinde für allen Schaden, den ihr Vorstand durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Es stehen den Gemeinden Ortspolizeibefugnisse zu, die im einzelnen eingehend im Gesetz vom 29. Juli 1852 geregelt sind; insbesondere können ihre Vorstände innerhalb ihres Geschäftsbereichs allgemeine polizeiliche Verordnungen unter Androhungen von Geldstrafen bzw. Haft (Gesetz vom 7. Januar 1902), sowie Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453—458 Str.P.O. wegen Übertretungen jeder Art erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmen (Gesetz vom 9. März 1903). Die Befugnisse letzterer Art stehen hinsichtlich der auf eximierten Grundbesitzungen

des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie (vgl. S. 28) begangenen Übertretungen dem Hofmarschallamte zu.

Ferner haben die Gemeinden das Recht, insoweit nicht bereits die Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch die revidierte Gemeindeordnung bestimmten Verfassung der Gemeinden oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks das Wesen von Gesetzen an sich tragende, sogenannte Ortsstatuten zu errichten.

Endlich sind die Gemeinden befugt, zur Bestreitung der Gemeindelasten persönliche Dienstleistungen von den Ortseinwohnern zu fordern und Gemeindeumlagen (§ 43) zu erheben. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden darf nach der Staatsverfassung nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

[Während die Gemeinden in der Ausübung dieser sämtlichen Rechte als Inhaber ihrer vom Staate abgeleiteten Herrschergewalt hervortreten, zeigt sich ihr Untertanenverhältnis zum Staate in ihrer Abhängigkeit von diesem bei der Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten. Die Gemeinden sind nämlich zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis notwendig erfordert; sie haben insbesondere die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung jenes Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, der nötigen Brunnen und Wasserleitungen — sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und können zur Erfüllung aller dieser Obliegenheiten vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden. Auch sind sie verpflichtet, die Staatsregierung (§ 12) bei Ausübung ihrer Regierungsgeschäfte in dem Gemeindebezirk, z. B. in Angelegenheiten der Landespolizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens usw., durch ihre Vorstände zu unterstützen.]¹

¹ [] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Das Gebiet, innerhalb dessen die Gemeinde ihre vom Staate überkommene Gewalt ausübt, ist Staatsgebiet (§ 7) und wird als Gemeindebezirk bezeichnet. Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirk angehören. Nur diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesherrn überwiesen sind, sowie Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirk einverleibt zu sein, weder zu Gutskomplexen gehören noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen, machen hiervon eine Ausnahme. Jedoch sind diese außerhalb eines Gemeindebezirks liegenden Grundbesitzungen in betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und soweit solche ihr Gebiet berühren, zu denselben Verpflichtungen wie die Gemeinden heranzuziehen. Die Bewohner solcher Besitzungen — mit Ausnahme des Landesherrn und der Glieder seines Hauses — werden hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten einem der nächstgelegenen Gemeindebezirke durch das Ministerium, Abteilung für das Innere, zugewiesen und den Bewohnern dieses Bezirks gleichgeachtet. So sind z. B. die Bewohner des Schloßbezirks Osterstein nebst dem Küchengarten dem Gemeindebezirk Untermhaus zugewiesen.

Die Bildung neuer sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, nach Anhörung des Bezirksausschusses (§ 24) erfolgen.

Den Rechten und Pflichten der Gemeinden gegenüber allen staatsrechtlich zu ihnen in Beziehung stehenden Personen entsprechen deren Pflichten und Rechte ihnen gegenüber. Diese sind — nach den einzelnen Personenklassen gesondert — die folgenden:

Die Gemeindeangehörigen haben einen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz sowie auf Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde gemäß deren Bestimmung und in dem durch die Ortsstatuten festgelegten Umfange; sie sind zum Gehorsam gegenüber den Anordnungen des

Gemeindevorstands und zur Tragung der ihnen auferlegten Lasten (§ 43), mögen sie in Abgaben oder Naturaldiensten bestehen, verpflichtet.

Von letzteren sind — soweit sie in Person zu leisten sind — nur die im aktiven Staats- und Militärdienst stehenden sowie alle über 60 Jahre alten Personen befreit. Diese haben jedoch an ihrer Statt ihre über 16 Jahre alten Angehörigen bzw. ihre Dienstboten oder Gewerbegehilfen, je sofern sie dazu tauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Wegen der Befreiung von der Beitragspflicht zu den Gemeindeanlagen vgl. § 43.

[Die Gemeindebürger haben neben diesen allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeangehörigen das Recht der Mitbenutzung des Gemeindeguts und das Miteigentum an ihm, soweit nicht die Nutzungen bzw. das Eigentum nach den Ortsstatuten, nach Gewohnheitsrecht, Vertrag oder auf Grund rechtskräftigen Urteils einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen. Vor allem aber haben die männlichen Bürger das Recht, am politischen Leben der Gemeinde teilzunehmen, über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen abzustimmen, sowie bei den Wahlen zu den Gemeindeämtern mitzuwirken (§ 26) und Gemeindeämter zu übernehmen.]¹

[Die Schutzgenossen haben die Befugnis, an den öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Ortsanstalten teilzunehmen und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen obliegen.]¹ Das Schutzgenossenrecht geht verloren mit Ablauf der Zeit, für die das Recht zum Aufenthalt erteilt ist, sowie durch Zurücknahme der Genehmigung, wenn der betreffende Schutzgenosse mangels hinreichender Unterhaltungsmittel der Gemeinde lästig wird.

[Die Flurgenossen haben einen Anspruch auf Schutz ihrer im Gemeindebezirk liegenden Grundbesitzungen, auf Mitbenutzung der Gemeindewege, -Brücken, -Stege oder

¹[]) Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie

sonstiger zur Bewirtschaftung jener Grundstücke in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten und auf das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung in dem unten im § 25 (bzw. § 61) erwähnten Umfange; sie haben die auf den Grundbesitz verteilten Gemeindelasten zu tragen.]¹

IV. Die Staatsregierung.

§ 12.

A. Begriff. Regierungsorgane. Oberste Leitung der Staatsregierung.

Unter der Regierung des Staates hat man zweierlei zu verstehen, einmal „das Regieren des Staates“ und dann die Organe, denen die Tätigkeit des Regierens zukommt. Im ersteren Sinne verstanden, bedeutet sie eine dem Staate zugewiesene Tätigkeit, die ursächlich wird für die übrigen Staatstätigkeiten, diese also auslöst. Infolgedessen steht das Regieren in erster Linie, steht die oberste Leitung der Regierung dem höchsten Staatsorgane, dem Landesherrn, zu, während die diesem untergeordneten Behörden nur in Abhängigkeit von ihm die Regierung ausüben.

Die oberste Leitung der Regierung des Staates mit dessen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandteilen ist erblich im Mannesstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und agnatischen Linealfolge (§ 4).

Ist der Landesherr minderjährig oder aus einem anderen Grunde selbst zu regieren dauernd, etwa wegen einer dauernden Krankheit des Geistes oder Körpers oder wegen dauernder Abwesenheit verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Unter einem Regenten versteht man den verfassungsmäßigen Repräsentanten des Monarchen, d. h. denjenigen, dessen Wille verfassungsmäßig als Wille des Monarchen aufzufassen ist.

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Zur Regentschaft ist der der Thronfolge nach nächste, regierungsfähige Agnat berufen, also derjenige, welcher im Falle des Todes des Landesherrn dessen Nachfolger in der Regierung werden würde.

Ist der Landesherr nur zeitweilig verhindert, die Regierung des Landes zu führen, dann kann er nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1892 den volljährigen Regierungsnachfolger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen volljährigen Agnaten mit seiner Stellvertretung beauftragen. Der Stellvertreter führt die Regierung im Namen des Landesherrn. Der Eintritt und der Schluß der Stellvertretung ist durch die in dem Fürstentume Reuß jüngerer Linie erscheinende Gesetzsammlung bekanntzumachen. Ein solches Vertretungsverhältnis besteht seit dem 27. November 1892 zwischen dem regierenden Fürsten Heinrich XIV. und seinem Sohne, dem Erbprinzen Heinrich XXVII.; es ist, trotzdem es auf staatsrechtlicher Grundlage ruht, privatrechtlicher Natur und kann von den beiden Beteiligten jederzeit aufgehoben werden.

Eine Änderung hinsichtlich der Regierungsnachfolge bedarf der Zustimmung der Agnaten, da sie auf hausgesetzlichem Wege zu erfolgen hat (§ 6), und der Volksvertretung (§ 18). Die Initiative dazu ruht beim Landesherrn.

Der Landesfürst hat bei dem Antritte der Regierung, der Regent bei der Übernahme der Regentschaft und der Stellvertreter in der Regierung bei der erstmaligen Übernahme der Stellvertretung eine Versicherungsurkunde bei fürstlichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrechterhalten und in Übereinstimmung mit den Gesetzen regieren wolle. Die Urschrift dieser Versicherungen wird im Archiv der Landesvertretung niedergelegt.

Die von dem Landesherrn, seinem Stellvertreter oder dem Regenten ausgehenden Regierungshandlungen sind von einem Mitglied des Ministeriums gegenzuzeichnen. Dadurch erhalten sie allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit und sind für alle Gerichte und sonstigen Staatsbehörden maßgebend. Der gegenzeichnende Minister ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dessen, was

er unterzeichnet hat, persönlich verantwortlich und kann von dieser Verantwortung auch nicht durch Befehle seines Landesherrn, seines Stellvertreters oder Regenten ganz oder zum Teil befreit werden (§ 19).

In allen Beziehungen zu anderen Staaten (auswärtigen Angelegenheiten), insbesondere auch zum Deutschen Reiche liegt die Vertretung des Staates allein in den Händen des Landesherrn bzw. dessen Stellvertreters oder des Regenten. Jedoch dürfen diese nicht durch Verträge mit anderen Staaten einen Teil des Staatsgebietes (§ 7) oder des Staatseigentums (§ 7) veräußern, eine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernehmen, ein Landesgesetz abändern oder aufheben sowie eine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingehen — ohne daß je zuvor die Zustimmung der Volksvertretung eingeholt und erteilt worden ist. Dagegen können sie an der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt durch die Volksvertretung nicht gehindert werden (§ 17); dieser steht aber wiederum eine beschränkte Mitwirkung bei der Ausübung eines Teiles der übrigen Regierungsrechte zu (§§ 16—20).

B. Die Volksvertretung.

§ 13.

Die Wahl der Volksvertreter.¹

Die Volksvertreter (Landtagsabgeordneten) gehen aus Wahlen hervor und zwar drei von ihnen aus den Wahlen der Höchstbesteuerten, das sind die mit über 5000 Mk. Einkommen zur Einkommensteuer (§ 42) veranlagten Wähler, und zwölf aus allgemeinen Wahlen. In beiden Wählerklassen ist aktivwahlberechtigt jeder männliche Staatsangehörige (§ 9), der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeindevahlrecht (§ 11) in einer Ortsgemeinde des Fürstentums besitzt, zur Einkommensteuer veranlagt, in

¹ Landtagswahlgesetz vom 17. Januar 1871 und Nachträge dazu vom 8. Mai 1874 und 30. April 1891.

eine Wählerliste eingetragen ist und nicht zu den nachfolgenden Personen gehört.

Wer unter Zustandsvormundschaft steht, wer sich hinsichtlich seines Vermögens im Konkurs befindet, wer öffentliche Armenunterstützung bezieht oder im letztverflossenen Jahre bezogen hat, wer sich infolge rechtskräftigen Urtheils nicht im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer mit der Zahlung der Staats- oder Gemeindesteuern länger als zwei Jahre im Rückstand ist, ist von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen (§ 4 des Wahlges.).

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Das passive Wahlrecht steht jedem zu, der das aktive Wahlrecht besitzt und seit mindestens einem Jahre Staatsangehöriger eines deutschen Gliedstaates ist.

Vater und Sohn, ebenso mehrere Brüder können nicht zu gleicher Zeit Abgeordnete sein. Falls sie sich gegenseitig wegen des Rücktritts nicht einigen können, so geht der ältere dem jüngeren vor. Im Falle einer Ersatzwahl ist die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, unwirksam. Ebenso sind die Mitglieder des Ministeriums nicht zu Abgeordneten wählbar.

Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden von diesen sämtlich in zwei Wahlbezirken, dem unterländischen (einschl. der Pflüge Hohenleuben) und dem oberländischen Bezirke (§ 24), und zwar für den ersteren Wahlbezirk in der Stadt Gera, für den anderen in der Stadt Schleiz gewählt. Dagegen entfällt von den zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler je einer auf einen der Kreise, die zum Zwecke der allgemeinen Wahlen zu bilden sind. Die weitere Einteilung der Kreise in Bezirke dient lediglich zur Erleichterung der Stimmenabgabe. Zur Abgabe einer Stimme wird nur zugelassen, wer in dem Wahlbezirke, in dem er sein Stimmrecht ausüben will, seinen Wohnsitz hat. Die Wahlen beider Klassen haben durch

die Wähler direkt, also unter Ausschluß von Wahlmännern zu erfolgen und sind geheim. Die Wahlhandlung ist immer öffentlich; sie liegt bei den Wahlen der Höchstbesteuerten je in den Händen eines vom Ministerium ernannten Wahlkommissars nebst dessen Beisitzern und des Protokollführers, bei den übrigen Wählern je in den Händen eines Wahlvorstandes, der aus dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer besteht und (abgesehen von den Wahlkreisen innerhalb der Stadt Gera) je von dem für den betreffenden Wahlkreis vom Ministerium ernannten Wahlkommissar bestellt wird. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlkommissare und die von diesen hinzugezogenen Beisitzer und Protokollführer festgestellt.

Bei den allgemeinen Wahlen innerhalb der Stadt Gera üben vom Ministerium dazu bestimmte Mitglieder des Stadtrats das Wahlvorsteheramt aus und stellen das Ergebnis fest.

Als gewählt gilt derjenige, auf welchen die absolute Mehrheit aller in einem Wahlkreise bzw. hinsichtlich der Höchstbesteuerten in den beiden Wahlbezirken abgegebenen Stimmen entfällt. Ergibt sich bei den allgemeinen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht, so ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt sich bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen als noch Abgeordnete zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet hinsichtlich der Wahlen beider Klassen das Los.

Wer in mehreren Wahlkreisen gewählt ist, hat dem zuständigen Wahlkommissar gegenüber bedingungslos zu erklären, in welchem Wahlkreis er die Wahl annehmen will, andernfalls hat eine neue Wahl in den betroffenen Wahlkreisen zu erfolgen.

Die Wahltage werden jeweils durch das Ministerium festgesetzt. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.

§ 14.

Der Landtag.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden — mit Ausnahme der dem Landtagsausschusse (§ 15) übertragenen besonderen Rechte — ausschließlich im Landtage ausgeübt. Dieser setzt sich aus den drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten, den zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler und dem fürstlichen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums zusammen; er soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat Oktober einberufen werden und außerdem, so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung nach deren eigenem Ermessen oder infolge eines darauf gerichteten Antrags der Volksvertretung für nötig befunden wird.

Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn. Durch diesen oder in dessen Auftrag durch das Ministerium wird auch der Landtag eröffnet; die Voraussetzung dazu bildet, daß wenigstens zwei Dritteile der Abgeordneten anwesend sind.

Dem Landesherrn steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe dafür zu vertagen oder aufzulösen. Eine Vertagung darf nur dann die Frist von 30 Tagen übersteigen oder darf während einer Landtagsperiode nur dann mehrmals erfolgen, wenn dazu der Landtag seine Genehmigung erteilt hat. Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämtlichen Abgeordneten von selbst; es haben deshalb neue Wahlen stattzufinden, bei denen die bisherigen Abgeordneten wieder wählbar sind. Die Einberufung der neugewählten Abgeordneten zum Landtag hat spätestens 60 Tage nach Auflösung des letzten Landtags zu erfolgen.

Die Schließung eines Landtags erfolgt durch den Landesherrn oder in dessen Auftrag durch das Ministerium in Form eines Landtagsabschieds, der zugleich die Entlassung der Abgeordneten auszusprechen hat.

Der Landtag regelt seinen Geschäftsgang auf Grund einer Geschäftsordnung und wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer. Dem Präsi-

dentem bzw. bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten liegt die Vertretung des Landtags nach außen und seine Leitung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob. Bis zur Wahl jener Personen werden die Geschäfte des Präsidenten durch den an Lebensjahren ältesten, die Geschäfte des Schriftführers durch den jüngsten Abgeordneten wahrgenommen.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, können aber auf Antrag der anwesenden Regierungsvertreter oder einzelner Abgeordneten in geheime verwandelt werden. Es muß ihnen mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder ein Beauftragter desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten. Der Landtag verhandelt nämlich mit dem Landesherrn nur durch das Ministerium als Mittelsperson. An dieses allein hat sich die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden; wie auch das Ministerium an Stelle des Landesherrn alle von der Volksvertretung ausgehenden Erklärungen, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden entgegennimmt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Abgeordneten. Ein Beschluß kann weder durch Protest noch auf andere Weise gehindert werden. Vielmehr hat sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen.

Zur Vornahme der Wahlprüfungen ist der Landtag auf Grund der bestehenden Geschäftsordnung in drei Abteilungen geteilt, von denen die erste aus dem Fürsten Reuß-Köstritz und den Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die zweite aus den Abgeordneten des unterländischen Bezirks und die dritte aus den Abgeordneten des oberländischen Bezirks (§ 24) sich zusammensetzt. Die erste Abteilung prüft die allgemeinen Wahlen des oberländischen Bezirks, die zweite die Wahlen der Höchstbesteuerten und die dritte die allgemeinen Wahlen des unterländischen Bezirks. Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Berichterstatter.

Innerhalb des Landtags bestehen drei Ausschüsse zur Vorberatung der Vorlagen, und zwar je ein solcher für die eingehenden Petitionen, die Finanzen und das Justizwesen. Auch diese Ausschüsse haben je einen Vorsitzenden, Schriftführer und Berichterstatter.

§ 15.

Der Landtagsausschuß.

Die Rechte des Staatsvolkes hinsichtlich dessen Teilnahme an den Regierungsgeschäften werden außer durch die Volksvertretung im Landtag auch noch durch den Landtagsausschuß wahrgenommen. Dieser besteht jedesmal in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen und setzt sich aus dem letzten Präsidenten des Landtags und zwei von der Landtagsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten zusammen. Bei deren Wahl ist darauf zu sehen, daß jedes der vormaligen drei Fürstentümer Reuß jüngerer Linie (Gera, Schleiz, Lobenstein, § 1) vertreten ist. Der Ausschuß wird geleitet durch das dem vormaligen Fürstentum Gera angehörige Mitglied.

Neben den Ausschußmitgliedern können für den Fall ihrer Behinderung Stellvertreter vom Landtag gewählt werden; diese sind zugleich stellvertretende Kommissionsmitglieder für die Verwaltung der Staatsschulden (§ 20).

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Auslösung wie die Abgeordneten des Landtags (§ 16), und zwar für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

C. Die Rechte und Pflichten der Volksvertretung.

§ 16.

Im allgemeinen.

Jeder zum Landtag einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, am Tage vor der Eröffnung des Landtags persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem

Ministerium zu melden. Ist er am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem Ministerium schriftlich und so rechtzeitig anzuzeigen, daß nötigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann. Ein Staatsbeamter, der zum Abgeordneten gewählt ist, bedarf zur Teilnahme an den Landtagssitzungen keines Urlaubs; es genügt, daß er seiner vorgesetzten Behörde die auf ihn gefallene Wahl anzeigt.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst sowie die Beförderung und Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte zieht den Verlust des Mandats nach sich und macht eine neue Wahl nötig. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. Dagegen ist derjenige Abgeordnete, der sein Mandat ohne Genehmigung des Landtags niederlegt, für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Wegen der Stellvertretung eines zum Abgeordneten gewählten Beamten in seinem Amte sowie wegen der Tragung der dadurch erwachsenden Kosten hat die Verfassung ein Gesetz in Aussicht genommen.

Beim Eintritt in die Landtagsversammlung hat jeder Abgeordnete mittelst Handschlags dem Ministerium zu erklären:

„Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtags mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherrn und das Wohl des Vaterlandes als unzertrennlich miteinander verbunden durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksicht, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtagsversammlung unterstützen will.“

Sämtliche Abgeordneten genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage vor der Eröffnung bis einschließlich zum Tage nach dem Schluß des Landtags eine tägliche Auslösung, die aus der Landeskasse bestritten wird. Ein Verzicht auf sie ist unzulässig.

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Kein Abgeordneter darf sein Stimmrecht im Landtage durch Beauftragte ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen; der Abgeordnete ist also nicht als ein Vertreter seiner Wähler anzusehen, seine Stellung ist vielmehr im Staatsrecht begründet; er ist frei von jeder privatrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber seinen Wählern.

§ 17.

Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushalts. Recht der Steuerbewilligung.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, das gesamte Staatsvermögen zu überwachen und dahin zu wirken, daß sowohl die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit verteilt, als auch daß die gesamten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Mit Rücksicht hierauf hat das Ministerium dem Landtag einen genauen Voranschlag dessen, was zur Verwirklichung des Staatszwecks von ihm an Geldmitteln auf die Dauer von drei Jahren, also auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode benötigt wird⁴ bei Beginn derselben vorzulegen, mit ihm durchzuprüfen und über die Art, wie die nach dem Voranschlag benötigten Mittel aufzubringen sind, mit ihm zu beraten. Sind beide über den Etat, die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode (drei Jahre) erforderlichen öffentlichen Abgaben, und zwar sowohl über ihren Betrag wie über ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, dann gelten Etat und Abgaben als von der Volksvertretung genehmigt; die Abgaben sind sodann mittelst fürstlichen Patenten auszuschreiben und bekanntzumachen (§§ 41, 42).

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Volksvertretung darf keine neue Steuer ausgeschrieben werden. Die Volksvertretung hat das Recht, zuvor eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und Staatseinnahmen zu fordern, darf indessen die Bewilligung der Steuern nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, mit ihnen nicht im Zusammenhang stehender Anträge knüpfen. Ferner darf ohne die Zustimmung der Volksvertretung nicht eine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden. Jedoch müssen abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags und nach dessen Eröffnung bis zur Bestimmung des neuen Etats sowie zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden. Keinesfalls darf diese weitere Erhebung aber über die nächste Finanzperiode hinaus ohne die Bewilligung der Volksvertretung erfolgen.

Über die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben sowie der gesamten Staatseinnahmen ist dem Landtage jährlich vollständige Rechnung zu legen. Die Abgeordneten haben das Recht, die Belege über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern (§ 20).

Ansätze für Ehrengeschenke (§ 20) und andere ähnliche Ausgaben dürfen nur insofern in jener Rechnung vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Abteilungsvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde. Zur Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagsausschusse zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Die für Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt erforderlichen Mittel können von der Volksvertretung dem Landesherrn nicht versagt werden (§ 12). Jedoch hat jene das Recht, bei der

Beschlußfassung über die Art und Weise der Aufbringung jener Mittel mitzuwirken.

Die Volksvertretung übernimmt die Gewähr für die gesamte Staatsschuld. Zur Aufnahme neuer Staatsschulden (§ 20) und zur Ausgabe von Kassenscheinen¹ ist ihre Zustimmung erforderlich, es sei denn, daß es sich um die Aufnahme von Vorschüssen zur Deckung früherer Staatsschulden oder um die Ausstellung neuer Schuldurkunden an Stelle von älteren (sogenannte Konvertierung) handelt. Auch ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Volksvertretung nicht erforderlich, wenn in außerordentlichen Fällen, wie in Kriegszeiten die Aufnahme einer Staatsschuld unbedingt erforderlich ist und die Einberufung des Landtags nicht sofort ausführbar erscheint. Hier übernimmt das Ministerium die Verantwortung und die Verpflichtung, unter Angabe der Gründe dem nächsten Landtag Rechenschaft abzulegen.

§ 18.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Die Volksvertretung nimmt teil an der gesetzgebenden Gewalt des Staates; sie hat das Recht, ein Gesetz sowie die Abänderung oder Aufhebung eines solchen vorzuschlagen und über die vom Landesherrn dem Landtag vorgelegten Gesetzentwürfe zu beraten und abzustimmen. Erst wenn die Volksvertretung mit dem Landesherrn über die Fassung eines Gesetzes oder von Gesetzesparagrafen übereinstimmt, gilt das Gesetz insoweit als angenommen. Der Landesherr hat es sodann zu bestätigen und unter Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung zu veröffentlichen. Dies geschieht in der Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Der Landesherr kann einen der Volksvertretung vorgelegten Gesetzentwurf noch während der Beratung über ihn wieder zurückziehen. Werden die von der Volksvertretung oder

¹ Vgl. §§ 2 u. 8 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen.

vom Landesherrn eingebrachten Gesetzesvorschläge von dem anderen Teile verworfen, so können sie demselben Landtag nur in veränderter Form, allen späteren Landtagen dagegen in ihrer ursprünglichen Form wieder vorgelegt werden. Jedenfalls muß aber die Erklärung, durch welche die Volksvertretung einen vom Ministerium eingebrachten Gesetzesvorschlag ganz oder zum Teil ablehnt oder Abänderungsanträge dazu stellt, eingehend begründet werden.

Die von der Volksvertretung gestellten Anträge auf Vervollkommung der Gesetzgebung und Verfassung oder die von ihr eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtags, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Der Einwilligung der Volksvertretung zu einer das Wesen eines Gesetzes an sich tragenden Verordnung des Landesherrn bedarf es dann nicht, wenn diese durch das Staatswohl bedingt ist und mit ihrer Verzögerung ihr Zweck vereitelt werden würde. Jedoch sind ohne jene Einwilligung erlassene Verordnungen dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen. Die Versagung ihrer Genehmigung hat indessen nicht rückwirkende Kraft, macht also nicht die Verordnung von Anfang an nichtig. Dafür, daß bei Erlaß jener Verordnung Gefahr im Verzuge war, hat das Ministerium der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung zu übernehmen.

Das Staatsgrundgesetz und das Landtagsgesetz indessen können niemals ohne die Einwilligung der Volksvertretung abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso bedarf es unbedingt der Einwilligung der Volksvertretung zum Abschluß von Verträgen des im § 12 a. E. aufgeführten Inhalts mit anderen Staaten.

Aber auch eine im hausverfassungsmäßigen Wege zustande gekommene Änderung des Hausgesetzes der fürstlichen Familie Reuß jüngerer Linie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Volksvertretung, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Regenten betrifft (§ 12).

§ 19.

Recht auf Überwachung der Verwaltung des Staats. Recht auf Beschwerde und förmliche Anklage.

Die Volksvertretung ist berechtigt, im Landtage alle ihr bekannt gewordenen Mißstände in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung (§§ 22 ff.) zur Sprache zu bringen und eine ungewundene Auskunft vom Ministerium über alle von einzelnen Abgeordneten ausgehenden oder auf Grund von Petitionen sonstiger Volksgenossen im Landtage vorgebrachten Beschwerden sowie deren genaue Untersuchung, vor allen aber die Abhilfe der gerügten und festgestellten Mißstände zu fordern. Eine Beschwerde ist zulässig, wenn die Volksvertretung sich durch die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder eine sonstige Maßregel einer Behörde beschwert fühlt. Auf die erhobene Beschwerde hin ist der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde verantwortlich zu vernehmen. Stellt sich dabei heraus, daß die Beschwerde ganz oder zum Teil begründet war, dann hat der Landesherr die Beseitigung des gerügten Mangels anzuordnen, unbeschadet einer einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen auf die Sache gröbere Vergehen herausstellen. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerde jedesmal Kenntnis zu geben.

Jene ist ferner befugt, die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministeriums (§ 12) für die Regierungshandlungen des Landesherrn bzw. dessen Stellvertreters oder des Regenten durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen. Zur Untersuchung und Entscheidung über die letztere ist das Oberlandesgericht in Jena ausschließlich zuständig und zwar ist die erste Entscheidung vom Strafsenate, die zweite, auf die erfolgte Anfechtung jener hin herbeigeführte Entscheidung von dem Plenum, das ist der Gesamtheit aller Zivil- und Strafsenate des Oberlandesgerichts zu fällen.

Unerlaubte Handlungen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener berechtigen die Volksvertretung nur

dann zur förmlichen Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums, wenn dieses sich einer Pflichtverletzung insofern schuldig gemacht hat, als es im Instanzenwege bereits zum Einschreiten gegen den betreffenden Staatsdiener veranlaßt worden war, diesem Ansuchen aber nicht oder nicht gehörig stattgegeben hat.

Gegen eine höhere Behörde kann die Volksvertretung im Wege der förmlichen Anklage nur dann einschreiten, wenn jene sich absichtlich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht hat; andernfalls ist nur eine Beschwerde zulässig.

Ist auf Grund einer an den Landesherrn gelangten Anklage gegen einen Staatsdiener eine Untersuchung eingeleitet, so kann diese nur unter den im § 10 erwähnten Voraussetzungen niedergeschlagen werden, wie auch für ein in einem solchen Falle auszuübendes Begnadigungsrecht die Voraussetzungen des § 10 Platz greifen.

§ 20.

Rechte und Pflichten des Landtagsausschusses.

Der Landtagsausschuß (§ 15) hat die Rechte der Volksvertretung zu wahren; die Ausführung der vom Staatsoberhaupt und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen; in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei ihr anzubringen; auch, wenn es notwendig erscheint, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags unter Anführung der Gründe dazu anzutragen; ferner Schuldverschreibungen des Staates über die auf verfassungsmäßigem Wege aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen; die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen; darüber zu wachen, daß die feststehenden Etats eingehalten werden und hierbei mit dem Ministerium schriftlich zu verhandeln (§ 17); schließlich von diesem mündliche, vertrauliche Mitteilungen über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren bzw. entgegenzunehmen.

Dem Landtagsausschuß ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtags mittelst landesherrlichen Dekrets ein vom Ministerium an den Landesherrn erstatteter Rechenschaftsbericht für die eben zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses gibt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab (§ 17).

Von der erfolgten Ausgabe von Staatsmitteln zu Ehrengeschenken oder ähnlichen Zwecken ist dem Landtagsausschusse sofort Mitteilung zu machen (§ 17).

Der Landtagsausschuß bildet neben dem landesherrlichen Kommissar die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden (§ 17) und besteht als solche auch während versammelten neuen Landtags bis zur Neuwahl eines Ausschusses fort. In dieser Kommission ist der Vorsitzende des Landtagsausschusses als dessen Beauftragter landständischer Kommissar.

§ 21.

Die Gewähr der Verfassung.

Das in dem Staatsgrundgesetz und seinen Ergänzungsgesetzen enthaltene Staatsrecht des Fürstentums würde ohne jeden wirklichen Wert für das Staatsvolk sein, wenn dieses nicht eine Bürgschaft dafür hätte, daß die ihm darin gemachten Zusicherungen von dem Staatsoberhaupt und den übrigen Regierungsorganen auch gehalten werden. Eine solche Bürgschaft bieten nun die bei der Übernahme der Regierung vom Landesherrn bzw. dessen Stellvertreter oder dem Regenten abzugebenden urkundlichen Versicherungen (§ 12), wie auch die von den Staatsdienern bei der Einsetzung in ihr Amt (§ 10) und von allen Staatsangehörigen bei der Verleihung des Gemeindebürgerrechts (§ 11) zu leistenden Eide, mit denen sie die Beobachtung der Landesverfassung angeloben. Allerdings erwächst daraus nicht ein privatrechtlicher Anspruch des Staatsvolks oder der einzelnen Volksgenossen gegenüber dem Staate oder dem Inhaber der Staatsgewalt auf Gewährung der ihnen durch die Verfassung verbrieften Rechte, vielmehr nur eine

moralische Verpflichtung der Träger von Verfassungsbürgschaften, ihre auf die Ausübung der Staatsgewalt sich beziehenden Handlungen der Verfassung gemäß zu gestalten. Außerdem haften aber auch alle Staatsdiener für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Tätigkeit staatsrechtlich in dem in § 19 besprochenen Umfange der Volksvertretung, zivilrechtlich, wenigstens indirekt (§ 10) allen, denen sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten Schaden zugefügt haben, und disziplinar- (§ 10) wie strafrechtlich, sogar in erhöhtem Maße (Beamtendelikte), dem Staate selbst. Hierbei bedarf noch einer besonderen Erwähnung die seitens des Ministeriums bzw. der Mitglieder des Ministeriums durch ihre Gegenzeichnung von Staats- oder Verwaltungsakten des Landesherrn bzw. seines Stellvertreters oder des Regenten übernommene Verantwortlichkeit (§ 12) für deren Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit.

Zweites Kapitel.

Das Verwaltungsrecht.

§ 22.

I. Das Ministerium.

Das Ministerium ist die Zentralbehörde des Fürstentums und nächst dem Landesherrn das oberste Regierungsorgan; es hat seinen Sitz in Gera und zerfällt in die Abteilungen für:

1. die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und des deutschen Bundes, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zu der deutschen Bundesgewalt;
2. die innere Landesverwaltung mit Einschluß der Militär- und Straßenbauangelegenheiten sowie der Aufsicht über die Straf- und Korrektionsanstalten (§ 31) — in letzter Beziehung jedoch zusammen mit der Abteilung unter 3 —;
3. die Justiz und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen sowie für Kirchen- und Schulsachen

(§ 35) einschließlich der Angelegenheiten milder Stiftungen, soweit die Stiftungsurkunde nicht andere Bestimmungen trifft;

4. die Finanzen einschließlich der Sparkassenangelegenheiten (§ 39) sowie für die Eisenbahnsachen.

An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister; an der Spitze einer jeden Abteilung ein verantwortlicher Abteilungsvorstand. Der Minister ist auf jeden Fall Abteilungsvorstand der ersten Abteilung und zugleich solcher einer der übrigen Abteilungen nach seiner Wahl, zurzeit der vierten Abteilung; er hat die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges und insofern ein Eingriffsrecht in die Geschäfte der einzelnen Abteilungen, als er bei etwaigen Bedenken gegen die Verfügungen der übrigen Abteilungsvorstände darüber einen Beschluß des unter seinem Vorsitze tagenden Gesamtministeriums herbeiführen kann. Vor dieses gehören auch die Gegenstände, bei denen mehr als eine Abteilung beteiligt ist, sowie alle Rekurse gegen Verfügungen der einzelnen Abteilungsvorstände. Ferner unterliegen alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instruktionen, alle Anstellungen, Entlassungen, Versetzungen und Pensionierungen der Staats-, Kirchen- und Schuldiener der Entschließung des Gesamtministeriums, wie diesem auch andere Gegenstände auf Anordnung des Landesherrn oder des Ministers zugewiesen werden können.

Außer den stimmführenden Abteilungsvorständen sind bei dem Ministerium noch vortragende Räte angestellt.

Der Abteilung für das Innere liegt insbesondere die Verwaltung des auf Grund des Bundesunterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 gebildeten Landarmenverbandes ob. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen zwei Armenverbänden erhoben werden, sowie zur Besorgung noch weiterer besonderer Geschäfte ist eine kollegiale Behörde mit dem Sitze in Gera unter dem Namen: Deputation für das Heimatwesen eingesetzt. Diese besteht aus dem vom Landesherrn bestellten Vorsitzenden und zwei von ihm ernannten ihren Mitgliedern (bzw. Stellvertretern), unter denen sich

mindestens ein richterlicher Beamter befinden muß. Sie ist die Rekursbehörde gegenüber den Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden, als welche die Landratsämter hinsichtlich der Ortschaften des platten Landes ihres Bezirks und die Stadtgemeindevorstände hinsichtlich der von ihnen verwalteten Stadtgemeinden in Betracht kommen.

Die Abteilung für das Innere ist auch Bergbehörde im Sinne des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 und als solche Aufsichts- und Rekursbehörde hinsichtlich der übrigen Bergbehörden des Landes, der beiden Bergämter zu Gera (unterländischer) und zu Lobenstein (oberländischer Bergbezirk). Deren Geschäfte werden je von einem Amtsrichter des am Sitze des Bergamts befindlichen Amtsgerichts wahrgenommen. Die Bergbehörden haben innerhalb ihres Wirkungskreises alle Befugnisse der Polizeibehörden (Gesetze vom 7. Januar 1902 bzw. 9. März 1903).

Der Abteilung für das Innere ist ferner in beschränktem Umfange das Obereichamt in Weimar untergeordnet, das nach einem Übereinkommen des Fürstentums mit dem Großherzogtum Sachsen-Weimar als technische Aufsichtsbehörde über das staatliche Eichamt Gera tätig ist. Dieses besteht aus einem vom Ministerium bestellten Vorstände, einem Mitgliede der städtischen Gemeindebehörde und einem Schlosser oder Mechaniker. Die Eichämter in Lobenstein und Schleiz sind seit dem Jahre 1872 außer Tätigkeit gesetzt.

Die Erledigung der mit dem Staatshaushalte in Verbindung stehenden Angelegenheiten gebührt derjenigen Abteilung, unter deren Rubrik der Gegenstand in der Ausgabe des Staatshaushaltsetats aufgeführt ist. Dagegen gehören die Etats des Landtags und des Ministeriums sowie die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Kanzlei vor den Chef des Ministeriums.

Bis zum 1. Januar 1908 bildeten je eine Abteilung der Ministerialkanzlei das Rechnungs- und das Katasterbureau. Seit diesem Tage ist das letztere eine selbständige Behörde unter der Bezeichnung: **K a t a s t e r a m t**, während das erstere nur den Namen: **R e c h n u n g s a m t** ohne Änderung

seiner Stellung beigelegt erhalten hat. Diesem liegt die Besorgung des staatlichen Rechnungswesens, jenem die Instandhaltung der Grundsteuerkataster (§ 41) und deren fortdauernd notwendige Berichtigung ob. Das Ministerium ist der Vertreter des Fiskus und infolgedessen auch der Hauptstaatskasse sowie der sämtlichen übrigen staatlichen Kassen. Die Hauptstaatskasse steht unmittelbar unter dem Ministerium und empfängt von diesem allein die Anweisungen zu Zahlungen. Die Einnahmen der Hauptstaatskassen bestehen aus dem Ertrage sämtlicher Steuern sowie aus dem Abwurfe des übrigen nutzbaren Vermögens des Staates (§ 7).

In unmittelbarer Abhängigkeit vom Ministerium steht auch das Erbschaftssteueramt (§ 38) sowie die für das Fürstentum in Gemäßheit des § 139 b der Reichsgewerbeordnung eingesetzte Gewerbeinspektion. Die vom Landbaumeister unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums verwaltete Landesbehörde für staatliche Bau-sachen führt die Benennung: Landbauamt. Ihm ist die Landbauinspektion in Schleiz unterstellt, während die Landbauinspektion in Gera dem Ministerium, Abt. f. das Innere, unmittelbar untersteht.

II. Die innere Landesverwaltung.

§ 23.

A. Die Landratsämter.

Das gesamte Staatsgebiet ist in zwei Verwaltungsbezirke (Landratsamtsbezirke), den unterländischen und den oberländischen Bezirk, eingeteilt, an deren Spitze je ein Landrat steht. Die von diesem verwaltete Behörde wird als Landratsamt bezeichnet und hat ihren Sitz in Gera bzw. Schleiz.

Die beiden Landratsämter unterstehen unmittelbar dem Ministerium, Abteilung für das Innere. Ihnen liegt inner-

halb ihres Bezirks die gesamte landespolizeiliche Tätigkeit ob, insoweit sie nicht den Ortsgemeindebehörden (§§ 27, 29) zugewiesen oder dem Ministerium vorbehalten ist. Insbesondere kommt ihnen die Aufsicht über die ortspolizeiliche Tätigkeit der Landgemeindebehörden sowie die erstinstanzliche Leitung der gesamten, nicht bloß örtlichen, Polizeigeschäfte im weiteren Sinne mit Einschluß des Wasser-, Wege- und Uferbauwesens, der Marsch- und Militärverpflegungsangelegenheiten, der Militäraushebung und ferner die zweitinstanzliche Entscheidung in allen Landgemeindeverwaltungsangelegenheiten zu. Sie haben auch ein polizeiliches Verordnungs- und Strafverfügungsrecht, das durch die Gesetze vom 7. Januar 1902 bzw. 9. März 1903 geregelt ist.

In den Städten und Stadtbezirken des oberländischen Bezirks hat der Landrat als ständiger Ministerialkommissar die Polizeiverwaltung zu überwachen, in dringenden Fällen unmittelbar einzuschreiten und wegen dauernder Mißstände an das Ministerium, Abteilung für das Innere, zu berichten.

§ 24.

B. Die Bezirksausschüsse.

In jedem Landratsbezirk besteht für gewisse Verwaltungsangelegenheiten ein Bezirksausschuß, der sich aus dem Landrate als Vorsitzendem, einem Vertreter der fürstlichen Kammer, den Bürgermeistern der Städte des Bezirks und aus den nachfolgenden 13 bzw. 10 männlichen Mitgliedern oder deren Stellvertretern zusammensetzt:

a) im unterländischen Bezirk:

1. aus einem Mitgliede, das gewählt ist durch die landtagswahlfähigen Besitzer (§ 13) je eines inländischen Grundeigentums, welches mit mindestens 1500 Steuereinheiten behaftet ist;
2. aus drei Mitgliedern, die durch diejenigen landtagswahlfähigen Personen gewählt sind, welche mit einem Jahreseinkommen von mehr als 6000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind;

3. aus drei vom Gemeinderat der Stadt Gera,
 4. aus vier von den Bürgermeistern des Amtsgerichtsbezirks Gera (mit Ausnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Gera),
 5. aus zwei von den Bürgermeistern des Amtsgerichtsbezirks Hohenleuben gewählten Mitgliedern;
- b) im oberländischen Bezirk:
1. aus einem Mitgliede, das gewählt ist durch die landtagswahlfähigen Besitzer je eines inländischen Grundeigentums, welches mit wenigstens 500 Steuereinheiten behaftet ist;
 2. aus einem Mitgliede, das durch diejenigen landtagswahlfähigen Personen gewählt ist, die mit einem Jahreseinkommen von mehr als 8000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind;
 3. aus je einem vom Gemeinderat der Städte Schleiz und Lobenstein und des Marktflückens Wurzbach sowie von den Bürgermeistern des Amtsgerichtsbezirks Hirschberg (mit Ausnahme desjenigen der Stadt Hirschberg) gewählten Mitgliede;
 4. aus je zwei von den Bürgermeistern des Amtsgerichtsbezirks Schleiz und Lobenstein (mit Ausnahme derjenigen der Städte Schleiz und Lobenstein und des Marktflückens Wurzbach) gewählten Mitgliedern.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre.

Die Wahlen finden seitens der Bürgermeister des platten Landes am Sitze des betreffenden Amtsgerichts unter der Leitung des Landrats, seitens der Gemeinderäte je in ihrer Gemeinde, seitens der übrigen Wahlberechtigten für den unterländischen Bezirk in Gera, für den oberländischen in Schleiz mit absoluter Stimmenmehrheit nach Maßgabe des Landtagswahlgesetzes statt; sie können nach den für die Wahl von Gemeinderatsmitgliedern maßgebenden Vorschriften (§ 26) ausgeschlagen werden. Über die Zulässigkeit der geltend gemachten Ablehnungsgründe wie auch bei Zweifeln über die Gültigkeit der Wahlen überhaupt entscheidet der Bezirksausschuß oder, falls ein solcher infolge seiner Auflösung nicht mehr besteht, der Landrat.

Beider Entscheidung kann durch Berufung an das Ministerium, Abteilung für das Innere, angefochten werden.

Öffentliche Beamte bedürfen zum Eintritt in den Bezirksausschuß der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Nur Wegegelder werden den nicht am Sitze des Landratsamtes Wohnenden aus der Staatskasse vergütet.

Insoweit der Wert des Grundeigentums für das aktive Wahlrecht maßgebend ist (vgl. oben a 1 und b 1), wird der inländische Grundbesitz der unmündigen Kinder und der Ehefrau des Wählers als dessen Grundbesitz angesehen, der Grundbesitz der Ehefrau aber wohl nur, wenn nicht Gütertrennung besteht. Wenn einzelne von den Wählern, für deren Wahlrecht die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Grund- und Einkommensteuer maßgebend ist (vgl. oben a 1 und 2, b 1 und 2), in jedem der Landratsamtsbezirke den erforderlichen Steuersatz entrichten, so sind sie nur in dem Bezirk, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben und, in Ermangelung eines solchen, in dem Bezirke, in welchem sie zur Steuer veranlagt sind, wahlberechtigt. — Ein in dieser Hinsicht für den fürstlichen Inhaber des Paragiums Köstritz bestehendes Sonderrecht ist ohne praktische Bedeutung. — Wer dagegen in mehreren Klassen innerhalb eines Bezirks wahlfähig ist, kann in jeder derselben sein Wahlrecht ausüben.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind in der Regel öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Hierbei zählt der Landrat als Mitglied. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied, das ein Gemeindeamt bekleidet, kann auch dann sein Stimmrecht ausüben, wenn es sich um die besonderen Interessen seiner Gemeinde handelt.

Bei seinem ersten Zusammentritt hat der Bezirksausschuß aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode einen Stellvertreter für den Landrat zu wählen. Die Wahl unterliegt

der Bestätigung durch das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Die weitere Tätigkeit des Bezirksausschusses ist eine beschließende oder eine beratende. Im einzelnen ergibt sich seine Zuständigkeit aus den Gesetzen vom 30. April 1866 §§ 15 ff. und 28. Dezember 1883. Er ist unter anderem zuständig für gewisse Gewerbepolizeisachen und in beschränkter Weise Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Ortsgemeinden; auch steht ihm bei Veräußerungen von Gemeindegrundbesitz oder diesem gleichstehenden Gerechtsamen ein Genehmigungsrecht zu, wenn deren Wert wenigstens 300 Mk. beträgt und Landgemeinden, Marktflecken oder die Gemeinden Saalburg, Wurzbach, Tanna und Hohenleuben in Betracht kommen¹. Ferner hat der Bezirksausschuß die Befugnis, zu bestimmten, im Gesetz festgelegten Zwecken mit Genehmigung des Ministeriums Anleihen für den Bezirk aufzunehmen und Bezirksumlagen nach dem für die direkten Staatssteuern geltenden Maßstabe auszuschreiben (§ 44).

Der Bezirksausschuß kann durch das Ministerium jederzeit aufgelöst werden. In diesem Falle muß innerhalb vier Wochen eine Neuwahl angeordnet werden.

C. Die Ortsgemeinden.

Den Ortsgemeinden (§ 11) ist die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates durch die Verfassung gewährleistet. Die von ihnen ausgehende Verwaltung erstreckt sich je über ihren ganzen Gemeindebezirk und nur über diesen; sie wird ausgeübt durch die Gemeindeversammlung (§ 25) und die Gemeindebehörden (§§ 26 ff.).

§ 25.

1. Die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind, nämlich:

¹ Hinsichtlich der übrigen Ortsgemeinden vgl. § 30 a. E.

- I. alle männlichen Personen, die sich im Besitze des Ortsbürgerrechtes befinden und nicht nach § 4. des Landtagswahlgesetzes (§ 13) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind;
- II. die juristischen Personen, die ein Grundstück im Gemeindebezirk eigentümlich besitzen oder ein Gewerbe daselbst betreiben;
- III. diejenigen, welche in der Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an direkten Staatsabgaben (§§ 41, 42) entrichten, jedoch nur, insoweit Gemeindewahlen oder Beratungen in der Gemeindeversammlung über die sie mitbetreffenden Gemeindeleistungen auf der Tagesordnung stehen;
- IV. die auf Seite 55 oben aufgeführten Stimmberechtigten.

[Die Zusammenberufung und Leitung der Versammlung erfolgt in der Regel durch den Gemeindevorstand (§ 28). Die Gültigkeit ihrer Beschlüsse setzt voraus:

1. die ordnungsmäßige Anordnung und Bekanntmachung der Versammlung;
2. die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten — außer bei Wahlen;

Erscheinen nicht zwei Drittel, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der zur Gültigkeit eines Beschlusses über den früheren Beratungsgegenstand die einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen genügt;

3. die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen — außer bei Wahlen.

Bei Stimmgleichheit ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der erneute Stimmgleichheit die Ablehnung der vorgelegten Frage bedeutet.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.]¹

¹ [] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme. Nur wer wenigstens den vierten Teil aller Gemeindelasten aufzubringen hat, vereinigt in sich den vierten Teil aller Stimmen, wenn es sich um Beschlüsse der Gemeinde und um Wahlen der Gemeindeversammlung — mit Ausschluß der Gemeinderatswahlen (§ 26) — dreht.

Das Stimmrecht ist in der Regel in Person auszuüben. Nur hinsichtlich:

- a) der fürstlichen Kammer und der Rittergutsbesitzer, wenn sie mindestens den vierten Teil aller Gemeindelasten zu tragen haben,
- b) aller Stimmberechtigten, die dauernd abwesend sind, ohne ihr Bürgerrecht dadurch verloren zu haben (§ 11),
- c) aller Stimmberechtigten, die von einer länger andauernden Krankheit befallen sind,
- d) aller, die gemäß Ziff. II und III oben stimmberechtigt sind, ist die Übertragung des Stimmrechts auf Bevollmächtigte zulässig, und zwar ist im Falle a, falls der Bevollmächtigte am Orte nicht wohnhaft ist, zur Übernahme von Bestellungen und sonstigen Mitteilungen ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindemitglied schriftlich namhaft zu machen. In den Fällen b, c und d darf die Vollmacht nur auf einen stimmfähigen Bürger übertragen werden, der als ständiger Stellvertreter dem Gemeindevorstand zu bezeichnen ist und nicht mehr wie eine Vollmacht übernehmen darf.

[Zu den Obliegenheiten der Gemeindeversammlung gehört unbedingt das Recht der freien Wahl des Gemeinderats. Außerdem berätet und beschließt sie über Gegenstände, welche von der höheren Verwaltungsbehörde oder durch den übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindevorstands ihr überwiesen sind. In den Gemeinden, in denen ein Gemeinderat nicht besteht, stehen ihr die diesem sonst zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse (§ 27) zu; sie wählt in einem solchen Fall ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern können, falls sie einen Gemeinderat wählen, ihrer Versammlung die

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderats für gewisse Gemeindeangelegenheiten vorbehalten.]¹

2. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden zerfallen in den Gemeinderat und den Gemeindevorstand. Dieser muß in einer jeden Gemeinde bestehen, jener jedoch nur in Gemeinden mit 300 und mehr Einwohnern, während Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern nur das Recht haben, einen Gemeinderat zu wählen.

a) Der Gemeinderat.

§ 26.

Zusammensetzung. Wählbarkeit. Wahlverfahren.

Der Gemeinderat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die, abgesehen von den unten erwähnten bevorrechtigten Bürgern, aus den Wahlen der Gemeindeversammlung (§ 25) hervorgehen, und deren Zahl von der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde abhängt und zwischen 6 und 39 Mitgliedern schwankt. Diese sollen wenigstens zur Hälfte, und zwar in den Städten und in Hohenleuben, Ebersdorf, Langenberg, Köstritz, Untermhaus und Triebes sowie in allen denjenigen Dorfgemeinden, in denen die Wahl der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats aus den Besitzern geschlossener Bauerngüter oder denselben gleichzuachtender Wahlberechtigten nicht möglich ist, aus Hausbesitzern, in den übrigen Dorfgemeinden aus den Besitzern geschlossener Bauerngüter oder den diesen gleichzuachtenden Wahlberechtigten bestehen. Unter den letzteren versteht die Gemeindeordnung diejenigen, welche im Gemeindebezirk ein Grundbesitztum von wenigstens 150 Steuereinheiten (§ 41) haben, oder deren Frauen Eigentümerinnen eines geschlossenen Bauerngutes bzw. Grundbesitztums von mindestens 150 Steuereinheiten sind. In die gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder sind nicht eingeschlossen die

¹ [] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

wenigstens den vierten Teil aller Gemeindelasten aufbringenden Bürger (§ 25). Diese gehören dem Gemeinderat ohne weiteres an, haben in ihm gleich den übrigen ein Stimmrecht und können dieses persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Als Gemeinderatsmitglieder wählbar sind alle über 25 Jahre alten männlichen Bürger, deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder infolge Abwesenheit ruht (§ 11), die weder ein Gemeindeamt noch als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung oder Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden, und die in eine vom Gemeindevorstand aufzustellende Wählerliste endgültig aufgenommen sind.

Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, falls nicht durch ein Ortsstatut eine längere Dauer bestimmt ist, und zwar ist in einem jeden Jahre nur ein Drittel der gesetzlichen Anzahl zu wählen, abgesehen von den Ersatzwahlen, die sich beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlperiode nötig machen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn nicht einer der Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund hat und freiwillig zurücktritt. In diesem Falle gilt der andere als allein gewählt, oder es entscheidet, wenn es sich um mehr als zwei Gewählte handelt, das Los zwischen den noch übrig bleibenden.

Zur Ablehnung des Amtes eines Gemeinderatsmitglieds sind nur berechtigt: die Staatsdiener, fürstlichen Kammerbeamten, Kirchen- und Schuldienere, Ärzte und Wundärzte; wer unmittelbar vor der auf ihn gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der gesetzlichen Wahlperiode verwaltet hat, wer über 60 Jahre alt ist; wer nachweist, daß er durch die Ausübung des Amtes eines Gemeinderatsmitglieds sich der Gefahr für seine Gesundheit oder bedeutenden Nachteilen für seine häuslichen Verhältnisse aussetzt.

Diese Ablehnungsgründe sind unmittelbar nach erfolgter Wahl geltend zu machen oder, wenn sie erst später entstehen, unmittelbar nach ihrer Entstehung. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zu gleicher Zeit als

Mitglieder in den Gemeinderat eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über den freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Gemeinderatsmitglieds, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Mitglied des Gemeinderats ist und es für die laufende Wahlperiode bleibt, ist unwirksam.

Die endgültig gewählten Mitglieder werden mit dem Anfange des auf den Wahltermin folgenden Jahres durch den Gemeindevorstand in ihr Amt eingeführt und mittelst Handschlags an Eidesstatt zu genauer Beobachtung der Gemeindeordnung und zur Förderung des Wohles der Gemeinde in Pflicht genommen.

Für das bei den Wahlen zu beobachtende Wahlverfahren sind die folgenden Grundsätze maßgebend:

Die Wahlhandlung ist für alle Wähler öffentlich; den Vorsitz dabei führt der Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister. Dieser bildet zusammen mit zwei bis sechs von ihm bestimmten Wählern den Wahlvorstand. Die Wahlzettel tragen den Gemeindestempel und sind von den Wählern oder ihren Bevollmächtigten (§ 25) persönlich mit den Namen der gewählten Personen zu beschreiben und in die Wahlurne zu legen. Wer nicht schreiben kann, hat seine Stimme zu Protokoll zu erklären. Über Beschwerden gegen das Wahlverfahren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Das Wahlergebnis ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 27.¹

Rechte und Pflichten. Geschäftsgang.

Der Gemeinderat hat nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach dessen Anhörung unter anderem über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufbringung der zur Bestreitung der Gemeindelasten notwendigen Mittel, über die Errichtung von Ortsstatuten, die Anstellung der Ge-

¹ Der § 27 gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie — mit Ausnahme der mit [] bezeichneten beiden Sätze (vgl. § 62).

meindebeamten und ihre Besoldung, die Aufnahme in den Bürgerverband und die Prozeßführung der Gemeinde Beschluß zu fassen; er wählt den Gemeindevorstand, einen Rechnungsführer und Schriftführer sowie jährlich einen Gemeinderatsvorsitzenden und Stellvertreter für diesen.

Der Gemeinderat hat jährlich auf Grund des vom Gemeindevorstand entworfenen und zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegten Voranschlags den Etat festzustellen. Überschreitungen desselben dürfen nur mit seiner Genehmigung erfolgen.

Der Gemeinderat tritt, so oft seine Geschäfte es erfordern, auf die Einladung des Vorsitzenden hin nach dessen freiwilliger EntschlieÙung oder sobald es von dem Gemeindevorstande oder dem vierten Teile aller Gemeinderatsmitglieder bzw. [wenn weniger als zwölf solcher vorhanden sind, von mindestens drei derselben gefordert wird], zusammen. Seine Sitzungen sind im allgemeinen öffentlich, können aber auf Antrag des Gemeindevorstandes oder eines Drittels der anwesenden Mitglieder als geheime erklärt werden. Ihnen hat der Gemeindevorstand auf Verlangen des Gemeinderats beizuwohnen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Diese erfolgen grundsätzlich mündlich in der Sitzung. Nur ausnahmsweise bei einfachen und eiligen Angelegenheiten ist eine schriftliche Abstimmung durch Zirkular zulässig, falls nicht der Gemeindevorstand eine vorhergehende mündliche Beratung verlangt. Jedoch muß der auf jene Weise gefaÙte Beschluß in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Dritteile aller Mitglieder anwesend sind. [Steht indessen eine Vorlage zum wiederholten Male zur Beratung und ist darauf bei der Mitteilung der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden, so ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.] Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaÙt; bei Stimmengleichheit ist in einer späteren Sitzung die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so gilt die Vorlage als abgelehnt.

Jedes Mitglied kann sich aus triftigen Gründen der

Abstimmung enthalten und muß dies tun; wenn es an dem Gegenstand der Beratung und Abstimmung unmittelbar beteiligt ist; es ist an keine Instruktion seiner Wähler gebunden.

Über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Gemeinderat ist berechtigt, seinen Geschäftsgang noch durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten im Zweifel keine Besoldung, haben aber einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

Wegen Enthebung der Gemeinderatsmitglieder von ihrem Amte und wegen Auflösung des Gemeinderats vgl. § 30 a. E.

b) Der Gemeindevorstand.

§ 28.

Zusammensetzung. Wählbarkeit. Wahlverfahren.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister und seinem Stellvertreter, bei Gemeinden mit über 3000 Einwohnern aus einem kollegialischen Gemeindevorstand, wenn ein Ortsstatut dies bestimmt. In dieser Hinsicht kommt zurzeit lediglich die Stadt Gera in Betracht, deren Gemeindevorstand den Amtsnamen Stadtrat führt und aus dem Oberbürgermeister, einem Stellvertreter mit dem Titel Bürgermeister, einem besoldeten Stadtrat, dem Stadtbaurat und einer vom Gemeinderat nach Bedürfnis festzustellenden Anzahl von unbesoldeten Stadträten besteht. Die drei erstgenannten Stadtratsmitglieder müssen juristische, der Stadtbaurat muß technische Vorbildung haben. Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes müssen ein Rechnungsführer und das erforderliche Beamten- und Dienerpersonal und können, wenn der Gemeinderat es beschließt, ein Schriftführer sowie in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern Bezirksvorsteher bestellt werden, deren Zahl ebenfalls der Gemeinderat bestimmt und die auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit von ihm zu wählen sind. Für ihre Wählbarkeit und ihr Recht zur Aus-

schlagung der Wahl sind die für Gemeinderatsmitglieder geltenden Bestimmungen (§ 26) maßgebend.

Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre durch den Gemeinderat bzw., wo ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung. Eine Wahl auf längere Zeit oder Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Wählbar sind in Gemeinden ohne Gemeinderat alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht (§ 11), in den übrigen Gemeinden auch solche über 25 Jahre alten Männer, die das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besitzen. In diesem Falle tritt der Gewählte aber mit der Übertragung der Stelle in den Genuß des Bürgerrechts.

[Die Wahl in den Gemeindevorstand zieht nicht unbedingt den Verlust des bisherigen Berufes nach sich; nur Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten müssen, wenn sie das Amt eines Gemeindevorstandsmitglieds übertragen erhalten, ihr geistliches oder Lehramt und selbstverständlich auch solche, die ein anderes Gemeindeamt oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden, diese Ämter im Falle ihrer Anstellung als Gemeindevorstandsmitglied niederlegen. Als gewählt gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Trifft dies im ersten Wahlgange für keinen der Wahlkandidaten zu, so sind diejenigen beiden von ihnen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Haben mehr als zwei die gleiche Zahl der meisten Stimmen erhalten, dann bestimmt das Los diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und zieht Stimmengleichheit eine Wiederholung der Wahl nach sich.

Das Wahlverfahren regelt sich in Orten, in denen ein Gemeinderat nicht besteht, nach den Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Gemeinderats (§§ 26, 62) mit der Maßgabe, daß die Leitung der Wahl von dem

bisherigen Bürgermeister ausgeübt wird, wenn der Stellvertreter, und von dem bisherigen Stellvertreter, wenn der Bürgermeister gewählt wird.

Die Wahl kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet zunächst der Gemeinderat und dann die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese hat auch die Gültigkeit des Wahlverfahrens zu prüfen und kann bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften eine Neuwahl anordnen. Hiergegen ist die Berufung an die Rekursinstanz (§§ 30, 64) gegeben.¹

Der Bürgermeister, der Rechnungsführer, der Schriftführer und das sonstige Beamten- und Dienstpersonal (nicht aber die Bezirksvorsteher) haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderate bzw. wo ein solcher fehlt, der Gemeindeversammlung zusteht. Wird sie nicht oder unverhältnismäßig bewirkt, so kann die Aufsichtsbehörde sie vornehmen oder berichtigen. Alle Gemeindebeamten haben, insoweit sie staatliche Aufgaben zu erfüllen haben, das Wesen mittelbarer Staatsbeamten. Dieses findet seinen Ausdruck darin, daß sie staatlicher Disziplinargewalt unterstehen, und zwar dem Gesamtministerium als oberster Dienstbehörde. Die Ansprüche der berufsmäßigen Gemeindebeamten wegen Ruhegehalts und Wartegelds sowie ihrer Hinterbliebenen wegen des sogenannten Witwen- und Waisengeldes sind durch das Gesetz vom 25. Januar 1908 geregelt.

§ 29.

Rechte und Pflichten. Geschäftsgang.

[Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen, insbesondere auch der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Staatsbehörden gegenüber, und ist dasjenige Organ, das die der Gemeinde vom Staate übertragene Herrscher-gewalt ausübt, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Handels-, Strom-, Wasser- und Gewerbepolizei in den Grenzen des Gesetzes handhabt.

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Der Gemeindevorstand ist aber auch der Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung. Als solcher hat er die dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung zu machenden Vorlagen auszuarbeiten, deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, das Gemeindevermögen und die zu deren Verwaltung besonderes bestellten Beamten zu überwachen, die Disziplinargewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde auszuüben und der Gemeindeversammlung sowie dem Gemeinderat über seine Geschäftsführung jederzeit Rechenschaft abzulegen, insbesondere dem letzteren auf sein Verlangen einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung am Jahresschlusse zu erstatten.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Weisungen der Staatsbehörden bei Ausübung ihrer Regierungsgeschäfte in den Gemeinden Folge zu leisten, auch wegen aller Beschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung, welche nach seiner Überzeugung deren Befugnisse überschreiten oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen und so lange ihre Ausführung zu verweigern.

Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige wie zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Einzelfall können auf Beschluß des Gemeinderats besondere Kommissionen gebildet werden, die den Gemeindevorstand zu unterstützen haben, und deren Mitglieder, soweit sie dem Gemeinderat angehören, von diesem, im übrigen von dem Gemeindevorstand gewählt werden.]¹

§ 30.

3. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt der Aufsicht des Staates. Diese wird, soweit Stadtgemeinden in Betracht kommen, durch das Ministerium, Abteilung für das Innere (vgl. jedoch § 23 a. E.), hinsichtlich der Landgemeinden durch das örtlich zuständige Landratsamt ausgeübt. Die

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.

Entscheidungen beider Behörden sind anfechtbar, insoweit sie nicht im Gesetze ausdrücklich als endgültige bezeichnet sind. Die Gemeinden wie ihre Organe unterliegen bei Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit der ständigen Überwachung durch die Aufsichtsbehörde. Die Ministerialabteilung für das Innere kann, wenn ihr Bedenken über die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung von Gemeindeumlagen und der Aufstellung des Heberegisters (§ 43) aufstoßen, bis zur Regelung dieses Gegenstandes auf Antrag des dritten Teils der Gemeinderatsmitglieder, insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindekasse nötig ist, für diese Zuschläge zu den Staatssteuern erheben lassen. Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere; dieses kann auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes wegen Pflichtverletzung in Ordnungsstrafen nehmen und, falls sich grobe Pflichtverletzungen wiederholen, auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben; es ist auch ermächtigt, wenn der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung sich weigern, gesetzlich notwendige Ausgaben der Gemeinden zu genehmigen, diese von Amts wegen in den Vorsanschlag einzutragen oder wegen ihrer Deckung Anordnungen zu treffen oder auch, wenn sie sich weigern, in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, diese nach vorausgegangener Androhung zu ersetzen.

Weigert sich die Gemeinde, die gesetzlich notwendigen Wahlen vorzunehmen, so kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

Die Rechte und Pflichten der Landratsämter als Aufsichtsbehörden entsprechen in der Hauptsache den Befugnissen und Obliegenheiten des Ministeriums, Abteilung für das Innere. Nur einzelne dieser Befugnisse sind ihnen entzogen und dem Ministerium, Abteilung für das Innere, vorbehalten — (vgl. dazu Art. 166 Abs. 3 und 165 der rev. Gemeindeordnung).

Die Gemeinden und die Gemeindebehörden sind bei der Veräußerung von Grundbesitzungen oder

diesen gleichstehenden Gerechtsamen an die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, gebunden, wenn es sich um unbewegliches Gemeindegut der Städte Schleiz, Lobenstein und Hirschberg im Werte von wenigstens 1500 Mk. oder der Stadt Gera von wenigstens 15000 Mk. handelt¹. Auf Antrag des Gesamtministeriums kann auch ein Gemeinderat, der seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, durch landesherrliche Verordnung unter genauer Angabe der Gründe aufgelöst werden. In diesem Falle hat innerhalb sechs Wochen eine Neuwahl des Gemeinderats zu erfolgen. In der Zwischenzeit hat der Gemeindevorstand bei allen vorkommenden wichtigen und unaufschiebbaren Geschäften die vorläufige Billigung der Aufsichtsbehörde einzuholen unter Vorbehalt der Rechte des neuen Gemeinderats, der nach seiner Neuwahl jene Maßnahmen nachträglich zu genehmigen oder abzulehnen hat.

§ 31.

III. Die Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung wird in erster Linie durch das Ministerium, Abteilung für die Justiz, ausgeübt². Dieses wird aber dabei unterstützt durch die Vorstände der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften, die in größerer oder geringerer Abhängigkeit von ihm Verwaltungsakte mit Bezug auf die ihnen unterstellten Gerichte und Staatsanwaltschaften vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. Insofern kommen die Präsidenten des Oberlandesgerichts Jena und Landgerichts Gera, die aufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte in Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Hohenleuben, sowie der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena und der Erste Staatsanwalt beim Landgericht Gera in Betracht.

Während die Amtsgerichte des Fürstentums ausschließlich dessen Justizverwaltung unterstehen, sind hinsichtlich des Land- und Oberlandesgerichts noch andere Staaten an der Verwaltung beteiligt. Dies hat seinen Grund darin,

¹ Hinsichtlich der übrigen Ortsgemeinden vgl. § 24 a. E.

² Vgl. Ges.-Sammlung XIII S. 366.

daß die letzten beiden Gerichte sogenannte gemeinschaftliche Gerichte sind, wie schon ihre Benennung ausdrückt. Das gemeinschaftliche Landgericht in Gera führt sein Bestehen auf den zwischen dem Fürstentum und dem Großherzogtum Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 18. Mai 1878 zurück, der durch Vertrag vom 27. Dezember 1906 mit etwas verändertem Inhalte erneuert worden und bis zum 1. Oktober 1929 unkündbar ist. Das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht mit dem Sitze in Jena ist auf Grund des zwischen sieben Thüringischen Staaten einschließlich der beiden Fürstentümer Reuß am 19. Februar 1877 abgeschlossenen Staatsvertrags, dem am 23. April 1878 auch das Königreich Preußen hinsichtlich einiger Gebietsteile beigetreten ist, ins Leben getreten. Jener Vertrag ist am 27. November 1903 erneuert worden und ebenfalls bis zum 1. Oktober 1929 unkündbar. Beide Kollegialgerichte werden je von den beteiligten Staaten gemeinschaftlich verwaltet. Jedoch wird der dabei bedingte Geschäftsverkehr hinsichtlich des Landgerichts von der Regierung des Fürstentums, hinsichtlich des Oberlandesgerichts von der des Großherzogtums Sachsen vermittelt. Die geschäftsführende Regierung kann keinen Aufschub gestattende, einstweilige Maßregeln sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung selbständig treffen.

Was für die Verwaltung der beiden Kollegialgerichte gilt, findet auch auf die Verwaltung der mit ihnen verbundenen Staatsanwaltschaften Anwendung. Unberührt bleibt dadurch aber die Befugnis einer jeden der beteiligten Justizverwaltungen, gemäß § 147 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen dienstliche Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu erteilen.

In Verbindung mit der Justizverwaltung steht die Verwaltung bezüglich der Straf- und Korrekptionsanstalten. Als solche kommen die inländischen Gerichtsgefängnisse und die außerhalb des Staatsgebiets belegenen Strafanstalten in Betracht. Hinsichtlich jener versieht in Abhängigkeit von dem Ministerium, Abteilung für die

Justiz, die Geschäfte eines Gefängnisvorstehers: in Gera der Erste Staatsanwalt, in den anderen Orten, in denen Gerichtsgefängnisse bestehen, je der aufsichtsführende Amtsrichter und zwar nach Maßgabe der Gefängnisordnung vom 6. Februar 1897.

Es bestehen aber noch Strafanstalten außerhalb des Staatsgebiets, in denen Strafgefangene des Fürstentums auf Grund des zwischen diesem und noch sechs anderen Staaten, darunter dem Fürstentum Reuß älterer Linie, am 28. Oktober 1876 abgeschlossenen, bis zum 1. Juli 1925 unkündbaren Staatsvertrags untergebracht werden können. Die Verwaltung dieser Strafanstalten wird je von der Regierung des Staates geleitet, in dessen Gebiet die betreffende Anstalt gelegen ist, während die Regierungen der übrigen beteiligten Staaten nur befugt sind, durch Kommissarien von den Anstaltsverwaltungen Kenntnis zu nehmen und Anträge zu stellen.

IV. Die Verwaltung in Kirchen- und Schulsachen.

§ 32.

Die Verwaltung in Kirchensachen im allgemeinen.

Die Verwaltung des Staates in Sachen der Kirche ist kein Ausfluß der Staatsgewalt wie bei aller sonstigen staatlichen Verwaltungstätigkeit, sondern der landesherrlichen, historisch begründeten Kirchengewalt. Diese ist eine weltliche Gewalt des Landesherrn, keine geistliche Gewalt. Infolgedessen besteht auch die Verwaltung des Staates in Kirchensachen, mag sie nun vom Landesherrn direkt oder von den Staats- bzw. Kirchenbehörden ausgehen, nicht in der „Verwaltung des göttlichen Wortes“, sondern lediglich in der Ausübung der „landesherrlichen, polizeilichen Rechtsgewalt über die Kirche“. Unter Kirche im Sinne des modernen Kirchenrechts versteht man eine Korporation, einen Verband, eine weltliche Vereinigung von Menschen zur gemeinsamen öffentlichen Feier des Gottesdienstes; sie ist eine Religionsgesellschaft, die ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet (§ 5). Ist auf sie noch ein Teil der

landesherrlichen Kirchengewalt übergegangen, so wird sie zum öffentlich-rechtlichen Verband (§ 11). Darin besteht das Wesen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der innerhalb derselben bestehenden Kirchengemeinden (§ 33), der eigentlichen Träger der landesherrlichen Kirchengewalt, im Gegensatz z. B. zu dem im Fürstentum seit dem 1. Juli 1894 als römisch-katholische Kirchengemeinde anerkannten und bestätigten Verein römisch-katholischer Glaubensgenossen, der lediglich privatrechtlichen Charakter hat und deshalb für die nachfolgende Betrachtung der Verwaltung in Kirchensachen ausscheidet.

§ 33.

Die Kirchengemeinden¹.

Die Kirchengemeinden haben gleich den Ortsgemeinden (§ 11) Angehörige und einen Bezirk, der räumlich von dem einer Ortsgemeinde verschieden sein kann; sie werden verwaltet und vertreten durch den Kirchengemeindevorstand. Dieser besteht — abgesehen von der K.-Gemeinde Gera — aus folgenden Mitgliedern, die aber unbedingt der ev.-luth. Kirche angehören müssen:

1. den fest angestellten Geistlichen der K.-Gemeinde bzw., wo nur ein solcher vorhanden ist, aus dem Pfarrer oder seinem Vertreter im Pfarramte (Hilfsgeistliche auf nichtfundierten Stellen nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil);
2. den Bürgermeistern der die K.-Gemeinde bildenden Ortsgemeinden bzw. ihren Stellvertretern;
3. 4—16 aus Wahlen hervorgegangenen weltlichen Kirchenvorstehern — in Filialgemeinden (abgezweigten Gemeinden) sogar auf zwei beschränkbar;
4. dem Kirchenpatron oder einem von diesem ernannten Kirchenvorsteher.

Mehrere Kirchenpatrone dürfen nur gemeinschaftlich durch einen von ihnen oder einen gemeinschaft-

¹ Gesetz v. 30. November 1893, die Kirchengemeindevorordnung für die ev.-luth. Kirche im Fürstentum Reuß j. L. betr.

lichen Stellvertreter im K.-G.-Vorstand vertreten sein.

Filialgemeinden wählen einen besonderen K.-G.-Vorstand. Dieser tritt aber mit der Mutterkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Festsetzung ihrer Zahl erfolgt seitens der Ortsgemeinden durch Ortsstatute unter Berücksichtigung der Seelenzahl. Zu K.-Vorstehern wählbar und vom Patron ernennbar sowie zur Mitwirkung bei ihrer Wahl berechtigt sind alle in die vom K.-G.-Vorstand aufgestellte Wählerliste endgültig eingetragenen, selbständigen, männlichen Mitglieder der K.-Gemeinde, insoweit sie nicht von den Wahlen in der betreffenden Ortsgemeinde (§ 25) ausgeschlossen sind, nicht einen nachweisbar unchristlichen und unehrenhaften Lebenswandel geführt und — soweit es sich um das aktive Wahlrecht handelt — das 25. Lebensjahr, — soweit das passive Wahlrecht oder die Ernennung durch den Patron in Betracht kommt — das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Wahlperiode dauert sechs Jahre und zwar wird alle drei Jahre die Hälfte der ortsstatutarisch festgelegten Zahl der K.-Vorsteher in einem für jedermann zugängigen, öffentlichen Lokale in schriftlicher, geheimer und persönlicher Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein im Laufe der Wahlperiode erfolgendes Ausscheiden von K.-Vorstehern zieht eine Ersatzwahl nur dann nach sich, wenn die Zahl der Ausgeschiedenen ein Viertel aller Mitglieder erreicht hat.

Falls die K.-Gemeinde sich über mehrere Ortsgemeinden erstreckt, so ist aus jeder eingepfarrten Ortsgemeinde durch deren Versammlung in der Regel wenigstens ein Mitglied in den K.-G.-Vorstand zu wählen; sind aber mehrere kleinere Ortschaften zum Zwecke der Wahl der K.-Vorsteher zusammengeschlagen, so wird von ihnen gemeinschaftlich die Wahl ausgeübt.

Die Wahlen werden vom Wahlausschuß geleitet, der aus dem Vorsitzenden des K.-G.-Vorstandes bzw. dessen

Stellvertreter und aus drei bis sechs von jenem bzw. diesem ernannten Beisitzern sich zusammensetzt. Die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl steht dem K.-G.-Vorstand zu, der das Wahlergebnis öffentlich bekanntzumachen hat. Die Wahlen sind anfechtbar durch Rekurs an die Kirchen- und Schulkommission (§ 35).

Das Amt eines K.-Vorstehers kann abgelehnt werden: von denjenigen, die unmittelbar vorher und vor nicht länger als drei Jahren K.-Vorsteher gewesen sind; bei einem Lebensalter von 60 Jahren und wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, über deren Stichhaltigkeit der K.-G.-Vorstand entscheidet. Sein Beschluß ist durch Rekurs an die Kirchen- und Schulkommission anfechtbar. Unbegründete Weigerung zur Übernahme des Amtes zieht den Verlust des Wahlrechts auf die Zeit der Wahl nach sich.

Wenn bei einem K.-Vorsteher die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen oder wenn er trotz Warnung seitens des K.-G.-Vorstands sein Amt beharrlich vernachlässigt oder mißbraucht, kann seine Entlassung auf Antrag des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, verfügt werden.

Auch der gesamte K.-G.-Vorstand kann, falls er beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, vom Ministerium aufgelöst werden. Den Vorsitz in dem K.-G.-Vorstande führt der Pfarrer bzw. sein Stellvertreter. In einzelnen, durch das Gesetz festgelegten Ausnahmefällen kann der K.-G.-Vorstand indessen den Vorsitz dem Bürgermeister an Stelle des Pfarrers übertragen.

Der K.-G.-Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden mündlich mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen; ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so gilt die Vorlage als abgelehnt. Nur ausnahmsweise kann bei einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Zirkular zugelassen werden; der so gefaßte Beschluß ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Wer

an dem Gegenstande eines Beschlusses unmittelbar beteiligt ist, darf dabei nicht mitwirken.

Zur Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten kann das Ministerium die Kirchengemeindeversammlung, das ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Angehörigen der K.-Gemeinde, zusammenberufen.

Der K.-G.-Vorstand hat die K.-Gemeinde in allen ihren Rechten und Pflichten zu vertreten und das Vereinsleben der K.-Gemeinde unter Berücksichtigung des Zwecks ihres Daseins zu überwachen, auch ihr Vermögen zu verwalten. Seine Tätigkeit bei Besetzung der geistlichen Stellen besteht in der Hauptsache in einem Vorschlagsrecht. Die endgültige Anstellung erfolgt durch den Landesherrn und zwar nach freier Wahl, wenn diese nicht einem Kirchenpatron zusteht.

Der K.-G.-Vorstand der K.-Gemeinde Gera setzt sich auf Grund von Ortsstatuten zusammen aus:

1. den sieben Geistlichen der K.-Gemeinde;
2. dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Gera oder, wenn dieser nicht ev.-luth. Religion ist, einem anderen vom Stadtrat zu Gera aus seiner Mitte zu bestimmenden ev.-luth. Mitgliede als Vertreter des Kirchenpatrons und zugleich als Vorsitzenden;
3. einem weiteren ev.-luth., aus der Mitte des Stadtrats zu Gera von diesem zu wählenden Mitgliede;
4. den Bürgermeistern der beiden eingepfarrten Dörfer Debschwitz und Pforten oder, falls jene nicht ev.-luth. sind, ihren Stellvertretern;
5. 20 von der K.-Gemeinde zu wählenden Mitgliedern derselben, von denen je eines den eingepfarrten Ortschaften Debschwitz und Pforten, die übrigen 18 aber der Stadt Gera angehören müssen.

Der ständige Vertreter des Patronatsvertreters ist das dritte besoldete Mitglied oder, falls dieses nicht ev.-luth. Religion ist, ein anderes dieser Religion angehörendes Mitglied des Stadtrats zu Gera. Im übrigen finden die sonst für die K.-G.-Vorstände maßgebenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung.

§ 34.

Die Schulgemeinden.

Jede Ortsgemeinde hat — wie das Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900 bestimmt — die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kinder eine öffentliche Schule benutzen können, welche in geeigneter Weise die religiöse, sittliche und vaterländische Erziehung fördert und die zur weiteren Ausbildung für das Leben notwendigen, allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährt. Hiernach liegt ihr insbesondere die Aufbringung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Ausstattung der Schulen mit Inventar, Lehrmitteln und sonstigen Erfordernissen und die Besoldung der Lehrer ob.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, können sich mehrere Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde¹ vereinigen, falls nicht die Länge oder Beschaffenheit des Weges zur Schule den Schulbesuch zu sehr erschwert. Ausnahmsweise kann unter den gleichen Voraussetzungen und wenn damit nicht eine Überlastung der Lehrer verbunden ist, auch ein Teil eines Ortsgemeindebezirks oder eine ganze Ortsgemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern in eine Nachbargemeinde eingeschult werden.

Die Volksschulen sind Konfessionsschulen.

Die Vertretung ihrer Interessen erfolgt innerhalb einer jeden Orts- bzw. Schulgemeinde durch den Schulvorstand. Dieser setzt sich, falls durch Ortsstatut nichts anderes bestimmt wird, aus:

1. dem Ortsgeistlichen und dem Ortsschullehrer oder, bei Vorhandensein mehrerer Ortsgeistlichen und -Schullehrer, je aus dem von der Kirchen- und Schulkommission dazu bestimmten Ortsgeistlichen und -Schullehrer;

¹ Der Begriff Schulgemeinde ist nach dem Volksschulgesetz unklar; bald wird darunter die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zur Regelung des Schulwesens, bald jede Ortsgemeinde verstanden, soweit sie das Schulwesen unabhängig von anderen Ortsgemeinden regelt.

2. dem Bürgermeister des Schulortes oder, bei der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde, den Bürgermeistern der beteiligten Ortsgemeinden bzw. ihren Stellvertretern;
3. zwei von dem Gemeinderat bzw. von der Gemeindeversammlung des Schulorts oder, bei mehreren zu einer Schulgemeinde vereinigten Ortsgemeinden, der beteiligten Ortsgemeinden auf drei Jahre gewählten Schulpflegern zusammen.

Als Schulpfleger kann nur gewählt werden, wer das Gemeindewahlrecht (§ 11) in einer der zur Schulgemeinde gehörenden Ortsgemeinden und das Landtagswahlrecht (§ 13) besitzt, seit mindestens zwei Jahren in einer der beteiligten Ortsgemeinden wohnt und an der Tragung der Gemeindelasten teilnimmt.

Das Amt der Schulvorstandsmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt; sie können aber die Vergütung barer Auslagen beanspruchen.

Der Schulvorstand wählt, soweit Ortsstatuten nichts anderes bestimmen, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Der Ortslehrer ist nicht wählbar. Dem Schulvorstand liegt die Sorge für die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen ob; im einzelnen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus §§ 85 fg. des Volksschulgesetzes. Unter ihnen mag nur hervorgehoben werden, daß der Schulvorstand alljährlich einen Voranschlag der Schuleinnahmen und -ausgaben für das folgende Jahr aufzustellen und den Ortsgemeindebehörden zur Feststellung vorzulegen hat. Die Verwaltung der Schulkasse und die Rechnungsführung über sie ist von dem Schulvorstande einem geeigneten Mann zu übertragen.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule ist jedes in dem Schulbezirk sich aufhaltende, im Alter der Schulpflichtigkeit¹

¹ Beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und endet in der Regel mit dem Ablaufe desjenigen Schuljahres, nach welchem das Kind die Schule acht Jahre lang besucht hat.

stehende und zur Teilnahme am Unterricht körperlich und geistig befähigte Kind, für dessen Unterricht nicht anderweit genügend gesorgt wird, verpflichtet. Das Gesetz teilt die Volksschulen in einfache und höhere (Mittelschulen) Volksschulen sowie in Fortbildungsschulen ein.

Die Ausbildung der Volksschullehrer erfolgt durch das Landesseminar, das sechsklassig und außerdem noch mit einer Vorschule versehen ist und seinen Sitz in Schleiz hat. Die Vorschule gilt als Volksschule. Für die Anstellung im Lehramt innerhalb des Fürstentums ist der Besuch des Landesseminars nicht unbedingte Voraussetzung. Die landesherrliche Bestätigung gewählter Lehrer und die landesherrliche Ernennung von Lehrern erfolgt durch die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen. Die Besoldung der Volksschullehrer ist durch besondere Gesetze geregelt und erfolgt aus der Schulkasse, in die das Schulgeld (§ 44) fließt.

§ 35.

Die Schulaufsicht. Die Kirchen- und Schulkommissionen.

Neben der den Schulvorständen zustehenden verwaltungsmäßigen Aufsicht über die Volksschulen besteht noch eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung. Um diese einheitlich zu gestalten, sind die einzelnen Orts- bzw. Schulgemeinden zu Schulbezirken zusammengelegt, innerhalb deren je einem von der Staatsregierung ernannten Distriktsschulinspektor die dem Zweck der Schulbezirke entsprechende Tätigkeit obliegt. Die Distriktsschulinspektoren sind aus der Zahl der Schulmänner zu entnehmen, zu denen auch Geistliche gehören, welche in den Lehrgegenständen der Volksschule Unterricht erteilen.

Die nächstvorgesetzte Behörde der Schulvorstände und der Distriktsschulinspektoren ist die Kirchen- und Schulkommission der betreffenden Diözese. Nur der Schulvorstand der Stadt Gera bleibt der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen unmittelbar untergeordnet.

Die Kirchen- und Schulkommissionen setzen sich je aus dem Landrate des betreffenden Verwaltungs-

bezirks und aus dem Superintendenten der betreffenden Diözese zusammen. Man unterscheidet sonach die Kommissionen für die Diözese Gera (Land), Schleiz und Ebersdorf.

Für Gera-Stadt besteht eine besondere Kirchenkommission, die aus dem Oberbürgermeister und dem Superintendenten der unterländischen Diözese sich zusammensetzt.

Die oberste Kirchen- und Schulbehörde ist die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen, die aus dem Abteilungsvorstand, einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern besteht. Diese übt auch die Aufsicht und, soweit sie staatliche Anstalten sind, die unmittelbare Verwaltung hinsichtlich der höheren Lehranstalten des Fürstentums aus — unbeschadet der den Anstaltsdirektoren zukommenden Verwaltungsbefugnisse.

V. Die Finanzverwaltung.

§ 36.

Im allgemeinen.

Die auf die Regelung seines Finanzwesens gerichtete Tätigkeit eines Staates bezeichnet man mit Finanzverwaltung, und zwar muß man dabei unterscheiden die Finanzverwaltung des Staates im engeren Sinne und die seiner Selbstverwaltungskörper. Durch diese Teilung ist die Abhängigkeit der Finanzverwaltung des Staates (i. e. S.) von der der unterstaatlichen Verbände bedingt, indem beide gegenseitig sachlich und örtlich genau abgegrenzt sein müssen und indem auch das Finanzwesen der unterstaatlichen Verbände in Einklang gebracht werden muß mit dem Finanzwesen des Staates selbst. Dies wird erreicht durch die gesetzlich geregelte Obergewalt des Staates über die Finanzverwaltung seiner Selbstverwaltungskörper. Während nun durch diese ein Staat finanziell entlastet wird, werden die deutschen Gliedstaaten nachteilig in ihrem Finanzwesen beeinflußt durch die Abhängigkeit auch von einem überstaatlichen Verbände, dem Deutschen Reiche. Denn nach der Reichsverfassung müssen alle Gliedstaaten im Verhältnis zur Kopfzahl ihrer Bevölkerung an den seine unmittelbaren Einnahmen übersteigenden Ausgaben des

Bundesstaates teilnehmen, mit anderen Worten Matrikularbeiträge an das Reich zahlen. Von dieser Last werden die kleineren Gliedstaaten härter getroffen als die größeren, weil ihnen nicht alle Einnahmenquellen der größeren Staaten fließen.

So hat das Fürstentum Reuß jüngerer Linie insbesondere keine direkten Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb, sondern erhebt nur Grundsteuern hinsichtlich der Staatsbahnlinsen Leipzig—Hof, Mehltheuer—Weida, Weimar—Gera, Gößnitz—Gera und Weischlitz—Gera, insoweit das zu ihnen gehörige Areal im Staatsgebiet des Fürstentums liegt und hinsichtlich der Staatsbahnlinsen Weißenfels—Gera und Gera—Eichicht für den zu diesen gehörigen, außerhalb des Bahnplanums, aber im Staatsgebiet des Fürstentums gelegenen Grund und Boden; — und ferner Einkommensteuern hinsichtlich der Staatsbahnlinsen Leipzig—Hof, Weimar—Gera, Gößnitz—Gera und Weischlitz—Gera aus dem jährlichen Reinertrag, der auf die im Staatsgebiet des Fürstentums gelegenen Teilstrecken im Verhältnis zu den ganzen Linien entfällt. Ebenso unterliegt die Privatbahn Gera—Meuselwitz hinsichtlich der im Staatsgebiet gelegenen Teilstrecken der Grund- und Einkommensteuer im Fürstentum.

Das Reich hat aber in der neusten Zeit seinen Gliedstaaten auch eine dauernd fließende Einnahmequelle entzogen, auf die diese zwar keinen gesetzlichen Anspruch haben, die ihnen aber bisher vom Reiche ausschließlich überlassen worden war. Bis zum Jahre 1906 war nämlich zwischen dem Reiche und den Gliedstaaten die Verteilung der Steuern in der Weise geregelt, daß das Reich, obgleich es nach der Reichsverfassung in der Einführung der Steuern nur hinsichtlich der süddeutschen Staaten beschränkt war, sich tatsächlich auf die Zölle, Verbrauchsabgaben und Stempelsteuern (im weitesten Umfange) beschränkte, während alle anderen Steuern, insbesondere die direkten Steuern den Einzelstaaten vorbehalten blieben. Dieser Grundsatz ist, wie wenigstens allgemein angenommen wird, durchbrochen durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dieses Gesetz hat gerade auf die Finanzlage des Fürsten-

tums ungünstig eingewirkt, insofern als es das die gleiche Steuer regelnde Landesgesetz vom 25. März 1905 aus der Welt geschafft und den Gliedstaaten nur das Recht vorbehalten hat, eine Zusatzsteuer zu der Reichssteuer und eine besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten zu erheben. Dabei soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1910 den einzelnen Gliedstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905 verbleiben muß. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbs der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit die Steuersätze der Gliedstaaten höhere waren als die durch das Reichsgesetz vorgesehenen, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz.

A. Die Finanzverwaltung des Staates (im engeren Sinne).

Die oberste Finanzbehörde ist das Ministerium, Abteilung für die Finanzen. Dieses ist bei der Bestreitung der eigentlichen Staatsbedürfnisse zurzeit in der Hauptsache auf die folgenden Einnahmequellen angewiesen:

§ 37.

Die Einnahmequellen des Staates.

- a) die infolge der Tätigkeit der Gerichte, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhobenen Gebühren, die zum Teil den Charakter von Steuern an sich tragen, wie z. B. die auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1907 von den im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümern von 25 zu 25 Jahren seit dem letzten gebührenpflichtigen Eintrag in das Grundbuch zu entrichtende Gebühr;
- b) die Nutzungen aus dem Landesdomanialfonds (§ 7);
- c) die Überschüsse der Landessparkassen (§ 39);
- d) der rentenmäßige Abwurf der Landeslotterie (§ 40);
- e) die Grundsteuern und Grubenfeldabgaben (§ 41);
- f) die Einkommensteuern (§ 42);
- g) die Hundesteuern.

Durch Gesetz vom 29. März 1895 ist das Halten von Bedarfs- und Luxushunden mit einer Steuer belegt worden. Diese ist abgestuft, je nachdem Luxus- oder Bedarfshunde bzw. nur einer der letzteren Gattung in Betracht kommt. Die erhobene Steuer fließt je zur Hälfte in die Staatskasse und in die Gemeindekasse desjenigen Orts, in welchem der Hund gehalten wird (§ 43).

Nicht unerwähnt als Einnahmequellen des Staates sollen die infolge gerichtlichen Urteils oder infolge einer Strafverfügung von Verwaltungsbehörden auferlegten und beigezogenen Straf gelder bleiben.

Die Zölle und Verbrauchssteuern fließen in dem im Art. 35 der Reichsverfassung angegebenen Umfange dem Reiche zu; ihre Erhebung und Verwaltung bleibt jedoch nach Art. 36 l. c. einem jeden Gliedstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen (§ 38). Ebenso ist für die Erhebung und Verwaltung der Reichs-Erb schafts- und -Schenkungssteuer der Gliedstaat zuständig, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 38.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben sowie der Reichserbschafts- und -Schenkungssteuer.

Am 10. Mai 1833 hat sich das Fürstentum zusammen mit noch mehreren Staaten unter anderen auch dem Fürstentum Reuß älterer Linie zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossen. Dieser Verein, dem im Laufe der Jahre noch weitere Staaten beigetreten sind, besteht noch zurzeit, seit dem 1. April 1890 aber unter der Bezeichnung Thüringischer Zoll- und Steuerverein. Seine Aufgabe ist die gemeinsame Erhebung und Verwaltung der Zölle und an das Reich fließenden Steuern innerhalb des Vereinsgebiets; sie erfolgen unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden, also im Fürstentum der Ministerialabteilung für die Finanzen, unterstellten Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen

Bezeichnung Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. Ihm sind das Hauptsteueramt Gera, die Steuerämter in Schleiz, Lobenstein und Hirschberg, die Steuerrezeptur in Hohenleuben sowie das Erbschaftssteueramt unmittelbar unterstellt. Diesem steht auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juni 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 die Regelung des Erbschafts- und Schenkungssteuerwesens mit Ausnahme der Verrechnung und Einziehung der Steuern, die durch die Bezirkssteuereinnahmen (§ 42) zu Gera und Schleiz zu erfolgen hat, zu; es hat seinen Sitz in Gera.

Die Oberkontrollbeamten des Vereins gelten als Vereinsbeamte und werden auf ihn vereidigt. Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde und für den gemeinsamen Aufsichtsdienst wird gemeinschaftlich bestritten.

§ 39.

Die Landessparkassen. Die Landrentenbank.

Es bestehen Landessparkassen in Gera, Schleiz und Lobenstein; die letzte hat eine Filiale in Hirschberg, die Sparkasse in Schleiz eine solche in Hohenleuben.

Die Landessparkassen sind — nach dem rev. Statut vom 22. Dezember 1883 — juristische Personen mit dem Zwecke, den Sparsinn im Volke zu erhöhen, Gelegenheit zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen zu schaffen und durch hypothekarische Ausleihung von Kapitalien zur Förderung des Grundkredits beizutragen; sie stehen unter der Aufsicht des Ministeriums und werden geleitet durch das aus wenigstens drei Mitgliedern bestehende Direktorium, das kollegialisch zu beraten und zu beschließen hat. Die Mitglieder werden durch den Landesherrn ernannt.

Zur Sicherung der Einlagen samt Zinsen dient das gesamte Vermögen der Sparkasse, und soweit dieses nicht ausreichen sollte, haftet dafür der Fiskus.

Als Vermögen der Sparkasse kommt der Reservefonds in Betracht, der aus den nach Abzug des Verwaltungs-

aufwands und der Abgabe an den Staat verbleibenden Überschüssen gebildet wird und verzinslich anzulegen ist.

Der Gesamtbetrag der von den drei Sparkassen an den Staat zu leistenden jährlichen Abgaben wird für jede Finanzperiode von dem Ministerium unter Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt; er darf, solange die Reservefonds nicht die Höhe von 10 Prozent sämtlicher Einlagen erreicht haben, höchstens ein Fünftel desjenigen nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibenden Überschusses betragen, welcher bei Fortleistung des für die Finanzperiode 1881—1883 gezahlten jährlichen Abgabebetrags über diesen hinaus in jedem Jahre sich herausstellt.

Die Auflösung einer Sparkasse kann nur von seiten der Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Dem Direktorium der Sparkasse in Gera ist noch ein besonderer staatlicher Verwaltungszweig durch das Gesetz vom 19. Dezember 1876 zugewiesen worden: die Verwaltung der Landrentenbank, bezüglich deren es seit dem 4. Mai 1878 auch die Funktionen des durch das Gesetz vom 15. Januar 1858 vorgesehenen Regierungskommissars ausübt. Der Landrentenbank liegt die Durchführung der durch die Gesetze vom 23. März 1838, 15. Januar 1858 und 16. Juli 1864 angeordneten Ablösung von Grundlasten ob, in der Weise, daß sie die ermittelte Ablösungssumme in bar oder in Landrentenbriefen an die Berechtigten abführt und von diesen dafür die ihnen an Stelle der abgelösten Lasten gegenüber den Eigentümern der belasteten Grundstücke zustehenden Rentenansprüche sowie die für sie im Grundbuche einzutragenden Sicherheiten übertragen erhält. Bis zum Jahre 1877 sind die Funktionen der Landrentenbank durch die insofern unter staatlicher Garantie stehende Geraer Bank versehen worden. Das zu deren Entschädigung beim Übergang der Landrentenbank auf den Staat notwendige Kapital ist aus dem Fonds der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen worden, dem andererseits die alljährlich auf die seinerzeit bar ausbezahlten Rentenkaptalien entfallenden Amortisationsquoten jeweils wieder zuzuführen sind.

§ 40.

Die Landeslotterie.

Durch einen am 30. Mai 1905 abgeschlossenen Staatsvertrag mit dem Königreich Preußen ist diesem für die vorläufige Dauer vom 1. Januar 1907 bis 30. Juni 1915 das ausschließliche Recht eingeräumt worden, innerhalb des Staatsgebiets des Fürstentums Lese der Kgl. Preuß. Klassenlotterie zu vertreiben und nach freiem Ermessen alle zum Betriebe dieser Lotterie erforderlichen Anordnungen in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen. Das Fürstentum hat auch für die Dauer dieses Vertrags auf das Recht verzichtet, eine eigene Landeslotterie zu errichten oder sich an einer sonstigen zu beteiligen, den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder Lotterien, deren Veranstalter an Stelle der Sachgewinne Geldbeträge zu gewähren sich verpflichten, aber nur mit Genehmigung der Kgl. Preuß. Regierung im Staatsgebiete zuzulassen. Nur Lotterien für Zwecke der Krankenpflege oder der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Fürstentums, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 25 000 Mk. innerhalb eines Jahres nicht übersteigen, sind von jener Beschränkung ausgenommen.

Als Gegenleistung erhält das Fürstentum von dem preußischen Staate eine jährliche Rente von 65 000 Mk. in zwei gleichen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fälligen Raten, und zwar vom 2. Januar 1907 ab auf die Vertragsdauer. Der Vertrag gilt immer von fünf zu fünf Jahren als verlängert, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der beiden beteiligten Staaten gekündigt wird.

§ 41.

Die Grundsteuer und Grubenfeldabgabe.

Das Grundsteuerwesen ist auf dem Gesetze vom 20. März 1850 aufgebaut; es hat zum Gegenstand die Besteuerung des im Staatsgebiet gelegenen eigentlichen Grund und Bodens sowie der Fischteiche und Gebäude daselbst mit Ausnahme:

1. der im Eigentume des Staates befindlichen Gebäude und Grundstücke;
2. der zum Aufenthalte des Landesherrn und der landesherrlichen Familie bestimmten Gebäude;
3. der Kirchen und der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude;
4. der für die Staats- und Gemeindeverwaltung benötigten Gebäude und Bodenflächen — zu denen die nur der Privatbenutzung seitens der Gemeindebeamten dienenden, wenn auch im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude nicht gehören —;
5. der im öffentlichen Eigentum stehenden und dem Gemeingebrauch dienenden Erdoberflächen, wie Gottesacker, Marktplätze usw.;
6. der wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit der Kultur und Benutzung entzogenen Flächen;
7. der nicht der Fischerei dienenden Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste.

Die Besteuerung erfolgt nach dem Grundwert, der für ein jedes einzelne Grundstück entsprechend seiner Ertragsfähigkeit nach einem gesetzlich geregelten Verfahren festgestellt, in Steuereinheiten zerlegt und in Steuerkataster eingetragen wird. Die Grundsteuer ist vom 1. Januar 1875 ab für jede Steuereinheit terminlich mit einem Pfennig der Reichswährung zu entrichten. Die Zahl der Termine wird für jede Finanzperiode als Patent ausgeschrieben.

Unter Grundsteuerkataster ist nach dem Gesetze ein auf amtlichen Ermittlungen des Grundbesitzes begründeter, nach dem Besitzstande geordneter Zusammentrag der Steuergegenstände eines Steuerbezirks mit Angabe der daraufgelegten Steuereinheiten zu verstehen. Das Kataster bildet die Grundlage für die Steuererhebung; es ist für jeden Flurbezirk gesondert aufzustellen. Ihm als Unterlage dient wiederum das für einen jeden Flurbezirk besonders angelegte Flurbuch, das die einzelnen Grundstücke oder Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage nebst Angabe des Flächengehalts und der Kulturart enthält. Die Führung der

Kataster wie der Flurbücher liegt in den Händen des Katasteramts (§ 22).

Die Erhebung der Grundsteuern erfolgt durch die Bezirkssteuereinnahmen (§ 42).

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1877 ist in Ergänzung des Berggesetzes für die Verleihung eines Grubenfeldes zu dessen bergwerksmäßigen Ausnutzung die Entrichtung einer Steuer, die sogenannte Grubenfeldabgabe, dem Bergwerkseigentümer auferlegt worden. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer hängt von der Größe des Grubenfeldes und von dem Mineral ab, für dessen Gewinnung die Verleihung erfolgt ist.

§ 42.

Die Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist gegenwärtig durch das Gesetz vom 4. Juni 1898 geregelt¹. Ihr unterliegt das nach bestimmten Gesichtspunkten zu berechnende jährliche, reine Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen aus Grundeigentum, Kapitalvermögen und Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgendwelcher Art sowie aus dem Ertrage eines Amtes, Gewerbes oder irgendeiner Art gewinnbringender Beschäftigung. Für die Steuerpflicht ist bald die tatsächliche Zugehörigkeit zum Staate, also der Wohnsitz oder Aufenthalt im Staatsgebiet, bald die wirtschaftliche entscheidend, aber je unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Dabei nimmt das Gesetz aber verschiedene Personen bzw. Personenklassen hinsichtlich ihres gesamten Einkommens oder nur eines Teils davon von der Besteuerung aus. Es unterliegen nämlich der Steuer nicht: der **L a n d e s h e r r** hinsichtlich seines gesamten Einkommens, soweit dies nicht aus dem im Staatsgebiet belegenen, mit Grundsteuer belasteten Grundbesitz (§ 41) stammt; die gesamte **l a n d e s h e r r l i c h e F a m i l i e** hinsichtlich ihrer Apanagen; der **R e i c h s-** und der **S t a a t s f i s k u s** nebst allen Staats-

¹ Ein neues Einkommensteuergesetz ist in Vorbereitung.

anstalten und Landeskassen einschließlich der Landes-sparkassen; die Offiziere, Militärärzte und Beamten der Militärverwaltung hinsichtlich ihres Militäreinkommens für die Zeit, während der sie zu den mobilen oder im Kriegszustande befindlichen Truppen zählen; alle zur Friedensstärke des Heeres gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes in betreff ihrer Löhnungen und ihrer sonstigen Dienstbezüge; alle Personen, welche im Staatsgebiete, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben oder dauernd sich aufzuhalten, ein Wandergewerbe betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe; der preußische Staat wegen seines Einkommens aus der im Fürstentum betriebenen Lotterie (§ 40) sowie seine Einnehmer wegen ihres Einkommens aus dem Vertriebe von Losen im Staatsgebiete; ferner bei einem reinen Gesamteinkommen bis 3000 Mk.: alle Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien sowie alle in Kriegzeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden; Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen und eine Anzahl Personenklassen mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit.

Die Beamten des gemeinschaftlichen Landgerichts Gera unterliegen zwar der staatlichen Einkommensteuer; doch fließt der Steuertrag in die Kasse des Landgerichts.

Die Einkommensteuer ist nach dem reinen Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen abgestuft. Die vierzehn untersten Stufen (bis zu einem Einkommen von 3000 Mk. einschließlich) bilden die erste, alle weiteren Stufen die zweite Abteilung. Hinsichtlich der drei untersten Stufen (Einkommen bis 550 Mk.) gelangt die Einkommensteuer als Staatssteuer nicht zur Erhebung.

Aufgabe der Finanzverwaltung ist die Veranlagung zur Steuer d. h. die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung, also die Bestimmung der Steuerpflichtigen und des Steuersatzes, und die Erhebung der Steuer. Diese erfolgt durch die Bezirkssteuereinnahmen in Gera

und Schleiz, die direkt mit der Hauptstaatskasse abzurechnen haben, und zwar auf Grund der Heberegister nach Terminen, die durch den Landtag im Einverständnis mit dem Ministerium festgesetzt und als Steuerpatent veröffentlicht werden (§ 17). Die Veranlagung geschieht im Wege der schriftlichen Selbsteinschätzung und eines gesetzlich geregelten Einschätzungsverfahrens. Zur Selbsteinschätzung sind seitens des Vorsitzenden der zuständigen Einschätzungskommission nur diejenigen aufzufordern und verpflichtet, deren Einkommen nicht zweifellos hinter 1000 Mk. zurückbleibt. Wer sie innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist unterläßt, verliert das Recht zur Anfechtung der erfolgten Veranlagung für das betreffende Jahr.

Das Einschätzungsverfahren richtet sich gegen alle Steuerpflichtigen und liegt in den Händen von Einschätzungskommissionen. Behufs der Einschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. wird in einer jeden Ortsgemeinde eine Ortseinschätzungskommission bestellt, die sich aus dem Bürgermeister — in der Stadt Gera aus einem Stadtratsmitgliede — als Vorsitzenden und einer nach Maßgabe der Einwohnerzahl und der Steuerverhältnisse für jede Ortsgemeinde besonders vom Ministerium festgesetzten, vom Gemeinderat bzw. von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählten Anzahl Gemeindeangehöriger zusammensetzt.

Für die Veranlagung der Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung bestehen drei Einschätzungsbezirke. Der eine umfaßt die Stadt Gera, der andere den unterländischen Bezirk (§ 24) ausschließlich der Stadt Gera und der dritte den oberländischen Bezirk einschließlich der darin gelegenen Städte. Für jeden dieser Bezirke wird jährlich eine aus einem vom Ministerium ernannten Kommissar als Vorsitzenden und aus neun und zwar zu zwei Drittel zu den Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung gehörigen Mitgliedern sich zusammensetzende Kommission (Bezirkseinschätzungskommission) gebildet. Die Mitglieder werden für den Bezirk Gera vom Gemeinderat daselbst, für die anderen Bezirke je von dem zuständigen Bezirksausschuß auf drei Jahre gewählt und erhalten für ihre

Reisekosten eine Vergütung wie die Mitglieder des Bezirksausschusses, aber keine Tagegelder.

Der wesentliche Wohnsitz eines Steuerpflichtigen ist ausschlaggebend dafür, ob in dem einen oder anderen Bezirk seine Einschätzung erfolgt.

Hinsichtlich aller Kommissionen wird jährlich je ein Drittel der ministeriell bzw. gesetzlich festgelegten Zahl der Mitglieder zur Wahl gestellt; von ihr ist ausgeschlossen, wer innerhalb der letzten drei Jahre der gleichen Kommission angehört hat; auch dürfen Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Kommission sein. Die Annahme der Wahl darf nur mit Rücksicht auf die Gesundheit und die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie von denen abgelehnt werden, die 60 Jahre alt oder unmittelbar zuvor Mitglieder einer Einschätzungskommission gewesen sind. Die unbegründete Weigerung zur Übernahme der Kommissionsgeschäfte zieht eine Bestrafung durch das zuständige Landratsamt und eine Ersatzwahl nach sich. Alle Kommissionen bedürfen je zu ihrer Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die bei der Einschätzung beteiligten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bei Strafe verpflichtet.

Die durch die Kommissionen vorgenommene Veranlagung unterliegt der befristeten Anfechtung seitens des davon betroffenen Steuerpflichtigen wie seitens des Vorsitzenden der betreffenden Kommission, des Regierungskommissars und des Landratsamtes. Die Entscheidung darüber steht dem betreffenden Bezirksausschusse zu.

Dieser kann das gesamte Einschätzungsverfahren einer Ortsgemeinde für ungültig erklären und die sofortige Vornahme einer anderweiten Einschätzung in Gegenwart eines Regierungskommissars anordnen, wenn sich bei dem Abschlusse des Einschätzungsregisters jener Ortsgemeinde herausgestellt hat, daß der neue Steuerstock hinter dem terminlichen Sollertrage des Vorjahres nicht unerheblich zurückgeblieben und ein genügender Grund hierfür nicht

ersichtlich ist. Bei einer solchen Beschlußfassung dürfen Mitglieder nicht mitwirken, die zugleich der betreffenden Einschätzungskommission angehören. Der unterländische Bezirksausschuß ist ferner befugt, für die Erledigung der Berufungen, Einsprüche und Beschwerden eine oder mehrere Berufungskommissionen einzusetzen, die sich je aus dem Landrat bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs vom Bezirksausschusse je auf drei Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzen, von denen drei dem Bezirksausschuß angehören müssen. Falls nicht mindestens vier Stimmen innerhalb einer Berufungskommission auf die Einstellung in eine bestimmte Steuerstufe sich einigen, hat die Entscheidung des Bezirksausschusses einzutreten.

Die Einschätzung des Einkommens des Landesherrn aus seinem im Staatsgebiete belegenen Grundbesitze sowie des steuerpflichtigen Einkommens der Mitglieder seines Hauses erfolgt durch das Ministerium. Diesem ist es auch überlassen, zu den Verhandlungen der Kommissionen und des Bezirksausschusses einen Beamten als Regierungskommissar mit beratender Stimme zu entsenden, wie auch die Zusammenlegung mehrerer kleiner oder die Spaltung großer städtischer Ortsgemeinden zum Zwecke der Steueranlagung anzuordnen.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes ist das Heberegister durch die Bezirkssteuereinnahmen anzufertigen und zur allgemeinen Einsicht für jede Ortsgemeinde bei deren Vorstand auszulegen.

Dienstherrschaften, Fabrikherren, Handel- und Gewerbetreibende haften der Steuerkasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Dienstleuten, Fabrikarbeitern, Gehilfen und Gesellen zu entrichtenden Steuerbeträge, ebenso Eisenbahnen und Bauunternehmer für ihr steuerpflichtiges Beamten-, Dienst- und Arbeiterpersonal, soweit diese Steuerbeträge zu den Steuersätzen der ersten Abteilung gehören und nicht ein Jahr seit ihrer Fälligkeit verstrichen ist.

Die Steuerhinterziehung wird bestraft.

B. Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper.

§ 43.

Die Ortsgemeinden.

Die Finanzverwaltung der Ortsgemeinden liegt in den Händen der Gemeindeorgane (§§ 25 fg.). Jene haben die Gemeindelasten selbst aufzubringen. Dies geschieht, soweit der Abwurf des Gemeindevermögens oder vorhandener Stiftungen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreicht, durch die Auferlegung persönlicher Dienstleistungen oder die Ausschreibung von Gemeindeabgaben. Letztere zerfallen nach der revidierten Gemeindeordnung in Gemeindeanlagen (Steuern) und alle sonstigen Abgaben, die sie sämtlich (wohl fälschlicherweise) als indirekte Auflagen bezeichnet. Hierher sind zu zählen: die Eingangsabgaben für Lebensmittel; die Abgaben bei der Erwerbung von Grundstücken, die für die Stadtgemeinde Gera durch Ortsgesetz vom 25. April 1906 geregelt sind; alles Brücken-, Wege- und Pflastergeld und wohl auch die Hundesteuer (§ 37), die mittelst Ortsstatut von den einzelnen Gemeinden für Luxushunde bis auf 15 Mk. erhöht werden kann und von der die Hälfte der Kasse der betreffenden Gemeinde zufließt. Die Veranlagung zur Hundesteuer und ihre Erhebung liegt den Gemeinden ob.

Die indirekten Auflagen bedürfen zu ihrer Einführung sämtlich der Genehmigung seitens des Ministeriums.

Als Gemeindeanlagen kommen die Grundsteuern und die Einkommensteuern in Betracht. Beide sind nach Maßgabe der Staatssteuern gleichen Namens (§§ 41 und 42) einzuführen. Jedoch sind einzelne Gemeinden hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens der in ihrem Bezirk betriebenen Eisenbahnen oder ihres Grund und Bodens Beschränkungen durch die bestehenden Staatsverträge unterworfen; so bezüglich der Eisenbahnlinien Schönberg—Schleiz, Schönberg—Hirschberg, Triptis—Blankenstein—Marxgrün und Eichicht—Lobenstein. Diese unterliegen keinerlei Kommunalabgaben. Bei Flurgenossen richtet sich die

Beurteilung des Einkommens nur nach dem Verhältnis ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirk; in Ansehung der Gemeindeangehörigen, Schutzgenossen und übrigen Beitragspflichtigen ist das Grundeigentum und das diesem gleichgeachtete Vermögen, welches sie in anderen Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Das Abschätzungsgeschäft und die Aufstellung des Heberegisters ist im Zweifel vom Gemeinderate zu besorgen. Durch Ortsstatut kann auch darüber bestimmt werden, ob die Erhebung der Steuern hinsichtlich der beiden untersten Stufen erfolgen soll oder nicht. Veränderungen im Gemeindehaushalte oder neue Einrichtungen und Unternehmungen in einer Gemeinde, die mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder die Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung der Beitragspflichtigen, falls aus deren Mitte ein darauf gerichteter Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt wird.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche zur staatlichen Einkommensteuer (§ 42) herangezogen werden, haben unbedingt von ihrem Einkommen aus dem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz oder dem daselbst betriebenen Gewerbe Gemeindeabgaben zu entrichten. Hinsichtlich ihres aus sonstigen Quellen fließenden Einkommens gelten nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1886 die folgenden Grundsätze:

Es wird nur ihr außerdienstliches, selbständiges Einkommen nebst dem etwaigen besonderen Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder zur Steuer herangezogen; jedoch darf bei Zugrundelegung des gleichen Jahreseinkommens die in einem Jahre zu entrichtende Gemeindesteuer nicht höher sein wie die Staatssteuer für den gleichen Zeitraum. Während ihrer Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ruht ihre Abgabepflicht und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf

des Monats, in welchem sie endet. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 entsprechend erhöht worden ist.

Militärärzte werden hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis als Zivilärzte angesehen.

Die Veranlagung jener Militärpersonen zur Einkommensteuer sowie die Feststellung des terminlichen Steuersatzes steht dem Vorsitzenden der Orts- bzw. Bezirkseinschätzungskommission zu. Die endgültige Entscheidung liegt in den Händen des Bezirksausschusses.

Von Naturaldiensten, die durch den Verpflichteten in Person zu leisten sind, sind die im aktiven Militär- wie Staatsdienst stehenden Personen befreit.

Neuanziehende Personen sind von den Gemeindelasten befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Anleihen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse sollen nur in außerordentlichen Fällen gestattet werden; dabei muß aber zugleich die Tilgungsrente festgestellt werden, die mindestens ein Prozent des Kapitals betragen muß.

§ 44.

Die übrigen Selbstverwaltungskörper.

Die Bezirksausschüsse (§ 24) können mit Genehmigung des Ministeriums zur Erreichung bestimmter, das Interesse des Bezirks unmittelbar berührender Zwecke — Ges. vom 28. Dezember 1883 — Anleihen für den Bezirk aufnehmen und Bezirksumlagen nach dem für die direkten Staatssteuern (§§ 41, 42) geltenden Maßstabe ausschreiben. Die Bezirksumlagen sind, sofern ihr Jahresbetrag einen Termin der staatlichen Einkommensteuer bzw. einen halben Pfennig der der Grundsteuereinheit nicht er-

reicht, gemeindeweise aufzubringen, während bei Ausschreibung höherer Jahresbeiträge jeder Ortsgemeinde es freisteht, ihre unmittelbare Einziehung von den einzelnen Beitragspflichtigen zu beanspruchen.

Wenn in einer Ortsgemeinde der Gemeindeabgabenstock hinsichtlich der Einkommensteuer um mehr als fünf Prozent hinter dem staatlichen Steuerstock zurückbleibt, so ist die betreffende Gemeinde bei gemeindeweiser Aufbringung der Bezirksumlagen berechtigt, auf eine dem Gemeindeabgabenstock entsprechende Ermäßigung ihres Beitrags zu den Bezirksumlagen bei dem Bezirksausschusse anzutragen.

Für die Kirchen- (§ 33) und Schulgemeinden (§ 34) werden besondere Abgaben nicht erhoben. Vielmehr sind die Bedürfnisse der Kirchengemeinde aus der Kirchkasse bzw. dem Kirchenvermögen, von dem Kirchenpatron und von den sonst persönlich Verpflichteten zu bestreiten und, soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch die Ortsgemeinde bzw. die zu einer Kirchengemeinde vereinigten mehreren Ortsgemeinden nach Maßgabe der für die Aufbringung von Ortsgemeindeleistungen im allgemeinen üblichen Bestimmungen (§ 43) aufzubringen, sind also in den Ortsgemeindeabgaben mit enthalten. Das letztere trifft auch hinsichtlich der Leistungen der Ortsgemeinden für Schulzwecke zu. Mehrere zu einer Schulgemeinde vereinigte Ortsgemeinden haben ihre Leistungen für das Schulwesen in der Regel gemeinschaftlich aufzubringen, und zwar nach Umlageeinheiten, die sich je aus einem staatlichen Einkommensteuertermine (§ 42) und einem halben Grundsteuertermine (§ 41) zusammensetzen.

Den Ortsgemeinden ist es überlassen, für den Schulbezirk ein Schulgeld durch Ortsstatut festzusetzen oder in Wegfall bringen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Das Fürstentum Reufs älterer Linie.

Erstes Kapitel.

Das Staatsrecht.

§ 45.

I. Das Staatsoberhaupt.

Der Landesherr, das Staatsoberhaupt (§ 6), führt den Titel Fürst im Gegensatz zu den übrigen männlichen Nachkommen der landesherrlichen Familie, welchen der Titel Prinz zusteht. Landesherr ist zurzeit Heinrich XXIV., der einzige noch lebende männliche Vertreter der älteren Linie Reuß, aber auch nach menschlichem Ermessen der letzte (vgl. §§ 4, 50).

Die Person des Landesherrn ist unverletzlich; er hat seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Eine Zivilliste bezieht er nicht; ebensowenig erhalten die Angehörigen seiner Familie eine Apanage vom Staate, und zwar umdeswillen, weil das Kammervermögen der Verwaltung und Nutznießung des Staates entzogen ist (§ 46). Dem Landesherrn stehen alle aus dem Begriff der Souveränität fließenden Rechte zu, insoweit sie nicht im Hinblick auf das Reichsverfassungsrecht Beschränkungen unterliegen. Das Privatvermögen (Schattgut) des Landesherrn wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Als Ausfluß der Militärhoheit des Staates stehen dem Landesherrn auf Grund der mit Preußen abgeschlossenen Militärkonvention

vom 15. September 1873 die gleichen Rechte zu wie dem Landesherrn der jüngeren Linie (§ 6).

Der Landesherr hat in Strafrechtsfällen das Recht der Abolition (Niederschlagung des Prozesses) sowie der Verwandlung, Minderung und des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen. Diese aus der Justizhoheit des Staates fließenden Rechte des Landesherrn erleiden aber eine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Hier steht dem Deutschen Kaiser das Begnadigungsrecht zu, während der Landesherr nur Wünsche dazu äußern kann, die indessen möglichst berücksichtigt werden sollen (§ 6).

Die Volljährigkeit des Landesherrn wie die der Prinzen des Fürstlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr ein; jedoch kann der Landesherr nach vollendetem 18. Lebensjahr von der über ihn angeordneten Vormundschaft unter Zustimmung des regierenden Fürsten Reuß jüngerer Linie für volljährig erklärt werden. Im gleichen Alter kann den Prinzen des Hauses vom Landesherrn die Volljährigkeit erteilt werden.

Allen männlichen Gliedern der landesherrlichen Familie ist der Name Heinrich gemeinsam, der ausschließlich und ohne weiteren Vornamen geführt werden muß. Zur Unterscheidung untereinander und gegenüber den männlichen Gliedern der jüngeren Linie ist aber jenem Namen die Zahl beizusetzen, die sein Inhaber in der Reihe der männlichen Geburten innerhalb der Familie Reuß älterer Linie einnimmt, und zwar so, daß die Nummerierung, die seit dem Jahre 1668 auf Grund eines Nebenrezesses der Herren der älterer Linie im Anschluß an einen Geschlechtsrezeß der Herren der jüngeren Linie vom Jahre 1664 begonnen hat, ununterbrochen fortgesetzt wird.

Nach dem Gesetz vom 21. November 1878 nehmen der Landesherr sowie sämtliche Mitglieder seines Hauses bei dem Landgerichte Greiz Recht. Die in Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände, mit Einschluß der dinglichen, finden in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder seines Hauses nicht Anwendung.

Würden diese nach den bestehenden Gesetzen an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts unterfallen, so erfolgt ihre erstinstanzliche Behandlung und Entscheidung durch ein Mitglied des Landgerichts, das jährlich durch die Landesregierung zu bestimmen ist und die Befugnisse eines Amtsrichters hat. Die zweite Instanz wird durch das Landgericht gebildet.

§ 46.

II. Das Staatsgebiet. Staatsvermögen. Kammervermögen.

Das Fürstentum Reuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten unmittelbaren Staat des Norddeutschen Bundes — wie es in dem Verfassungsgesetz heißt — und infolgedessen auch des Deutschen Reichs. Es umfaßt den Gesamtbesitzstand der seit 1768 in einer Hand vereinigten Lande der Reußen älterer Linie, verstärkt durch den im Jahre 1815 erfolgten kleinen Zuwachs aus dem kursächsischen Amte Weida. Kein Bestandteil des Staatsgebiets (§ 7) kann ohne Zustimmung der Landesvertretung (§ 55) auf irgendeine Weise veräußert werden, es sei denn, daß es sich lediglich um Grenzberichtigungen dreht, bei denen ein Austausch oder eine Abtretung von Staatsangehörigen nicht mit in Betracht kommt.

Das Staatsgebiet zerfällt in Ortsgemeindebezirke (§ 49).

Das Staatsvermögen wird in der Hauptsache durch die staatlichen Gebäude und Straßen sowie durch die auf verfassungsmäßigem Wege aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogenen Abgaben der Staatsvolksgenossen gebildet. Es haftet für die mit Genehmigung der Landesvertretung aufgenommenen Landesschulden (§ 54).

Das Kammervermögen ist durch das Verfassungsgesetz als Haus-, Domanial- und Familiengut (Familienfideikommiß) des Fürstlichen Hauses erklärt worden. Es können ihm die damit verbundenen Rechte und Einkünfte ohne Entschädigung nicht entzogen werden. Sonach hat der Staat keinen Anspruch mehr auf die Nutznießung dieses

Vermögens; andererseits ist er aber auch jeder Verbindlichkeit zur Tragung der auf diesem Vermögen ruhenden Ausgaben und Leistungen (z. B. Wittum, Apanagen) enthoben, wie auch der Landesherr auf jede Beihilfe zu deren Bestreitung aus Landesmitteln, insbesondere auch auf die früher bewilligten Sustentationsgelder verzichtet hat. Damit ist der unterm 30. Juni 1851 zwischen dem Staate und der landesherrlichen Familie abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Zivilliste erloschen.

Das Kammervermögen ist seinem Umfange nach durch das Verfassungsgesetz festgelegt. Es wird durch die Fürstliche Kammer, die in Greiz ihren Sitz hat und der Behörden-eigenschaft innewohnt, verwaltet, und zwar völlig unabhängig von der Landesregierung, einer anderen Staatsbehörde oder der Landesvertretung. Hinsichtlich der Verfügung über seine Substanz sowie seine Benutzung und Verwaltung sind allein die im agnatischen Verhältnisse und in den Haus- und Familienverträgen des Reußischen Gesamthauses begründeten Verpflichtungen für den Landesherrn maßgebend. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 sind durch die Verfassung außer Kraft gesetzt. Ein besonderes Hausgesetz für die ältere Linie Reuß besteht nicht; das Hausgesetz der jüngeren Linie Reuß ist allein für diese maßgebend.

Am 21. April 1868 ist zwischen der Landesregierung und der Kammer ein nicht veröffentlichter Vertrag — sog. Intradenvvertrag — geschlossen worden über eine Entschädigung, die vom Staat an die Kammer als Entgelt für die Überlassung einer Reihe von Einkünften zu zahlen ist.

Zu den landesherrlichen Regalien gehört kraft des vom Kaiser Friedrich I. bereits im Januar 1232 den Vorfahren in der Staatsregierung darüber erteilten Diploms und des uralten Herkommens der Bergbau (Bergregal).

III. Das Staatsvolk.

§ 47.

Die Staatsangehörigen. Rechte und Pflichten der Staatsvolksgenossen im allgemeinen.

Die Verfassung begreift mit der Bezeichnung Staatsangehörige die Gesamtheit der Staatsvolksgenossen. Vereinzelt findet sich in ihr für diese aber auch die Bezeichnung: Untertanen. Über den Begriff: Staatsvolk sowie über die allgemeinen Pflichten der Staatsvolksgenossen vgl. die Ausführungen im § 8.

Alle Staatsvolksgenossen sind vor dem Gesetze gleich. Es begründet auch die Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied in der Berufung zu irgendeiner Stelle im Staatsdienst, wie auch alle Glieder der verschiedenen Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen. Alle Staatsangehörigen sind unbeschränkt in der häuslichen wie öffentlichen Übung ihrer Religion; damit ist auch die landesherrliche Verordnung vom 31. Mai 1853, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche, aufgehoben. Soweit über diese Aufhebung noch Zweifel bestanden, sind diese durch die landesherrliche Verordnung vom 6. November 1886 gehoben worden. Hiernach dürfen aber gemeinschaftliche gottesdienstliche Übungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden. Die Verschiedenheit in der Beurteilung der Angehörigen der christlichen Konfession gegenüber den anderen Glaubensgenossen, die nach der Verfassung noch bestanden hat, ist aufgehoben durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, das insbesondere bestimmt, daß die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll. Wie auch nach dem Bundesfreizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 keinem Bundesangehörigen um des Glaubens willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum im Staatsgebiet verweigert werden darf.

Die Freiheit der Person ist keinen anderen als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen. Als solche kamen bisher in Betracht die durch die landesherrliche Verordnung vom 28. April 1855, betreffend das Vereinswesen, im Anschluß an das Bundesgesetz vom 13. Juli 1854 geregelten Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der politischen Vereine, die im Fürstentum bis zum 29. Oktober 1903 gänzlich untersagt waren, wie die durch jene Verordnung gebotene staatliche Überwachung des Vereinswesens überhaupt. Hiernach durften nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend ausweisen konnten, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklang standen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdeten. Auch das Gesetz vom 3. Januar 1887, betreffend das Versammlungsrecht, ist hier zu nennen. Alle diese Verordnungen und Gesetze sind durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 außer Geltung gesetzt.

Alle Volksgenossen haben einen Anspruch gegen den Staat auf Anerkennung ihrer Persönlichkeit, insbesondere auf gesetzlichen Schutz ihrer Person und ihres Eigentums. Dieses ist unverletzlich. Eine Zwangsenteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes aus Rücksichten des gemeinen Besten und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden. So ist nach der landesherrlichen Verordnung vom 2. Januar 1856 jeder Grundstücksbesitzer verbunden, von seinem Grundbesitz dasjenige abzutreten, was zum Zwecke des Landstraßenbaues oder zu bezüglichen Anlagen (Chausseehäusern, Abzugsgräben usw.) und zum Zwecke des Baues von Verbindungswegen (Kommunikationswegen) erforderlich ist. Diese Verordnung ist am 11. Mai 1858 dahin ausgedehnt worden, daß die Verbindlichkeit zur Abtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke auch dann eintreten soll, wenn es sich um die Herstellung öffentlicher Wasserleitungen, Kanäle und Brücken und die durch das öffentliche Interesse bedingte Regulierung des Laufes von Flüssen und Bächen, um die Erweiterung von Kirchen und Schulen und um die Herstellung neuer oder die Erweiterung schon vorhandener Friedhöfe handelt. Nach dem Gesetz vom

18. Mai 1870 ist auch zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sowie zu genehmigten Änderungen und Erweiterungen derselben das erforderliche öffentliche und private Eigentum mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen sowie von Rechten und Gerechtigkeiten nach den Vorschriften jenes Gesetzes und zwar an denjenigen abzutreten, welchem die Befugnis zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn von dem Landesherrn zugestanden worden ist. Schließlich ist auch den Ortsgemeinden durch das Gesetz vom 4. November 1871 nachgelassen, in ihren Lokalbauordnungen über die Abtretung von Grundeigentum sowie über die Abtretung und Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zur Anlegung und Durchführung neuer bzw. zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung schon bestehender, für den inneren Ortsverkehr bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie zur Anlegung von Kirchen und öffentlichen Schulen für den Fall Bestimmungen zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauvorhabens durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird. Das bei den Abtretungen zu beobachtende Verfahren ist in den bereits erwähnten Verordnungen und Gesetzen geregelt.

Jeder Volksgenosse hat das Recht, über ein gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei deren vorgesetzten Behörde bis hinauf zur obersten Behörde des Landes schriftlich Beschwerde zu führen und, falls er von der letzten abschlägig beschieden worden ist, seine Beschwerde der Landesvertretung zum Zwecke der verfassungsmäßigen Behandlung (§ 56) vorzulegen. Jedoch ist es nach dem Gesetz vom 3. Januar 1883 Versammlungen¹ nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch eine Abordnung von mehr als fünf Personen zu überbringen. Wer sich in seinen „Rechten“ durch einen Akt der Landesverwaltung verletzt fühlt, dem steht der Rechtsweg offen. Ob dieser auch für die Geltendmachung öffentlicher Rechte gegeben ist, ist eine Streitfrage.

¹ M. E. aufgehoben durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 vgl. § 56 a. E.).

Bezüglich des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit gelten auch hier die Ausführungen im § 9. Zur Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist nur die Landesregierung zuständig. Ebenfalls durch diese erfolgt die Aufnahme, Naturalisation und Entlassung eines Staatsangehörigen.

§ 48.

Die Staatsdiener.

Grundlegend für das Verhältnis der Staatsdiener zum Staate ist das Gesetz vom 2. April 1860. Staatsdiener sind alle, die auf ein beständiges, öffentliches Amt im unmittelbaren Staatsdienst entweder gegen eine bestimmte, aus Staatskassen gewährte jährliche Besoldung eingesetzt sind oder für ihre Dienste aus Staatskassen Vergütungen erhalten, welche zwar keine bestimmte jährliche Besoldung darstellen, aber eine der Regierung zustehende Veranschlagung der betreffenden jährlichen Einnahmen gestatten. Die Anstellung aller Staatsdiener erfolgt durch den Landesherrn vermittelt eines von der Landesregierung auszuhändigenden Dekrets, in dem der mit der Stelle verbundene Dienstgenuß aufzuführen ist. Die Anstellung ist außer bei den richterlichen Beamten in der Regel während des ersten Jahres widerruflich. Nur solche, deren Dienstverrichtungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen, können gegen vierteljährliche Aufkündigung angestellt werden und unterliegen in verschiedener Hinsicht besonderen Bestimmungen. Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben,

daß er der durchlachtigsten Landesherrschaft treu und gehorsam sein, die Landesgesetze streng beobachten, das ihm übertragene sowie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühre.

Außerdem hat jeder, dem ein Richteramt übertragen wird, bei seinem Dienstantritt zu beschwören, daß er bei Ausübung des Richteramts jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angedeihen, auch sich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen wolle.

Durch die Anstellung wird jeder Staatsdiener Staatsangehöriger des Fürstentums und zugleich in das durch das Staatsdienergesetz und seine Nachtragsgesetze geregelte persönliche Abhängigkeitsverhältnis zum Staate gebracht, das am besten dadurch zum Ausdruck kommt, daß ein Staatsdiener sich der Untersuchung und Beobachtung seitens der dazu von der betreffenden Behörde beauftragten Ärzte unweigerlich zu unterwerfen hat, wenn es sich darum handelt, daß ihm von seiner Anstellungsbehörde der Eintritt seiner zeitweiligen oder dauernden Dienstuntauglichkeit oder der Wiedereintritt seiner Diensttauglichkeit nachgewiesen werden soll.

Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistung verantwortlich und kann gerichtlich wegen seiner Amtshandlungen verfolgt werden, ohne daß es dazu zuvor der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfte. Die Verfolgung kann auf straf- wie zivilrechtlichem Gebiete erfolgen. Nebenbei haftet auch der Staat — ebenso wie die Ortsgemeinden (§ 49) und anderen Kommunalverbände — für den von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten Gewalt zugefügten Schaden wie ein Bürge gegenüber demjenigen bzw. gegenüber den Rechtsnachfolgern desjenigen, der aus jener Schadenszufügung einen Ersatzanspruch nach § 839 BGB. herleitet. Nur hinsichtlich der in Hinterlegungs- und Grundbuchsachen zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen eines Beamten tritt der Staat unmittelbar an jenes Stelle dem Verletzten bzw. dessen Rechtsnachfolgern gegenüber für den Schaden ein. In solchen Fällen kann aber der Staat seinen Rückgriff gegen den schuldigen Beamten nehmen.

Jedes Amtsvergehen kann auch eine Verfolgung des Beamten auf dem Wege des Disziplinarverfahrens nach sich ziehen; er ist je nach der Schwere seiner Handlungen folgenden Disziplinarstrafen ausgesetzt: einem münd-

lichen oder schriftlichen Verweis, eventuell in Verbindung mit einer Geldstrafe; einer Geldstrafe bis zum zweimonatlichen Betrage des Dienstinkommens; der Dienstentlassung. Bei Beamten ohne höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung kann außerdem noch auf Haftstrafe bis zu vier Wochen, auf zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Gehaltsentziehung sowie auf Versetzung in eine dem Range nach niedrigere oder mit geringerer Besoldung verknüpfte Stelle erkannt werden. Die zwei letztgenannten Strafen können mit einer Haftstrafe verbunden werden. Die Verfügung von Disziplinarstrafen steht bald der Anstellungsbald der vorgesetzten Dienst- oder der nächsten Aufsichtsbehörde zu; bald sind sie durch das Disziplinargericht auszusprechen. Dieses besteht aus dem Präsidenten des Landgerichts Greiz als Vorsitzenden und zwei durch landesherrliche Ernennung je auf ein Geschäftsjahr im voraus bestimmten Mitgliedern, welche dem Richterstande des Landes angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bzw. ihrem sonstigen ehrenvollen Ausscheiden aus dem Staatsdienste angehört haben. Ein drittes in gleicher Weise ernanntes und beschaffenes Mitglied hat lediglich den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Die Urteile des Disziplinargerichts erlangen, soweit sie auf Dienstentlassung lauten, erst durch ihre Bestätigung seitens der Landesregierung die Rechtskraft.

Für den Fall, daß gegen ein Mitglied der Landesregierung oder den Landgerichtspräsidenten ein Verfahren wegen Dienstentlassung einzuleiten ist, hat die Landesregierung als Disziplinarhof und zwar im ersteren Falle unter Zuziehung des Landgerichtspräsidenten als Beisitzers zu entscheiden. Hiergegen ist die Berufung auf das Gutachten einer deutschen Juristenfakultät zulässig.

Wegen eines Disziplinarverfahrens gegen richterliche Beamte ist durch § 48 des reuß. ä. L. Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 16. April 1879 der Erlaß eines besonderen Gesetzes vorbehalten worden.

Neben den Disziplinarstrafen bestehen noch Ordnungsstrafen; auch kann unter gewissen Voraussetzungen die vorläufige Suspension vom Amte ausgesprochen werden.

Bezüglich der Versetzung von Staatsdienern in den Anklagezustand (§ 56) wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und der Errichtung eines Gerichtshofs für solche Anklagefälle ist in der Verfassung vorbehalten, das Entsprechende durch die Gesetzgebung zu ordnen und auszuführen.

Die Staatsdiener haben aber auch Rechte gegenüber dem Staate, nämlich einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld, Pension, Tagegelder und anderes; ebenso stehen den Witwen und minderjährigen Waisen der Beamten Ansprüche auf Pension gegen den Staat zu. Eine Aufrechnung gegenüber diesen Ansprüchen ist nur insoweit zulässig, als sie der Pfändung unterliegen. Jene Ansprüche im einzelnen zu erörtern, würde hier nicht angängig sein, da sie für die Allgemeinheit ohne Interesse sind. Nur sei noch erwähnt, daß im Anschluß an das Reichsmilitärsgesetz, nach welchem Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihrem bürgerlichen Dienstverhältnisse keinen Nachteil erleiden sollen, auf Grund der Regierungsverordnung vom 3. Januar 1889 den mittel- und unmittelbaren Staatsbeamten (also auch den Gemeindebeamten), welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, die Erhaltung ihrer Zivilstellung, ihres Gehaltes, Wartegelds und ihrer Pension unter den in jener Verordnung näher angegebenen Bestimmungen gewährleistet worden ist.

Das Zivilstaatsdienergesetz mit seinen Ergänzungs- und Nachtragsgesetzen findet auch Anwendung auf diejenigen Beamten, denen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind. Nicht dagegen auf die Geistlichen und Lehrer bei höheren und niederen Unterrichtsanstalten. Bezüglich dieser vgl. § 68.

§ 49.

Die Ortsgemeinden.

Nach der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871, die in wesentlichen Punkten durch das Gesetz vom 6. Mai 1884

abgeändert ist, zerfällt das Staatsvolk in Ortsgemeinden (§ 11) und das Staatsgebiet in Ortsgemeindebezirke.

Die Ortsgemeinde, die Gesamtheit der im Ortsgemeindebezirk eingesessenen Staatsvolksgenossen, hat das Recht der Persönlichkeit und kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, und zwar durch ihren Gemeindevorstand (§ 63), der im Namen der Gemeinde handelt, vorausgesetzt, daß zu dem betreffenden Geschäft die erforderliche Genehmigung des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung erteilt ist. Fügt der Gemeindevorstand in Ausübung seines Berufs einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür die Gemeinde (vgl. § 48).

Jeder Gemeinde steht die Ortspolizei zu. Diese umfaßt, soweit die Städte in Betracht kommen, die Sitten-, Gesundheits-, Gewerbe-, Markt-, Feuer-, Straßen-, Wege-, Fremden- und allgemeine Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über das Schank-, Feuerversicherungs- und Gesindewesen sowie auf Bauten, Anlagen, Brücken, Stegen, Kanälen, Wasserläufen und deren Ufer, soweit nicht durch reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen anderen Behörden jene Polizeibefugnisse zugewiesen werden, überdies auch alle sonst der Gemeindepolizei ausdrücklich überlassenen Überwachungs-, Einschreitungs- und sonstigen Polizeibefugnisse.

Die Ortspolizeibefugnisse der Landgemeinden entsprechen im Zweifel den den Ortsgerichtspersonen vor dem Jahre 1871 eingeräumten Befugnissen, zu denen aber noch die Berechtigung zum Beglaubigen von Zeugnissen in Dienstbüchern und Fischkarten hinzukommt.

Innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen der Ortspolizei kann der Gemeindevorstand, auch ohne daß hierauf gerichtete statutarische Vorschriften bestehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder Gefahren in bezug auf das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen der Bewohner des Gemeindebezirks es erheischen und gesetzliche Verordnungen oder Ortsstatuten nicht entgegenstehen, namentlich nicht bereits eine bezügliche Strafandrohung für den betreffenden Fall enthalten, aus Anlaß eines bestimmten Ereignisses oder Zustandes Gebote oder Verbote unter An-

drohung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. in den Städten und bis zu 30 Mk. in den Ortschaften des platten Landes erlassen. Die angedrohten Strafen sind in den Ortschaften des platten Landes von dem Landratsamt (§ 59), in den Städten von dem Gemeindevorstand mittelst schriftlicher Verfügung festzusetzen.

Die Ortsgemeinden haben auch das Recht, in dem gleichen Umfange und unter denselben Voraussetzungen wie die Ortsgemeinden der jüngeren Linie Reuß (§ 11) Ortsstatuten zu errichten. Deren Prüfung erfolgt nach Vorlegung seitens der Aufsichtsbehörde durch die Landesregierung und ihre Bestätigung durch den Landesherrn.

Die Ortsgemeinden haben endlich das Recht, die zur Erfüllung der Gemeindezwecke erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gedeckt werden, durch Besteuerung der Gemeindeglieder und — sofern es sich um Abgaben von Grundbesitz im Gemeindebezirk dreht — der Flurgenossen aufzubringen, wie auch persönliche Dienstleistungen von den Ortsbewohnern zu fordern.

Gegenüber diesen den Gemeinden, als Inhaberinnen der ihnen vom Staate übertragenen Herrschergewalt zustehenden Rechten stehen ihre aus ihrem Untertanenverhältnis zum Staate entspringenden Pflichten, die denen der Gemeinden der jüngeren Linie Reuß (§ 11) entsprechen.

Ein Gemeindebezirk umfaßt den ganzen innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet. Jedes Grundstück im Staatsgebiet muß einem Gemeindebezirk angehören — abgesehen von den Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, wie die fürstlichen Schlösser und dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude und Gärten (vgl. unten). Als besondere Gemeindebezirke gelten die exkommunalisierten Rittergüter, als welche nur solche Rittergüter in Betracht kommen, deren Besitzer einen Rittersitz im Fürstentum innehat (§ 51), sowie die Kammergüter und das Untergreizer Waldhaus mit Kalkhütte. Innerhalb des ritterschaftlichen Gemeindebezirks

waltet nach dem Gesetz vom 28. März 1868 der Rittergutsbesitzer als Gemeindevorstand (§ 63).

Die Bildung neuer sowie die Vereinigung und Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände kann nur auf Grund eines darauf gerichteten Beschlusses der beteiligten Personen bzw. der beteiligten Gemeinden nach Gehör der Aufsichtsbehörde und mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen. Dagegen bedarf es zu einer Vereinigung nur für bestimmte Gemeindezwecke (z. B. Armenversorgung) außer eines dahin gerichteten Beschlusses der beteiligten Gemeinden nur der Genehmigung der Landesregierung. Weigern sich die Gemeinden, ihre Zustimmung nach der einen oder der anderen Richtung hin zu geben, so kann sie ersetzt werden, und zwar durch das Landratsamt hinsichtlich der ländlichen, durch die Landesregierung hinsichtlich der städtischen Gemeinden. Zu einer nur versuchsweisen, freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke für bestimmte Gemeindezwecke ist nur die Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde erforderlich.

Diejenigen selbständigen Personen, die Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbständigen Verhältnissen haben, bezeichnet die Gemeindeordnung als Gemeindemitglieder. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde als Mitglied angehören, sonst wird er einer solchen zugewiesen. Die Bewohner der fürstlichen Gebäude der Neuen Burg und des oberen Schlosses, der Marstallgebäude sowie der im fürstlichen Parke in und bei Greiz gelegenen Gebäude einschließlich des Gewächshauses bilden eine besondere Gemeinde unter der Bezeichnung: Schloßgemeinde Greiz (Reg.-Bek. v. 15. Nov. 1884). Gewisse Einrichtungen in dieser und ihr Verhältnis zum fürstlichen Domanium sind durch ein Statut geregelt.

Der Landesherr und die Glieder seines Hauses gehören keiner Gemeinde als Mitglieder an.

Ist in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht eingeführt, was einer jeden Gemeinde freisteht zu tun, so werden die Gemeindemitglieder in Gemeindebürger und Schutzgenossen eingeteilt, andernfalls findet zwar eine

besondere Teilung nicht statt, aber es stehen nicht allen die gleichen Rechte zu, wie unten noch ausgeführt werden soll.

Als Orts- oder Gemeindebürger kommen nur die selbständigen Gemeindemitglieder in Betracht, die das Bürgerrecht erworben haben, das heißt nur physische Personen, die rechtlich selbständig sind, selbständig ihren Unterhalt beziehen und einen guten Leumund für die Zeit der letzten zehn Jahre aufweisen können. Es können also Männer wie Frauen das Bürgerrecht erwerben. Für den Erwerb kann ein Bürgergeld gefordert werden, dessen Höhe durch Ortsstatut für jede Gemeinde besonders festgestellt wird und in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern 150 Mk., in Gemeinden von 1000—3000 Einwohnern 75 Mk., in Gemeinden unter 1000 Einwohnern 30 Mk. nicht überschreiten darf.

Das Bürgerrecht wird erworben durch ausdrückliche Aufnahme in den Bürgerverband; diese darf nicht versagt werden, wenn jene Voraussetzungen dazu vorliegen; dagegen kann von deren Beobachtung ganz oder zum Teil seitens des Gemeinderats (§ 62) bzw. der Gemeindeversammlung (§ 61), die über die Aufnahme entscheiden, abgesehen werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Berufung an die Landesregierung bzw. das Landratsamt zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, falls nicht ein privatrechtlicher Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts besteht.

Die Bürger haben dem Gemeindevorstand durch Handschlag getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben — womit ihre Aufnahme in den Bürgerverband vollzogen ist —, werden hierauf in ein Bürgerbuch eingetragen und erhalten einen Bürgerschein. Das Bürgerrecht kann in mehreren Gemeinden von derselben Person erworben und gleichzeitig besessen werden.

Das Bürgerrecht geht verloren: durch Wegzug seines Inhabers in eine andere Gemeinde, wenn er es nicht an dem bisherigen Wohnorte bei seiner Gemeindebehörde ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeinde-

mitglied beauftragt hat; im Falle jenes Vorbehaltes aber, wenn die Entrichtung der Gemeindeleistungen während drei Jahren nach dem Wegzug unterblieben und die Entziehung des Bürgerrechtes vorher angedroht worden ist.

Unter Schutzgenossen versteht die Gemeindeordnung diejenigen, welche, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben, Mitglieder der Gemeinde sind. Nicht zu den Gemeindemitgliedern zählt die Gemeindeordnung die Flurgenossen, das heißt diejenigen, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks zu der Gemeinde in Beziehung stehen.

Die Rechte und Pflichten der zur Gemeinde staatsrechtlich in Beziehung stehenden Personen sind die folgenden:

In den Gemeinden, in welchen ein Ortsbürgerrecht nicht besteht, haben die Gemeindemitglieder die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger. Nur setzt das Recht auf Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten sowie das passive Wahlrecht bei ihnen die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Gliedstaate sowie den eigentümlichen Besitz eines Wohngebäudes oder statt dessen den wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk während eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren voraus. Andererseits haben sie aber keine Verpflichtung, Gemeindeämter zu übernehmen.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gemeindebürger, Schutz- und Flurgenossen gelten die Ausführungen im § 11.

IV. Die Staatsregierung.

§ 50.

A. Regierungsorgane. Oberste Leitung der Staatsregierung.

Die oberste Leitung der Staatsregierung liegt in den Händen des Landesherrn; sie ist den Haus- und Familienverträgen des Gesamthauses Reuß gemäß erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und

agnatischen Linealfolge (§ 12). Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Überschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse vorgenommen worden sind. Kein Regierungsrecht kann ohne die Zustimmung der Landesvertretung abgetreten werden.

Für die Dauer der Minderjährigkeit des Landesherrn tritt eine Regentschaft (§ 12) ein. Diese kommt zunächst der leiblichen Mutter des Landesherrn und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder wieder vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses zu. Ebenfalls ist eine Regentschaft einzusetzen, sofern der Landesherr aus irgendeinem Grunde dauernd verhindert ist, die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzusetzen, für die Dauer dieser Verhinderung. In diesem Falle gebührt aber zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie die Regentschaft. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Landesherrn oder, wenn dieser unvermählt ist, seiner Mutter und, falls diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses zu. Der letzte Fall ist augenblicklich gegeben, indem Heinrich XXVII. Erbprinz Reuß jüngerer Linie seit dem 15. Oktober 1908 die Regentschaft über das Fürstentum Reuß älterer Linie führt, nachdem sein Vater, Heinrich XIV. Fürst Reuß jüngerer Linie am gleichen Tage die Regentschaft, die ihm nach dem Tode Heinrichs XXII. Fürst Reuß älterer Linie im Jahre 1902 übertragen worden war, freiwillig niedergelegt hatte.

Über die Notwendigkeit einer einzusetzenden Regentschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, die es ihm für immer

unmöglich macht, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

Die Landesregierung (§ 58) bildet den Regentenschaftsrat, der in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist. In Ermangelung einer vom Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentenschaftsrat festzusetzen.

Die Regierungshandlungen des Regenten sind von dem Nachfolger in der Regierung so zu behandeln wie die jedes anderen Regierungsvorgängers.

Eine Stellvertretung in der Regierung bei vorübergehender Regierungsunfähigkeit des Fürsten ist in der Gesetzgebung des Landes nicht vorgesehen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, die der Landesherr oder der Regent unterzeichnet, müssen von seiten des Vorstands oder stellvertretenden Vorstands der oberen Dienstbehörde, die dabei tätig gewesen ist, gegenzeichnet werden. Damit übernimmt die betreffende Behörde bzw. der betreffende Beamte die Verantwortung dafür, daß die unterzeichnete Verfügung mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes übereinstimmt. Eine Verfügung des Landesherrn ohne eine solche Gegenzeichnung ist ungültig.

Der Landesherr und der Regent haben bei Antritt der Regierung bzw. Übernahme der Regentschaft in Gegenwart der Mitglieder der obersten Landesbehörden und des Vorsitzenden des letzten Landtags oder dessen Stellvertreters bei ihrem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß sie die Verfassung des Landes aufrechterhalten und gewissenhaft vollziehen wollen. Die darüber aufzunehmende, eigenhändig von dem Fürsten bzw. Regenten zu vollziehende Urkunde ist dem Vorsitzenden des Landtags einzuhändigen, durch die Gesetzsammlung des Landes zu veröffentlichen und in dem Landtagsarchiv niederzulegen. Über den Akt der Übergabe dieser Urkunde ist ein von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Vor verfassungsmäßig geleistetem Angelöbniß übt der zur

Regierung Berufene die Regierungsgewalt durch die verantwortliche oberste Landesbehörde aus; diese hat inzwischen die Regierungshandlungen jenes zu vertreten und dies durch Gegenzeichnung der ergehenden Erlasse seitens ihres Vorstands zu bekunden.

Nach außen, also in Beziehung zu anderen Staaten, insbesondere auch zu dem Deutschen Reich vertritt der Landesherr bzw. der Regent allein den Staat; innerhalb dieses sind aber beide bei Ausübung der Regierungsgeschäfte in beschränktem Umfange (§§ 53 fg.) an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden.

B. Die Volksvertretung.

§ 51.

Die Wahl der Volksvertreter.

Die Volksvertretung (Landesvertretung) besteht aus zwölf Abgeordneten bzw. deren Stellvertretern; drei von ihnen werden durch den Landesherrn ernannt, die übrigen gewählt und zwar: zwei von ihnen durch die Rittergutsbesitzer, die bzw. deren Vorbesitzer bei dem Inkrafttreten der Verfassung vom 28. März 1867 bereits landtagsfähig waren und einen Rittersitz im Lande haben (§ 49) und durch die übrigen Besitzer gebundener Güter mit einem Areal von je mindestens 150 Morgen aus ihrer Mitte; sieben Abgeordnete durch die übrigen wahlberechtigten Staatsangehörigen. Davon entfallen zwei auf die Stadt Greiz, einer auf die Stadt Zeulenroda, drei auf die Landgemeinden der früheren Herrschaft Greiz und einer auf die Landgemeinden der früheren Herrschaft Burgk. Das Wahlrecht ist in der Verfassung geregelt. Diese wird insofern jedoch, namentlich was das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren anlangt, ergänzt durch das Gesetz vom 24. April 1867.

Als Abgeordneter wählbar ist jeder über 30 Jahre alte Staatsangehörige, der unbescholten ist, einen eigenen Hausstand besitzt, direkte Steuern entrichtet, in die Wählerliste eingetragen ist und außerdem, soweit die Klasse der

Ritterguts- und Grundbesitzer in Betracht kommt, die für die Zugehörigkeit zu ihr wesentlichen, eingangs erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Es sind ausdrücklich vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen alle, die unter Vormundschaft stehen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange nicht die Gläubiger sich für vollständig befriedigt erklärt haben; wer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen hat; wer wegen für entehrend geachteter Verbrechen sich in Untersuchung befindet oder befunden hat, ohne völlig freigesprochen worden zu sein; wer direkte Steuern nicht entrichtet oder damit über zwei Jahre im Rückstande ist; endlich wer wegen eines Wahlvergehens (§§ 106—109 RStGB.) oder auf Antrag der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteils für verlustig erklärt worden ist (§ 32 RStrGB.) und zwar auf die Dauer von 4—12 Jahren.

Der Besitz des aktiven Wahlrechts ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie der des passiven; nur genügt ein Alter von über 25 Jahren.

Die Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl darf ein Staatsangehöriger nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Die Staats- und Hofbeamten, Militärpersonen, Geistlichen und Lehrer dürfen andererseits die Stelle eines Abgeordneten oder seines Stellvertreters nur annehmen, wenn sie dazu von ihrer vorgesetzten Behörde Urlaub erhalten haben. Dieser soll allerdings nie ohne einen erheblichen, durch dienstliche Rücksichten gebotenen Grund versagt, kann aber nach Befinden auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden, jedoch nur bei Erteilung des Urlaubs, nicht etwa später. Die durch die Beurlaubung erwachsenden Kosten einer Stellvertretung sind von dem Gewählten selbst zu tragen.

Die Ernennung bzw. Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Nach den ersten drei Jahren seit dem Inkrafttreten der Verfassung sind je einer der von dem Landesherrn ernannten und durch die Ritterguts- und Grundbesitzer ge-

wählten sowie vier der aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten bzw. Stellvertretern nach dem Lose ausgeschieden. Seitdem hat jedesmal nach weiteren drei Jahren die vorher in ihrer Stelle verbliebene Hälfte auszuscheiden und wird durch neu ernannte bzw. gewählte Abgeordnete und deren Stellvertreter ersetzt. Scheidet ein Abgeordneter oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Wahlperiode infolge Todes oder aus einem anderen Grunde aus, so finden zu seinem Ersatze neue Ernennungen oder Wahlen statt. Über die Gültigkeit aller Wahlen entscheidet endgültig der Landtag (§ 52).

Die Wahlen der Abgeordneten und deren Stellvertreter haben persönlich, schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln und geheim zu erfolgen, und zwar gesondert nach den Klassen der Ritterguts- bzw. Gutsbesitzer und der sonstigen Wahlberechtigten.

Für die Wahlen und das Wahlverfahren hinsichtlich der ersteren Klasse gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden von den Wahlberechtigten direkt gewählt mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bzw., wenn eine solche sich nicht ergibt, durch eine auf die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, zu richtende Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Stimme abgeben. Wenn mehrere gemeinschaftlich ein Gut besitzen, so dürfen sie, auch wenn jedem für seine Person das aktive Wahlrecht zusteht, dieses nur gemeinschaftlich durch einen von ihnen und zwar durch denjenigen, der zum Wahltermine sich eingefunden hat, oder wenn dies bei mehreren unter ihnen der Fall ist, durch den an Jahren Ältesten ausüben. An Stelle von Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, die im Besitze von Gütern sind, mit denen an sich das Wahlrecht verknüpft ist, üben deren Ehemänner bzw. Väter das aktive und passive Wahlrecht aus, wenn ihnen die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften innewohnen. Bei einer Teilung von Gütern, mit deren Besitz das Wahlrecht verknüpft ist,

ruht dieses, bis ihre Besitzer sich dahin geeinigt haben, mit welchem Teile es für die Zukunft verbunden bleiben soll. Wer zur Klasse der Ritterguts- und Grundbesitzer gehört, darf sein Wahlrecht aktiv nur in dieser Klasse, passiv aber unbeschränkt ausüben.

Die Wahlhandlung wird geleitet durch einen vom Landesherrn aus der Mitte der passiv Wahlberechtigten ernannten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ihre Gültigkeit setzt die Beteiligung von wenigstens zwei Drittel aller Stimmberechtigten voraus; andernfalls ist auf Kosten der Säumigen ein neuer Wahltag anzuberaumen.

Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen, aber am gleichen Tage, und zwar so gewählt, daß erst die Stimme für die Abgeordneten und dann für deren Stellvertreter abzugeben ist.

Für die allgemeinen Wahlen besteht das Wahlmännersystem, das heißt: die Wahl der Abgeordneten erfolgt indirekt durch Vermittlung von Wahlmännern. Diese gehen ebenfalls aus Wahlen hervor. Zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner ist das Staatsgebiet in sieben Bezirke eingeteilt, innerhalb deren wiederum Wahlabteilungen zu bilden sind. In einer jeden Wahlabteilung entfällt auf je 300 Seelen und die überschießenden Zahlen, insoweit diese 200 oder mehr ausmachen, ein Wahlmann; ergibt sich ein Überschuß von weniger als 200 so bleiben diese unberücksichtigt. Die Wahlabteilungen sind von der Landesregierung mittelst besonderen Regulativs entsprechend den örtlichen Verhältnissen und der Bevölkerungszahl festzustellen. In den Städten darf in der Regel keine Wahlabteilung weniger als 1500 und mehr als 2400 Seelen umfassen; auf dem platten Lande bilden Ortschaften von 1200 und mehr Einwohnern eine Wahlabteilung für sich, falls ihnen nicht ein benachbarter, minder bevölkerter Ort zugewiesen wird. Orte unter 1200 Einwohnern sind dagegen zu Wahlabteilungen mit einer Seelenzahl von mindestens 600 und höchstens 1200 zu vereinigen.

Als Wahlbehörden kommen das Landratsamt für die ländlichen und die Stadträte in Greiz und Zeulenroda je für

ihre städtischen Wahlbezirke in Betracht. Ihnen können durch die Landesregierung auch Beamte anderer Behörden zur Unterstützung beigeordnet werden. Zu jeder Wahlhandlung sind wenigstens zwei Urkundspersonen zugleich als Beistände der Wahlbehörde zuzuziehen.

Die Wahltermine sind öffentlich bekanntzumachen. Die Wahl erfolgt innerhalb einer jeden Wahlabteilung nach relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Jeder Wähler hat seine Stimme so vielen wählbaren Angehörigen seiner Wahlabteilung zu geben, als diese Wahlmänner zu wählen hat, und hat die sämtlichen Namen der von ihm gewählten Personen auf ein und denselben Zettel zu schreiben oder durch eine dazu besonders verpflichtete Person schreiben zu lassen.

Die Landesregierung macht die Namen der als Wahlmänner gewählten Personen bekannt und ernennt einen oder mehrere Wahlkommissare, die die Wahlen der Wahlmänner zu prüfen und die Wahl der Abgeordneten bzw. deren Stellvertreter zu leiten haben. Die letztere Wahl setzt zu ihrer Gültigkeit die Beteiligung von wenigstens zwei Drittel aller Wahlmänner voraus und erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sämtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen einen Abgeordneten; dieser braucht nicht dem gleichen Bezirk anzugehören.

Das Wahlergebnis wird durch die Wahlkommissare unter Mitwirkung der Wahlmänner festgestellt.

Die Wahlen zum Ersatze der vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter erfolgen durch die Gesamtheit der Wahlmänner (Wahlgenossenschaft), die den Ausscheidenden gewählt hatte.

§ 52.

Der Landtag.

Die Landesvertretung kann nur in voller landtägiger Versammlung (Ständeversammlung) ihre Rechte und Pflichten ausüben; sie soll alle drei Jahre zu einem ordentlichen, außerdem aber, so oft es nötig ist, zu einem außerordentlichen Landtage nach Greiz oder an einen anderen Ort des Fürstentums vom Landesherrn durch öffentliche Bekannt-

machung und besondere schriftliche Einladung berufen werden. Ein außerordentlicher Landtag ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines Regierungswechsels (§ 50) einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten von ihm. Ihm steht das Recht zu, den Landtag jederzeit zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern. Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen zusammen jenen Zeitraum erreicht haben, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen. Nach Auflösung eines Landtags hat die Einberufung der neu gewählten Abgeordneten binnen vier Monaten zu erfolgen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Landtage steht dem Vorsitzenden (Präsidenten) bzw. dessen Stellvertreter zu. Diese werden in getrennten Wahlgängen vom Landtage selbst gewählt. Bis zu ihrer Wahl nimmt der an Jahren älteste, anwesende Abgeordnete die Geschäfte des Präsidiums wahr. Der Präsident hat die Angelegenheiten der Landesvertretung zu leiten, deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung zu vertreten, die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte anzuordnen, die Stimmen zu sammeln, das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und nach genehmigter Fassung an die Landesregierung zu bringen. Alle weiteren Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Landtag selbst für die Dauer seiner Tagung festzustellen ist. Dabei darf aber von der bereits bestehenden Geschäftsordnung hinsichtlich der vorgeschriebenen Formen nur abgewichen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Versammlung dafür sind; außerdem bedürfen Abweichungen von jener Geschäftsordnung, die die Rechte der Landtagskommissare berühren oder sich auf das Verhältnis zur Staatsregierung und deren Befugnisse beziehen, des Einverständnisses der davon Betroffenen.

Nach der bisher geübten Geschäftsordnung teilt sich die Versammlung zur Prüfung der Legitimation der Ab-

geordneten in drei Abteilungen, deren Zuständigkeit so geregelt sein soll, daß keine derselben die Legitimation eines ihrer Mitglieder zu prüfen hat.

Der Landesvertretung steht das Recht zu, ihre Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens auf Zeit oder für immer von dem Landtage auszuschließen. Zeitliche Ausschließung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten, gänzliche Ausschließung nur, wenn alle Abgeordneten dafür sind. Im Falle der Ausschließung steht dem davon betroffenen Abgeordneten die Berufung an die höchste Landesjustizstelle, die Landesregierung, zur letzten Entscheidung offen.

Die Landesvertretung hat aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen, die Dauer seiner Tätigkeit und seine Besoldung zu regeln.

Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich; sie können aber auf Antrag der Landtagskommissare oder der Landesvertretung für geheim erklärt werden, und zwar im letzteren Falle, wenn in geheimer Sitzung wenigstens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

Zu Beratungen des Landtags ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte, zur Beschlußfassung von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen; hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Eine Abweichung besteht nur bei Beschlüssen hinsichtlich der Geschäftsordnung (siehe oben), hinsichtlich der Ablehnung der für den Staatsbedarf geforderten Summen (§ 54) und über die Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung. In letzter Beziehung werden die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel sämtlicher Abgeordneten, zwei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß, und eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten gefordert. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Der Landtag verhandelt mit dem Landesherrn nur durch Vermittlung der Landesregierung, bei der die Anträge und Beschlüsse des Landtags von dessen Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind.

Zu den Sitzungen des Landtags haben die Mitglieder der Landesregierung sowie die Kommissare, die vom Landesherrn für die Verhandlungen mit dem Landtage besonders bestellt sind, unbehinderten Zutritt; sie können sich dort an den Verhandlungen beteiligen, zu jederzeit das Wort nehmen und nach dem Schlusse der Verhandlung nochmaliges Gehör verlangen; sie unterliegen nicht der Disziplinargewalt des Vorsitzenden, haben aber die Pflicht, an sie gerichtete Fragen entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, insoweit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen.

Die endgültigen Ergebnisse jedes Landtags werden in einer förmlichen Urkunde, dem Landtagsabschiede, zusammengefaßt, welcher die landesherrliche Erklärung über die Verhandlungen mit dem Landtage enthält, von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen, den Abgeordneten bei deren Entlassung ausgehändigt und durch die Gesetzsammlung bekanntgemacht wird.

Innerhalb des Landtags bestehen nach der Geschäftsordnung Ausschüsse zur Vorberatung der Vorlagen, aus denen wiederum Deputationen von drei oder fünf Mitgliedern gebildet und mit der besonderen Prüfung der betreffenden Angelegenheit betraut werden können. Ein Organ, das die Rechte des Staatsvolks in der Zeit zwischen der Auflösung oder Entlassung des einen und der Einberufung des neugewählten Landtags zu wahren hat, kennt die Verfassung nicht.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; zu den Deputationssitzungen der Ausschüsse können auf Ansuchen Regierungskommissare entsandt werden.

C. Die Rechte und Pflichten der Volksvertretung.

§ 53.

Im allgemeinen.

Beim ersten Eintritt in den Landtag hat jeder Abgeordnete dem Vorstand der Landesregierung (Regierungspräsident) oder dessen Stellvertreter gegenüber folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, die Landesverfassung treu zu beobachten und als Mitglied der Landesvertretung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes bei Anträgen und Abstimmungen nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu wahren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!“

Bei einer wiederholten Wahl ist der Abgeordnete mittelst Handschlags unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid in Pflicht zu nehmen.

Die Abgeordneten dürfen nach der bisher geübten Geschäftsordnung nur entschuldigt von der Sitzung des Landtags fern bleiben. Ihre Urlaubsgesuche unterliegen der Genehmigung durch den Landtag, außer in dringlichen Fällen, in denen der Vorsitzende bis zu drei Tagen erteilen kann. Bei einem Urlaub von länger als sieben Tagen hat sein Stellvertreter in den Landtag einzutreten.

Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter des Wahlbezirks bzw. der Wahlgenossenschaft (§ 51 a. E.), der ihre Wähler angehören; sie dürfen infolgedessen nicht Instruktionen seitens ihrer Wähler annehmen, haben vielmehr bei ihrer Tätigkeit sich lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen; sie sind andererseits aber verpflichtet, persönlich ihr Stimmrecht auszuüben. Kein Abgeordneter darf außerhalb des Landtags wegen seiner Abstimmung oder wegen einer in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Dauer des Landtags beziehen die Abgeordneten aus der Landeskasse Tagegelder, deren Höhe von der Landesregierung im Einverständnis mit der Landesvertretung festgesetzt wird. Außerdem erhalten die außerhalb des

Versammlungsortes wohnenden Abgeordneten für die Hin- und Rückreise je den Betrag eines Tagegeldes vergütet.

Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch die ausdrückliche landesherrliche Sanktion wirksam (§ 55). Auf die an den Landesherrn gebrachten Anträge soll dessen EntschlieÙung möglichst noch während der Dauer des Landtags bekanntgegeben werden.

Entstehen zwischen der Regierung und der Landesvertretung Verfassungstreitigkeiten, über welche sich beide Teile nicht zu einigen vermögen, so steht jedem Teil frei, bei dem Bundesrate auf dessen Entscheidung anzutragen (§ 54).

§ 54.

Recht auf Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes. Recht auf Bewilligung des Landesbedarfs.

Die Landesvertretung ist verpflichtet, für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Landesbedarfs durch Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen. Deshalb ist ihr von der Landesregierung auf jedem ordentlichen Landtage und zwar möglichst bald nach seiner Eröffnung ein Voranschlag der Staatsbedürfnisse für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen wegen ihrer Deckung zur Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze vorzulegen. Nach seiner Durchverhandlung mit der Landesregierung ist der Etat vom Landesherrn festzustellen. Andere als etatsmäßige Ausgaben dürfen nicht angeordnet werden.

Anträge seitens des Abgeordneten auf Verminderung der für den Staatsbedarf geforderten Summen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden und nachgewiesen wird, auf welche Art eine Ersparnis ohne Hintansetzung des Wohles des Landes gemacht werden kann. Als abgelehnt wird die Bewilligung nur dann betrachtet, wenn unter den eben angegebenen Voraussetzungen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung sind.

Wird die Ablehnung oder Minderung seitens der Regierung beantragter Bewilligungen von dieser für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes befunden, auch bei wiederholter Verhandlung mit der Volksvertretung eine Einigung nicht erzielt, dann steht dem Landesherrn das Recht zu, nach Ablauf einer Finanzperiode noch auf die Dauer eines Jahres unter ausdrücklichem Hinweis auf die betreffende Bestimmung in der Verfassungsurkunde mittelst öffentlich bekanntzumachender Verordnung die für die verflossene Periode bewilligten Auflagen durch die Landesregierung ausschreiben und forterheben zu lassen. Spätestens sechs Monate vor Ablauf jenes Jahres ist einem dazu einberufenen außerordentlichen Landtage jener ganz oder zum Teil abgelehnte Antrag nochmals vorzulegen; wird er auch hier abgelehnt, so ist die Entscheidung des Bundes einzuholen (§ 53 a. E.).

Die Ausschreibung und Erhebung der Landesabgaben darf nur mit Bewilligung der Landesvertretung und nur unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Bewilligung erfolgen, abgesehen von dem eben besprochenen Ausnahmefall; andernfalls sind weder die Einnehmer zu ihrer Einziehung berechtigt, noch die Landesangehörigen zu ihrer Entrichtung verpflichtet.

Die Bewilligung der Deckungsmittel darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die nicht jene selbst oder ihre Verwendung betreffen.

Zusammen mit der Vorlegung des Etats ist über die Einnahmen und Ausgaben der abgelaufenen Finanzperiode der Landesvertretung Rechnung zu legen; diese hat an der Hand des betreffenden Etats die Rechnungen zu prüfen und eventuell nach Gehör der Landesregierung richtig zu sprechen. Eine vollständige Übersicht der Landesrechnungen ist jährlich durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Neue Landesschulden können rechtsverbindlich nur mit Genehmigung der Landesvertretung aufgenommen werden. Nur, wenn äußere Verhältnisse die Einberufung des Landtags unausführbar, außerordentliche dringende und unvorhergesehene Ereignisse aber schleunige finanzielle

Maßregeln unerläßlich machen, kann die Aufnahme neuer Landesschulden vom Landesherrn unter Verantwortlichkeit der dafür stimmenden Mitglieder der Landesregierung zur Deckung des Bedürfnisses vorläufig verfügt werden; es ist aber der Landesvertretung bei ihrem so bald als möglich zu veranlassenden Zusammentritt behufs der Erteilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung die erforderliche Vorlage zu machen und über die Verwendung der erhobenen Gelder Nachweis zu geben.

Bei der Aufnahme von Landesschulden muß zugleich für die Tilgung des Kapitals innerhalb eines Zeitraums von längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden.

Die zur Ausführung der Reichsgesetzgebung (§ 55) erforderlichen Mittel müssen aufgebracht werden, auch ohne daß die Volksvertretung ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Jedoch muß diese bei der Beschlußfassung über die Art der Aufbringung jener Mittel mitwirken.

§ 55.

Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr übt die gesetzgebende Gewalt im Verein mit der Landesvertretung aus. Diese kann auf neue Gesetze sowie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen und muß vor jedem Erlasse, jeder Abänderung oder authentischen Auslegung eines Gesetzes dazu ihre Zustimmung erklärt haben; Gesetzentwürfe kann sie dagegen nicht an den Landesherrn bringen; solche können vielmehr nur von diesem durch die Vermittlung der Regierung der Landesvertretung vorgelegt werden.

Der Landesherr sanktioniert (§ 53) und veröffentlicht die Gesetze und zwar in der *Gesetzsammlung* für das Fürstentum unter Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landesvertretung; er erteilt die zu ihrer Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen; er erläßt endlich auch, mit Ausnahme jeder Änderung der Verfassung, diejenigen ihrer Natur nach der Zustimmung der Landesvertretung bedürftenden

Verordnungen, welche durch das Wohl des Landes dringend geboten sind und deren Zweck durch Verzögerung ganz oder zum Teil vereitelt werden würde. Dergleichen Verordnungen müssen jedoch dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden, und es bleiben dafür, daß des Landes Wohl die Eile geboten hat, die Mitglieder der Landesregierung, welche für den Erlaß der Verordnung gestimmt haben, verantwortlich, haben auch deshalb sämtlich dergleichen Verfügungen mit zu unterzeichnen (§ 50). Zur Ausführung der Reichsgesetze (§ 54) ist die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich, soweit die Reichsgesetzgebung nicht das Gegenteil bestimmt.

§ 56.

Recht auf Überwachung der Verwaltung des Staates. Recht auf Beschwerde und förmliche Anklage.

Die Landesvertretung ist berechtigt, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, namentlich auch wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege, dem Landesherrn in geeigneter Weise vorzulegen.

Auch jeder einzelne Abgeordnete ist befugt, seine Wünsche und Anträge auf dem Landtage vorzubringen. Die Landesvertretung entscheidet, ob und in welcher Weise die Angelegenheit dem Landesherrn vorgetragen werden soll. Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler, der Angehörigen des betreffenden Wahlbezirks oder einzelner von ihnen dürfen die Abgeordneten jedoch nur dann im Landtage zur Sprache bringen, wenn sie deren Befürwortung übernehmen wollen und können.

Die Landesvertretung ist berechtigt, Beschwerden gegen die oberste Landesbehörde (§ 58) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den Landesherrn zu bringen. Unerlaubte Handlungen oder grobe Dienstvernachlässigungen der obersten Landesbehörde untergeordneten Beamten können jedoch nur dann

Gegenstand der Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden Oberbehörde vergeblich Beschwerde erhoben hat.

Bezüglich der Versetzung der Staatsdiener in den Anklagezustand wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und der Errichtung eines Gerichtshofs für solche Anklagefälle vgl. § 48.

Die Landesvertretung kann schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen (§ 47) annehmen. Ergibt sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu der betreffenden Oberbehörde gelangt ist, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn der Landesvertretung die Beschwerde begründet erscheint, ist sie dem Landesherrn zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Das Ergebnis ist der Landesvertretung durch die Regierung zu eröffnen.

§ 57.

V. Die Gewähr der Verfassung.

Die im § 21 für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie aufgestellten allgemeinen Grundsätze finden auch hier Anwendung. Im besonderen bieten die vom Landesherrn bzw. dem Inhaber der Regentschaft (§ 50), von den Abgeordneten des Landtags (§ 53) sowie den Staatsdienern (§ 48) abzugebenden, zum Teil eidlichen Gelöbnisse wie auch nicht zum wenigsten die durch die Gegenzeichnung seitens der obersten Landesbehörde zum Ausdruck gebrachte Übernahme der Verantwortung für die Regierungshandlungen des Landesherrn bzw. Regenten (§ 50) eine Gewähr für die genaue Beobachtung der Verfassung.

Zweites Kapitel.

Das Verwaltungsrecht.

§ 58.

I. Die Landesregierung und das Konsistorium.

Das Fürstentum hat zwei Zentralbehörden, die gleichberechtigt nebeneinander stehen; die Landesregierung und das Konsistorium — beide mit dem Sitze in Greiz.

Die Landesregierung (§ 12) ist nächst dem Landesherrn das oberste Regierungsorgan des Staates; sie ist eine Kollegialbehörde ohne Ressorteinrichtung; sie ist die oberste Landesjustiz-Verwaltungsbehörde (§ 65), die oberste Finanzbehörde (§ 69) des Landes, die oberste Landesbehörde für die innere Verwaltung (§§ 59 fg.) und die Behörde für die auswärtigen Angelegenheiten, das heißt für die Angelegenheiten des Fürstentums mit anderen Staaten, insbesondere auch mit dem Deutschen Reich. Als oberste Finanzbehörde ist die Landesregierung die Vertreterin des Fiskus (§ 7) sowie einer jeden unter staatlicher Verwaltung stehenden Kasse, insbesondere der Landeskasse. Der Landesregierung steht die Oberaufsicht über das gesamte Wegebauwesen zu; ihr ist nach der Gesetzsammlung die Landstraßenbau-Direktion¹ unterstellt, der wiederum die Aufsicht über die Straßen- und Wegebauinspektionen zukommt. Diesen liegt die besondere Beaufsichtigung des Baues und der Erhaltung der Landstraßen und der Kommunikationswege ob. Der Landesregierung steht auch die Oberleitung der in der Hauptsache als Unterlage für die Regulierung der Grundsteuern (§ 71) dienenden Landesvermessung und die Aufsicht über die diese ausführenden Geometer zu. Der Landesregierung entzogen sind die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, die durch das Geheime Kabinett verwaltet werden, und die oberste Leitung in Kirchen- und

¹ Tatsächlich besteht die Landstraßenbau-Direktion nicht mehr, sondern nur eine Straßenbauinspektion, die unmittelbar der Landesregierung unterstellt ist.

Schulsachen. Diese liegt in der Hand des **Konsistoriums**, ebenfalls einer Kollegialbehörde ohne Ressortenteilung.

Über die Zusammensetzung der beiden Zentralbehörden des Fürstentums sowie über die Geschäftsverteilung innerhalb derselben enthält die Gesetzgebung nichts; nur lassen die gesetzlichen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren hinsichtlich der Volksschullehrer (§ 68) die Art der Zusammensetzung des Konsistoriums vermuten. Durch das Gesetz vom 16. April 1879 ist angeordnet, daß Mitglieder des Konsistoriums nicht als Schöffen oder Geschworene berufen werden sollen.

Der Landesregierung unmittelbar unterstellt ist das **Katasterbureau**, eine selbständige Behörde, an welche alle Anzeigen von Veränderungen des Besitzes und Bestandes der Grundsteuerobjekte (§ 71) behufs Anfertigung der Nachtragsverzeichnisse, Flurbücher und Kataster zu richten sind. Vom Katasterbureau mit zu verwalten ist die **Landrentenbank** (§ 39). Dem Vorstand des Katasterbureaus steht zugleich in Gemeinschaft mit dem Vorstände der Landrentenbank die Leitung des **Rechnungsbureaus** zu, einer Abteilung der gemeinschaftlichen Kanzlei der Landesregierung und des Konsistoriums.

II. Die innere Landesverwaltung.

§ 59.

A. Das Landratsamt.

Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Landratsamt, dem ein Landrat vorsteht und das seinen Sitz in Greiz hat. Ihm liegt die gesamte landespolizeiliche Tätigkeit ob, insoweit sie nicht gesetzlich den Ortsgemeinden (§ 49) zusteht; insbesondere gehört zu seiner Zuständigkeit: das **Militärersatzwesen**, das **Gewerbewesen**, der **Straßen- und Kommunikationswegebau**, die **Jagdpolizei**, das **Bauwesen**, die **Landesgrenzregulierung**. Das Landratsamt ist auch die **Aufsichtsbehörde** hinsichtlich der Ortsgemeinden des platten Landes und hat als solche über Beschwerden gegen Anordnungen jener Gemeinden in zweiter und — soweit

nichts anderes bestimmt — auch in letzter Instanz zu entscheiden; es hat ferner das Recht, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, Strafbescheide und Strafverfügungen zu erlassen und dieselben unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen vollstrecken zu lassen. Der Vorstand des Landratsamts bzw. dessen dazu bestellter Vertreter übt die Aufsicht über den Landarmenverband (§ 22) aus. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet in erster Instanz das Landratsamt, auch wenn der eine von ihnen der Landarmenverband ist. In zweiter Instanz entscheidet das Heimatsamt (§ 64).

Die Landesregierung ist ermächtigt, den Vorstand des Amtsgerichts Burgk ständig mit der Wahrnehmung einzelner, eine schleunige Erledigung erfordernder, an sich dem Landratsamt zukommender Geschäfte zu beauftragen.

§ 60.

B. Der Landesausschuß.

Ebenfalls für das ganze Staatsgebiet besteht nach dem Gesetz vom 25. Januar 1871 ein Landesausschuß, der aus dem Vorstande des Landratsamts, aus einem Vertreter der Fürstlichen Kammer und aus sechs Vertretern der Städte, Landgemeinden und exkommunalisierten Rittergüter (§ 49) sich zusammensetzt. Diese sechs Vertreter gehen aus Wahlen hervor, und zwar werden je einer durch die Gemeinderäte der beiden Städte Greiz und Zeulenroda, zwei durch die Vorsteher der Landgemeinden bzw. deren Stellvertreter und die Besitzer der exkommunalisierten Rittergüter im Bezirk des früheren Justizamtes II Greiz und je einer durch die Vorsteher der Landgemeinden bzw. deren Stellvertreter und die Besitzer der exkommunalisierten Rittergüter in den Bezirken der früheren Justizämter Zeulenroda und Burgk gewählt. Die Wahl der ländlichen Vertreter erfolgt in den Bezirken des früheren Justizamtes II Greiz und des früheren Justizamtes Zeulenroda unter Leitung des Landratsamts, in dem Bezirke des früheren Justizamtes Burgk unter Leitung des Amtsgerichts daselbst, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit; stellt sich eine solche im

ersten Wahlgange nicht heraus, so entscheidet im zweiten Wahlgange relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Los.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Als Mitglied kann nur gewählt werden wer das passive Landtagswahlrecht (§ 51) besitzt und in dem Bezirke, in welchem die Wahl erfolgt, seinen wesentlichen Aufenthalt hat. Die Wahl kann nur abgelehnt werden von dem, der das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder zu bescheinigen vermag, daß aus der Wahl für seine Gesundheit eine besondere Gefahr oder für seine häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachteil entstehen werde, oder daß er in den letzten vier Jahren schon Mitglied des Landesausschusses gewesen ist. Über die Gründe der Ablehnung wie über die Gültigkeit der Wahlen überhaupt entscheidet der Landesausschuß und auf Berufung dagegen die Landesregierung. Für jedes der sechs Mitglieder ist iür den Fall ihrer vorübergehenden Behinderung nach dem Gesetz vom 21. Februar 1883 zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Auf diesen finden, was seine Wählbarkeit und Ablehnungsgründe sowie das zu beobachtende Wahlverfahren anlangt, alles bezüglich der Mitglieder Gesagte Anwendung. Über die Triftigkeit der Behinderung eines Mitgliedes entscheidet das Landratsamt endgültig.

Der Landesausschuß tritt regelmäßig monatlich einmal zusammen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; der Vorsitz in ihnen wie auch die Leitung der Geschäfte des Landesausschusses steht dem Vorstande des Landratsamts zu. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Landesausschusses wird die Teilnahme von zwei Drittel aller Mitglieder erfordert. Es entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Landesausschuß liegt die Beratung und Beschlußfassung über eine Anzahl Gegenstände der Verwaltung ob; insbesondere hat er gewisse Funktionen in Gewerbesachen sowie bei der Einschätzung zur Einkommensteuer (§ 72).

C. Die Ortsgemeinden.

Die Ortsgemeinden werden durch die Gemeindeversammlung und die Gemeindebehörden verwaltet.

§ 61.

1. Die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, die stimmberechtigt in der Gemeinde sind, nämlich durch alle männlichen Personen, die sich im Besitze der stimmberechtigten Gemeindemitgliedschaft (§ 49) oder, wo ein Bürgerrecht besteht, im Besitze dieses sich befinden und denen nicht einer der die Ausübung des Landtagswahlrechts (§ 51) hindernden Gründe entgegensteht.

Daneben ist aber das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung noch eingeräumt:

1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
2. denjenigen, welche in der Gemeinde mehr als eines der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. -bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne an sich schon im Besitze des Stimmrechts zu sein — indessen nur hinsichtlich der Ausschreibung der sie betreffenden Gemeindeleistungen und der Gemeindevahlen (§ 62);
3. Frauen und unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigentum angesessen oder persönlich mit Steuern belastet sind, sowie Flurgenossen — je aber nur bei der Beschlußfassung über solche Veränderungen im Gemeindehaushalte oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen (§ 73).

Das Stimmrecht ist regelmäßig in Person auszuüben, abgesehen von den Flurgenossen und Frauen, die beide nur durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben dürfen

Sonst ist eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn der Stimmberechtigte abwesend ist, ohne seine Gemeindemitgliedschaft bzw. sein Bürgerrecht verloren zu haben, oder im Falle länger andauernder Krankheit, wenn er zu den oben unter 1 (?) und 2 angegebenen Stimmberechtigten gehört oder ein Rittergutsbesitzer ist.

In allen Fällen muß der Bevollmächtigte aber selbst *stimmberechtigt und als ständiger Stellvertreter dem Gemeindevorstand gegenüber bezeichnet sein*; auch darf kein Bevollmächtigter mehr wie eine Vollmacht annehmen.

Insoweit Ehefrauen in Betracht kommen, üben für sie ihre Ehemänner, für sonstige Frauen ihre Väter oder ihre Söhne im vermuteten Auftrage das Stimmrecht aus; fehlt es an solchen, oder stehen die Männer selbst unter Vormundschaft, so sind andere Personen zur Ausübung des Stimmrechtes zu bevollmächtigen. Ob auch hier die oben für die Bevollmächtigten maßgebenden Voraussetzungen Platz greifen, ergibt sich aus dem Gesetze nicht.

Das Stimmrecht ruht bei Abwesenheit eines Stimmberechtigten, der ohne seine Gemeindemitgliedschaft bzw. sein Bürgerrecht verloren zu haben, die Vorschriften wegen eines Bevollmächtigten außer acht gelassen hat oder der über zwei Jahre lang mit den Gemeindeabgaben im Rückstande ist.

In Gemeindebezirken mit 2500 Einwohnern und darunter besteht nicht für alle ein gleiches Stimmrecht; die Zahl der Stimmen, die einer in sich vereinigt, ist vielmehr abhängig von der Höhe der von ihm zu leistenden direkten Staatssteuern. Dabei wird die Jahressteuer von 15 Mk. als Einheitssatz zugrundegelegt. Also! alle, die bis 15 Mk. Jahressteuer zahlen, haben je eine Stimme; jede weiteren vollen 15 Mk. jährliche Steuer verschaffen dem Steuerzahler eine weitere Stimme. Wer von den Gemeindeabgaben befreit ist, hat auf jeden Fall nur eine Stimme. Wer Staatssteuern nicht entrichtet, vereinigt so viel Stimmen in sich, als er haben würde, wenn sein Einkommen staatssteuerpflichtig wäre. Keiner darf sein Stimmrecht mit mehr als dem fünften

Teile der von den übrigen Stimmberechtigten vertretenen Stimmen ausüben.

In Gemeindebezirken mit über 2500 Einwohnern finden diese Bestimmungen über den Umfang des Stimmrechtes nicht ohne weiteres Anwendung; es besteht dort vielmehr das gleiche Stimmrecht für alle, falls nicht ortsstatutarisch etwas anderes bestimmt ist.

Hinsichtlich der Zusammenberufung, Beratung, Beschlußfassung und Leitung sowie der Obliegenheiten der Gemeindeversammlung gilt das gleiche wie für die Gemeinden der jüngeren Linie Reuß (§ 25).

2. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden zerfallen in den Gemeinderat und den Gemeindevorstand. Dieser muß in allen Gemeinden vorhanden sein, jener jedoch nur in Gemeinden mit über 300 Einwohnern, während die Gemeinden mit 300 und weniger Einwohnern nur das Recht, aber nicht die Pflicht haben, einen Gemeinderat zu wählen. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt seitens der Gemeindeversammlung von den daselbst stimmberechtigten Personen (§ 61). Wählbar sind alle männlichen Gemeindemitglieder bzw. Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht, die in eine vom Gemeindevorstand aufzustellende Wählerliste endgültig aufgenommen sind, und die — insoweit ihre Wahl als Gemeinderatsmitglieder in Betracht kommt — weder ein Gemeindeamt noch als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufene Behörde bekleiden.

§ 62.

Der Gemeinderat.

Der Gemeinderat besteht aus Mitgliedern, deren Zahl von der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde abhängt und nach unten gesetzlich begrenzt ist, indem Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern sechs unbesoldete Mitglieder haben müssen, während eine Begrenzung nach oben nicht besteht,

vielmehr mit der Einwohnerzahl die Mitgliederzahl fortgesetzt wächst.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte bzw., wenn die Gesamtzahl durch 2 nicht teilbar ist, zunächst die Minderheit aus und wird durch Neuwahlen ergänzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Kommen bei einem Mitgliede während seiner Wahlperiode die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit in Wegfall, dann ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, und zwar ist diese sofort durch den Gemeindevorstand anzuberaumen, wenn wenigstens der vierte Teil aller Mitglieder unfähig geworden ist. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn nicht einer der Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund hat und freiwillig zurücktritt. In diesem Falle gilt der andere als allein gewählt, oder es entscheidet, wenn es sich um mehr als zwei Gewählte handelt, das Los zwischen den noch übrig bleibenden.

Die Gültigkeit einer Wahl setzt die genaue Beobachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens voraus. Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderats neugewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt ein; die ausscheidenden bleiben bis dahin in Tätigkeit.

Für das Wahlverfahren gelten die folgenden Grundsätze:

Der Wahltermin ist durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlhandlungen sind für die Wahlberechtigten öffentlich; sie werden vom ersten Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher geleitet, die je mit zwei bis sechs von ihnen aus der Wahlversammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand bilden. Die Wahlzettel müssen den Gemeindestempel tragen und sind von den Wählern eigenhändig zu beschreiben und in die Wahlurne zu legen. Es ist über die Wahlhandlungen ein Protokoll aufzunehmen. Über Beschwerden gegen das Wahlverfahren entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 64) in erster und die Landesregierung in

zweiter Instanz. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

Über die Rechte und Pflichten des Gemeinderats und den Geschäftsgang bei demselben gilt das gleiche, was bereits im § 27 ausgeführt ist. Nur ist der Gemeinderat zu berufen, auch wenn bei weniger als acht Gemeinderatsmitgliedern zwei derselben es verlangen, und ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder — der Gemeinderat erst dann beschlußfähig, wenn er zum dritten (nicht nur zum zweiten) Male über denselben Gegenstand zusammenberufen und bei dieser wie bei der zweiten Zusammenberufung auf jene unbedingte Beschlußfähigkeit hingewiesen worden ist.

§ 63.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand besteht in den Landgemeinden aus einem Gemeindevorsteher und seinem Stellvertreter, in den Städten aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister. Ihm muß zu seiner Unterstützung ein Rechnungsführer und das nötige Dienerpersonal beigegeben werden, ebenso ein Schriftführer und Bezirksvorsteher, wenn der Gemeinderat es beschließt. Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre; eine Wahl auf längere Zeit oder auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber in den Städten der Genehmigung des Landesherrn, in den Landgemeinden der des Landratsamtes.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens gelten die im § 62, hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindevorstandsmitglieder sowie des Geschäftsgangs die in den §§ 28 und 29 entwickelten Grundsätze.

§ 64.

3. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden.

Als Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei ist für die Städte die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, für das platte Land das Landratsamt

zuständig. Die Oberaufsicht wird hinsichtlich aller Gemeinden durch die Landesregierung ausgeübt, welche indessen in bestimmten, im Gesetz vom 6. Mai 1884 näher bezeichneten Fällen dabei an die EntschlieÙung des Landesherrn gebunden ist.

Die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung führt ihren Ursprung auf das Gesetz vom 7. Januar 1884 zurück; sie setzt sich zusammen aus einem Vorstand, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern für diese. Sämtliche sind aus der Zahl der Juristen und zwar die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren vom Landesherrn zu ernennen; der Vorstand soll in der Regel ein Mitglied der Landesregierung sein; er hat die Dienstaufsicht über das der Behörde beigegebene Bureau- und Hilfspersonal und das Recht, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Mk. oder bis zu drei Tagen Haft wegen einer der Behörde gegenüber begangenen Ungebühr zu verfügen und sofort vollstrecken zu lassen.

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht der ständigen Überwachung der Gemeinden und ihrer Organe und haben über Beschwerden und Berufungen zu entscheiden, die gegen das Verhalten der Gemeindeorgane oder ihre Beschlüsse erhoben werden, falls nicht der Landesausschuß dafür zuständig ist. Sie haben ferner das Recht, gegen Mitglieder des Gemeinderats oder des Gemeindevorstandes oder gegen den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung Ordnungsstrafen auszusprechen, wenn sie ihre Pflichten verletzen.

Wenn der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung sich weigern, gesetzlich notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, dieselben von Amts wegen in den Voranschlag einzutragen oder ihre außerordentliche Aufbringung anzuordnen und vollziehen zu lassen. Wird seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Notwendigkeit der Ausgaben bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Berufung an die Landesregierung vorbehalten.

Verweigern die Gemeindeversammlung bzw. der Ge-

meinderat in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist die Aufsichtsbehörde nach vorhergegangener Androhung ermächtigt, an ihrer Statt die Entscheidung zu geben.

Der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung sind außerdem noch die Funktionen des Heimatsamtes (§ 59) übertragen. Dieses trifft seine Entscheidungen in kollegialer Zusammensetzung.

Die Oberaufsicht über die Gemeinden steht der Landesregierung zu; sie hat über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden endgültig zu befinden und kann Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Gemeinderats bzw. Gemeindevorstandes und gegen den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung bis zur Höhe von 60 Mk. auswerfen; sie kann bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung oder bei eingetretener Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben und über den Wegfall ihrer Gehaltsansprüche — jedoch ohne Ausschluß des Rechtswegs — Bestimmungen treffen; sie hat ferner über die vorläufige Enthebung eines Gemeindebeamten von seinem Amte zu verfügen; sie ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Gemeinderäte bzw. die Vorsitzenden der Gemeindevorstände wegen fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflichten zu entlassen; ebenso ganze Gemeinderäte, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, aufzulösen; sie kann auch einzelnen Gemeinden die Ortspolizei ganz oder teilweise zeitweise entziehen. Falls die Gemeinden sich weigern, gesetzliche Wahlen vorzunehmen, oder falls Gemeindemitglieder die auf sie gefallene Wahl oder die Verwaltung eines Amtes ablehnen, oder wenn gleichzeitig die Stellen beider Gemeindevorstandsmitglieder frei werden und nach dem Ermessen der Landesregierung geeignete Personen unter den Gemeindeangehörigen zur Besetzung jener Stellen sich nicht finden, dann kann die Landesregierung eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

Die Landesregierung ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

§ 65.

III. Die Justizverwaltung.

Als Organe der Justizverwaltung kommen nächst der Landesregierung die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes in Betracht, die sich bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten bedienen können. Die Gerichte des Landes sind das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena, das Landgericht in Greiz und die Amtsgerichte in Greiz, Zeulenroda und Burgk; Staatsanwaltschaften bestehen bei den beiden Kollegialgerichten, dem Oberlandesgericht und dem Landgericht. Außer dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft bei diesem unterstehen alle Gerichte des Landes und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht hinsichtlich ihrer Verwaltung ausschließlich der Landesregierung. Die Verwaltung hinsichtlich des Oberlandesgerichts dagegen liegt in den Händen der sämtlichen Regierungen der dabei beteiligten acht Staaten. Die Einzelheiten darüber ergeben sich aus den Ausführungen im § 31.

Die im engen Zusammenhange mit der Justizverwaltung stehende Gefängnisverwaltung ist durch die Gefängnis- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse in Greiz, Zeulenroda und Burgk vom 7. Juli 1904 geregelt; sie unterliegt der Aufsicht der Landesregierung und wird hinsichtlich des Landgerichtsgefängnisses durch den Untersuchungsrichter am Landgericht, hinsichtlich der Amtsgerichtsgefängnisse durch die betreffenden aufsichtsführenden Richter als Gefängnisvorsteher gehandhabt. Bezüglich der außerhalb des Staatsgebiets gelegenen Strafanstalten vgl. § 31 a. E.

IV. Die Verwaltung in Kirchen- und Schulsachen.

§ 66.

Die Kirchgemeinden.

Die Kirchgemeinden (§ 32) — Gesetz vom 7. April 1880 — haben je einen Kirchgemeindebezirk, der in seiner Ausdehnung nicht mit einer Ortsgemeinde zusammenzufallen braucht, und Kirchgemeindemitglieder. Stimmberechtigt

in der K.-Gemeinde sind alle ihre männlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, voll geschäftsfähig sind, nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und in der freien Verfügung über ihr Vermögen sind, die zu den Kirchensteuern (§ 73) beitragen und damit nicht über zwei Jahre im Rückstande sind, die ferner nicht etwa wegen Übertretung der kirchlichen Ordnung einem darauf gerichteten Verfahren unterliegen, und die endlich in die vom Pfarramte unter Mitwirkung der betreffenden Ortsvorsteher aufzustellende Liste eingetragen sind.

Die Verwaltung der K.-Gemeinde und ihres Vermögens sowie ihre Vertretung nach außen erfolgt — außer in den K.-Gemeinden Greiz und Zeulenroda — durch den Kirchengemeindevorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte als stimmberechtigtem Vorsitzenden und dem Archidiakonus bzw., wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem Diakonus;
2. den Vertrauensmännern, deren Zahl nach Anhörung des Ephorats vom Konsistorium bestimmt wird und sich in der Grenze zwischen drei und zwölf halten muß (die Verteilung auf die einzelnen Ortsgemeinden bei einer aus mehreren Ortsgemeinden zusammengesetzten Kirchengemeinde bestimmt das Konsistorium) und
3. dem Kirchenpatron bzw. dessen Bevollmächtigten.

Die Vertrauensmänner werden durch die Kirchengemeindeversammlung, das ist die Gesamtheit der stimmberechtigten K.-G.-Angehörigen aus deren Mitte und zwar aus der Zahl der über 30 Jahre alten Männer gewählt, soweit diese selbständige Hausväter sind und einen ehrbaren, gottesfürchtigen Lebenswandel geführt haben.

Die Wahlen erfolgen geheim und persönlich mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Konsistorium muß auf erfolgte Anfechtung hin und kann auch sonst die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens prüfen.

Die Wahlperiode dauert sechs Jahre. Das Amt eines Vertrauensmanns wie aller sonstigen K.-G.-Vorstands-

mitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt; jedoch werden bare Auslagen aus der Kirchkasse vergütet. Wegen beharrlicher Weigerung oder Vernachlässigung der Amtspflichten können die Vertrauensmänner und die von den Gemeindebehörden in Greiz und Zeulenroda gewählten Mitglieder durch den K.-G.-Vorstand ausgeschlossen werden. Hiergegen ist Rekurs an das Konsistorium zulässig.

Die Verpflichtung der K.-G.-Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt.

Als Vorsitzender des K.-G.-Vorstandes kommt der Pfarrer, sein Stellvertreter oder in Ausnahmefällen ein vom Konsistorium dazu berufener Kommissar in Betracht. Der Vorsitzende vertritt den K.-G.-Vorstand nach außen, führt seine Geschäfte außerhalb der Sitzungen und beruft und leitet diese. Ihnen kann der Besitzer eines im K.-G.-Bezirk belegenen exkommunalisierten Ritterguts persönlich oder, wenn es sich um mehrere Besitzer oder mehrere solche Rittergüter handelt, durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter beiwohnen. Auch ist der Landesherr berechtigt, einen Delegierten für die in dem betreffenden K.-G.-Bezirk belegenen Kammergüter an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Sitzungen des K.-G.-Vorstandes ist die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche. Der K.-G.-Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden anwesend sind: zwei Mitglieder, sofern er außer dem Vorsitzenden aus drei; drei Mitglieder, sofern er außer dem Vorsitzenden aus vier bis sechs; die Hälfte aller Mitglieder, sofern er außer dem Vorsitzenden aus mehr als sechs Mitgliedern besteht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenenthaltung gilt als Beitritt zur Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der gesamte K.-G.-Vorstand kann durch das Konsistorium aufgelöst werden, wenn er seine Amtspflichten fortgesetzt vernachlässigt. Bis zur Neuwahl werden seine Geschäfte durch einen Kommissar wahrgenommen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann die K.-G.-Versammlung durch das Konsistorium zur Beratung und Beschlußfassung zusammenberufen werden. Ihre Be-

schlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von einem Zehntel, wenigstens aber von drei aller stimmberechtigten Mitglieder voraus. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine neue Versammlung einberufen werden, in der die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet — ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Abweichend von dem Vorstehenden liegt die Verwaltung der K.-Gemeinde und ihres Vermögens in Greiz in den Händen einer Kirchendeputation, deren Zusammensetzung in der landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861 geordnet ist, und in Zeulenroda in den Händen einer Lokalkircheninspektion, über deren Zusammensetzung in der Gesetzsammlung selbst nichts veröffentlicht ist und die auf einer Konsistorialverfügung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts beruht. In beiden K.-Gemeinden sind aber K.-G.-Vorstände gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1880 zu bilden, sobald die Kirchendeputation bzw. die Lokalkircheninspektion selbst darauf antragen. In diesem Falle setzt sich der K.-G.-Vorstand außer aus den auf Seite 136 aufgeführten Personen noch:

4. in den Gemeinden Greiz und Zeulenroda je aus einem vom Gemeindevorstand und Gemeinderat gewählten Mitglied der einen oder der anderen Gemeindebehörde und
5. in der Gemeinde Greiz aus einem vom Landesherrn entsandten Deputierten

zusammen.

Die seit dem 4. Dezember 1897 im Fürstentum als römisch-katholische Kirchengemeinde zu Greiz anerkannte und als solche bestätigte Vereinigung römisch-katholischer Glaubensgenossen ist ein privatrechtlicher Verein (§ 32).

§ 67.

Die Schulgemeinden.

Ebenfalls die Schulgemeinden (Schulverbände) — Gesetz vom 12. Januar 1887 — haben gleich den Ortsgemeinden einen Schulbezirk und Schulgemeindemitglieder. Ein Schul-

bezirk kann mehrere Ortsgemeinden oder nur Teile solcher umfassen. Als Schulgemeindemitglieder kommen alle im Schulbezirke Eingesessenen in Betracht, gleichgültig ob sie der Landeskirche angehören oder nicht; es sei denn, daß sie Mitglieder einer anderen Religionsgesellschaft sind, die mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine eigene Schule in dem betreffenden Bezirke für ihre Kinder errichtet hat und unterhält. Die Schulgemeinden sind Selbstverwaltungskörper. Ihre Aufgabe besteht darin, das Schulwesen den Bedürfnissen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu regeln, die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen und das Vermögen (§ 73) der Schulgemeinde zu verwalten.

Die Vertretung und Verwaltung der ländlichen Schulgemeinden steht dem Schulvorstand zu. Dieser besteht bei einfachen Schulgemeinden, das heißt solchen, die mit einer Ortsgemeinde räumlich zusammenfallen, aus dem Lokalschulinspektor (§ 68) als Vorsitzenden, dem Ortsgemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter, zwei von der Ortsgemeindevertretung zu wählenden Mitgliedern der Schulgemeinde, die die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet sind, und je dem ersten Lehrer an den zum Schulbezirk gehörigen Schulen; in zusammengesetzten Schulgemeinden, das heißt solchen, die sich aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen solcher zusammensetzen, dagegen aus dem Lokalschulinspektor als Vorsitzenden, den Gemeindevorstehern der beteiligten Ortsgemeinden oder ihren Stellvertretern, je einem von der Vertretung jener Ortsgemeinden zu wählenden Mitgliede der Schulgemeinde und je dem ersten Lehrer an den zum Schulbezirk gehörigen Schulen. Wenn der Schulvorstand über eine ständige Ausgabe von mehr als 10 Mk. oder über eine nicht ständige von mehr als 300 Mk. zu beraten und zu beschließen hat, dann ist er durch weitere, von den beteiligten Ortsgemeindevertretungen zu wählende Mitglieder, deren Zahl sich nach der Größe der Ortsgemeindevertretung richtet und zwischen zwei und vier Mitgliedern schwankt, zu verstärken. Hinsichtlich sämtlicher Schulgemeinden hat auch der Besitzer eines exkommunalisierten Gutes, der zu den Lasten des

Schulverbandes beizutragen verpflichtet ist, Sitz und Stimme in dem betreffenden Schulvorstande. Kommen mehrere solche Besitzer in einem Schulbezirk in Betracht, so können sie nur gemeinschaftlich durch einen Bevollmächtigten sich in dem betreffenden Schulvorstand vertreten lassen. Dem Landesherrn ist es vorbehalten, einen stimmberechtigten Delegierten für die zu den Schullasten (§ 73) beizutragenden Kammergüter in den Schulvorstand zu entsenden.

Die Wahlperiode für die sämtlichen von den Gemeindevertretungen in den Schulvorstand entsandten Mitglieder umfaßt drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist ein Ehrenamt und setzt die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Landeskirche voraus.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Schulvorstandes und übt die Sitzungspolizei aus; nach außen vertritt er den Schulvorstand jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher des Schulortes.

Für die Vertretung und Verwaltung der beiden städtischen Schulgemeinden bestehen besondere Einrichtungen. In Zeulenroda liegen sie in den Händen der Stadtschulverwaltung. Diese setzt sich aus dem Stadtpfarrer und dem Ersten Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter zusammen. Den Vorsitz in ihren Sitzungen führt der Erste Bürgermeister; an ihnen kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten ein Deputierter des Stadtgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, wenn die Stadtschulverwaltung dies anheimgibt. Die Befugnisse der Stadtschulverwaltung sind durch die Konsistorialverordnung vom 10. März 1880 geregelt.

Die Vertretung und Verwaltung der Schulgemeinde Greiz steht auf Grund der landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861 der Schuldeputation zu, die aus dem Ersten Bürgermeister, dem besoldeten Ratsassessor und aus drei Stadtverordneten besteht. Letztere werden aus der Zahl der Stadtverordneten durch diese selbst gewählt. In jedem Jahre scheidet einer wieder aus, und zwar derjenige, welcher das Amt eines Stadtverordneten am längsten bekleidet hat, und wird durch einen anderen ersetzt; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

§ 68.

Die Kirchen- und Schulaufsicht.

Die Oberaufsicht hinsichtlich der Kirchen- und Schulgemeinden liegt in den Händen des Konsistoriums (§ 58). Dieses entscheidet auch über die Regelung der Schulverbände und die Aus- und Einschulung von Ortsgemeinden. In sämtlichen Schulgemeinden besteht neben der Schulverwaltung (§ 67) noch eine Schulaufsicht in technischer Beziehung. Diese steht den (Lokal-)Ortsschulinspektoren (§ 67) zu, als welche in den ländlichen Gemeinden der Ortsgeistliche, in Zeulenroda der Oberpfarrer und in Greiz das Stadtpfarramt unter der Bezeichnung Stadtschulinspektion in Betracht kommen. Die höheren Schulanstalten des Landes unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Konsistoriums. Zu ihnen gehört auch das die Ausbildung der Volksschullehrer bezweckende Schullehrerseminar in Greiz, in das nur Jünglinge ev.-luth. Glaubens aufgenommen werden dürfen (Konsist.-Bek. v. 15. April 1886). Die mit dem Seminar verbundene Übungsschule gilt als Volksschule (Konsist.-Bek. v. 13. Januar 1885).

Das Konsistorium bildet auch die Anstellungs- und Aufsichtsbehörde für die Kirchen- und Schuldiener und hat über Beschwerden, die gegen deren Amtsführung erhoben werden, zu entscheiden. Ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener ist durch die Gesetzgebung nicht vorgesehen; dagegen kann jeder, der die Entscheidung des Konsistoriums auf eine Beschwerde hin nicht für genügend erachtet, die Beschwerde an den Landesherrn gelangen lassen.

Gegen Schuldiener kann nach dem Gesetz vom 2. März 1883 ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder dem sogenannten Besserungsverfahren gegen sie vorgegangen werden soll. Zu diesem Behufe wird das Konsistorium um einen richterlichen Beamten verstärkt und zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die eine als Disziplinarstrafkammer die erste, die andere als Berufungskammer die zweite Instanz bildet. Jene setzt sich zusammen aus

dem zweiten juristischen Mitgliede oder — im Behinderungsfalle — dem etwaigen dritten juristischen oder dem zweiten geistlichen Mitgliede des Konsistoriums als Vorsitzenden, einem weiteren geistlichen Mitgliede des Konsistoriums und dem jedesmal auf drei Jahre vom Landesherrn besonders dazu bestimmten richterlichen Beamten. Die Berufungskammer besteht aus dem Konsistorialpräsidenten, dem ersten geistlichen und noch einem weiteren Mitgliede des Konsistoriums, das in der ersten Instanz nicht tätig gewesen ist.

V. Die Finanzverwaltung

A. des Staates (im engeren Sinne).

§ 69.

Im allgemeinen.

Wie in dem Fürstentume Reuß jüngerer Linie (§ 37), so fehlen auch hier alle direkten Einkünfte aus dem Eisenbahnbetrieb. Jedoch wird hinsichtlich der Weischlitz—Geraer und Greiz—Brunner Bahn seitens des Königl. Sächs. Fiskus eine Einkommensteuer (§ 72) an die Landeskasse entrichtet. Und weiter hat auch hier das Reichsgesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 36), der Landeskasse eine Einnahmequelle entzogen. So ist denn die Landesregierung, die oberste Finanzbehörde des Landes, bei der Bestreitung der Staatsbedürfnisse hauptsächlich auf die nachfolgenden Einnahmequellen angewiesen:

- a) die infolge der Tätigkeit der Gerichte, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhobenen Gebühren, ferner die Straf gelder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen oder einer Verfügung der Verwaltungsbehörden;
- b) die Einkünfte aus der Landeslotterie (§ 70);
- c) die Grundsteuern (§ 71);
- d) die Einkommensteuern (§ 72);
- e) die Hundesteuern;
- f) die Wegegelder.

Diese werden hinsichtlich sämtlicher Staats- und einiger Gemeindestraßen erhoben. Ihre Eigenschaft als Staats-

abgaben rechtfertigt sich, insoweit Kommunikationswege, also im Eigentum der Ortsgemeinden stehende Wege in Betracht kommen, dadurch, daß auf deren Herstellung vom Staate bedeutende Kosten aufgewendet worden sind; es dient hier das Wegegeld also der Amortisation dieser Kosten und fließt deshalb in die Landesstraßenkasse.

Von der Entrichtung des Wegegeldes sind eine Anzahl Personen und Personenklassen befreit.

Was die Zölle und Verbrauchssteuern sowie ihre Erhebung anlangt, so gelten auch hier die Ausführungen im § 38. Dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind die Steuerämter in Greiz und Zeulenroda, die Steuereinnahme in Burgk und die Erbschaftssteuerämter (§ 38) unmittelbar untergeordnet. Als letztere kommen nach der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1906 die bisherigen Erbschaftsteuerfiskalate in Greiz, Zeulenroda und Burgk in Betracht. Die Einziehung und Verrechnung der Erbschaftssteuern erfolgt durch die Landeskasse.

§ 70.

Die Landeslotterie.

Durch Staatsvertrag vom 17. Juni 1905 ist der preußischen Regierung vorläufig auf die Zeit vom 1. Juni 1906 bis 1. Juni 1916 das ausschließliche Recht eingeräumt worden, innerhalb des Fürstentums Lose der Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben und nach freiem Ermessen alle zum Betriebe dieser Lotterie erforderlichen Anordnungen in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen. Jener Vertrag gilt immer als auf fünf Jahre verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von der preußischen Regierung oder der Gesamtheit seiner Vertragsgegner gekündigt worden ist. Als solche kommen neben dem Fürstentum alle bis dahin bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligt gewesenen Staaten in Betracht. Diese Lotterie hat damit aufgehört, als solche zu bestehen, ist vielmehr in der Preußischen Staatslotterie aufgegangen. Als Abfindung

zahlt Preußen für die ersten fünf Vertragsjahre an die Gesamtheit seiner Vertragsgegner eine jährliche, in zwei gleichen Raten am 2. Januar und 1. Juli fällige Rente von 1 630 000 Mk., in den späteren Jahren $163/1113$ des rechnermäßigen Überschusses der Lotterieverwaltung, aber nicht mehr wie 1 630 000 Mk., es sei denn, daß der auf den Kopf der Bevölkerung Preußens zu berechnende Reinertrag mehr beträgt als in den Gebieten der zur Hessisch-Thüringischen Staatslotterie vereinigten Staaten. In diesem Falle erhöht sich obige Rente für das betreffende Rechnungsjahr derart, daß sie, auf den Kopf der Bevölkerung der Hessisch-Thüringischen Staaten berechnet, eine gleich hohe Einnahme darstellt wie der der preußischen Staatskasse nach Abzug der erhöhten Rente verbleibende Überschuß auf den Kopf der preußischen Bevölkerung. Hierbei sind die bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung zugrunde zu legen.

Die bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligt gewesenen Staaten haben jene Rente wiederum so unter sich verteilt, daß auf das Großherzogtum Hessen nach Abzug seines Voraus von 50 000 Mk. und der Unkosten von etwa 80 000 Mk. die eine Hälfte, auf die übrigen Staaten die andere Hälfte entfällt und unter diese nach Verhältnis der Bevölkerung geteilt wird. Auf diese Weise entfällt auf das Fürstentum jährlich eine Rente von rund 28 000 Mk. Das Fürstentum hat für die Dauer des Lotterievertrags auf das Recht verzichtet, eine eigene Landeslotterie zu errichten oder sich an einer sonstigen zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder Lotterien, deren Veranstalter an Stelle der Sachgewinne Geldbeträge zu gewähren sich verpflichten, aber nur mit Genehmigung der preußischen Regierung im Staatsgebiet zuzulassen. Nur Lotterien für vorübergehende Zwecke, die im Fürstentume zu erfüllen sind, oder wohltätigen, gemeinnützigen oder Kirchenzwecken dienen, sind im beschränkten Maße zugelassen; ebenso Geldlotterien, deren Spielkapital 1000 Mk. nicht erreicht.

§ 71.

Die Grundsteuer.

Das Grundsteuerwesen ist auf den Gesetzen vom 9. Mai 1857 und 13. Juni 1865 nebst Nachträgen aufgebaut. Hier- nach ist eine allgemeine Grundsteuer an die Landeskasse zu entrichten aus dem eigentlichen Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten und sonstigen Pflanzungen, Waldungen und anderen ertragsfähigen Oberflächen, aus Teichen und für Gewerbe bestimmten Gewässern und aus Gebäuden, einschließlich der nicht im Staatseigentum befindlichen Eisenbahnanlagen nebst Gebäuden und sonstigen Zubehörungen sowie einschließlich der den Ortsgemeinden gehörigen Gebäude, insoweit diese nicht bestimmungsgemäß nur einem öffentlichen und allgemeinen Zwecke ohne irgend- einem Nutzabwurf dienen.

Von der Grundsteuer bleiben befreit: die im Staats- eigentum befindlichen Gebäude, das Grundeigentum der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen; die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Ober- flächen, wie Marktplätze, Straßen usw. und die zu gleichen Zwecken bestimmten Gebäude, insoweit dieselben nicht durch Vermietung oder Verpachtung einen Nutzungsabwurf gewähren oder, wie z. B. Brauhäuser, zu gewerblichen Zwecken benutzt werden; ferner die Ödungen und keiner Benutzung fähigen Flächen, Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste; endlich Realgerechtigkeiten, Servituten und der- gleichen. Die Steuerfreiheit der landesherrlichen Grundbesitzungen ist durch die verfassungsmäßige Regelung der Verhältnisse der Kammergüter (§ 46) beseitigt — aller- dings gegen eine vom Staate an die Kammer zu gewährende jährliche Entschädigung.

Die Grundsteuer wird auf Grund eines durch das Gesetz vom 13. Juni 1865 geregelten Abschätzungsverfahrens nach dem Nutzungswerte der Steuergegenstände berechnet und in Steuereinheiten umgesetzt. Eine Steuereinheit entspricht je Einhundert Pfennigen des ermittelten Nutzungswertes. Die Zahl der von jeder Einheit zu entrichtenden Pfennige wird für jede Finanzperiode im verfassungsmäßigen Wege

(§ 54) festgestellt und ebenso wie die Zahlungstermine als Patent durch die Landesregierung in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Die Grundsteuern werden durch die zuständigen Bezirkssteuereinnehmer beigezogen. Wegen der fälligen und rückständigen Steuern haftet das betreffende Grundstück dem Fiskus vorzugsweise.

Für jeden Flurbezirk besteht ein Flurbuch und ein Grundsteuerkataster (§ 41); beider Führung liegt dem Katasterbureau (§ 58) ob.

§ 72.

Die Einkommensteuer.

Im Fürstentume wird eine klassifizierte, allgemeine Einkommensteuer erhoben — Gesetz vom 4. Januar 1893 —, der das gesamte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende, jährliche reine Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen, aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile irgendwelcher Art sowie aus dem Ertrage eines Amtes, Gewerbes (auch Feldgewerbes) oder irgendeiner Art gewinnbringender Beschäftigung — nicht aber aus dem Grundeigentum unterliegt. Die Steuerpflicht hat bald die rechtliche, bald die tatsächliche, bald auch die gewerbliche Zugehörigkeit zum Staate zur Voraussetzung, wobei aber die Bestimmungen des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 Berücksichtigung gefunden haben.

Der Landesherr sowie die Mitglieder seines Hauses sind der Einkommensteuer nur insoweit unterworfen, als sie ein Einkommen aus einer für ihre Rechnung betriebenen Anlage beziehen.

Befreit von der Einkommensteuer sind die im aktiven Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften, sowie alle Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung hinsichtlich ihres Militäreinkommens, alle Kirchen, Pfarreien und Schulen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, alle milden Stiftungen, eine Anzahl im Gesetz aufgeführter Personen-

klassen in beschränktem Maße mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit, der preußische Staat wegen seines Einkommens aus der im Staatsgebiet betriebenen Lotterie (§ 70) sowie seine Einnehmer wegen ihres Einkommens aus dem Vertriebe von Losen im Staatsgebiete.

Die Steuer ist nach dem reinen Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen abgestuft. Alles Einkommen bis zu 15 Mk. jährlich ist unbedingt steuerfrei.

Die Erhebung der Steuern erfolgt durch die Ortssteuereinnahmen nach Terminen, die für jedes Jahr durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landesvertretung (§ 54) entsprechend dem Jahresbedarf zu bestimmen und durch Patent zu veröffentlichen sind.

Die Veranlagung erfolgt im Wege der Selbsteinschätzung und eines gesetzlich geregelten Einschätzungsverfahrens.

Zur schriftlichen Selbsteinschätzung sind alle Steuerpflichtigen verbunden, die ein Einkommen aus Kapitalvermögen beziehen — abgesehen von denen, deren Kapital bei den Sparkassen des Inlands angelegt ist und hinter 600 Mk. zurückbleibt — sowie auf Erfordern des Vorsitzenden der Einschätzungskommission alle Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen nicht zweifellos hinter 1500 Mk. zurückbleibt. Das Unterlassen der Selbsteinschätzung zieht den Verlust des Rechtes auf Einspruch gegenüber der später erfolgten Veranlagung für das betreffende Jahr nach sich. Berechtig zur Selbsteinschätzung ist jeder Steuerpflichtige.

Das Einschätzungsverfahren erfolgt unter der Oberaufsicht und Leitung der Landesregierung durch Einschätzungskommissionen, zu deren Sitzungen Staatskommissare mit beratender Stimme entsendet werden können. Das Staatsgebiet ist in Einschätzungsbezirke geteilt, die räumlich meist mit einer Ortsgemeinde zusammenfallen, und für die je eine Kommission gebildet wird. Eine solche setzt sich aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden und — je nach Anordnung der Landesregierung — drei bis zwölf Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung auf drei Jahre aus der Zahl der steuerpflichtigen, unbescholtenen, über 25 Jahre alten Ge-

meindemitglieder zu wählen sind. Das Amt eines Mitglieds ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Für die einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Kammer- und Rittergüter werden die Mitglieder der Einschätzungskommission und deren Vorsitzender durch die Landesregierung bestimmt.

In der Stadt Greiz werden bis auf weiteres die Geschäfte der Einschätzungskommission durch die nach dem revidierten Ortsstatut vom 20. September 1907 über die Erhebung der Kommunalabgaben gebildete Abschätzungskommission wahrgenommen, die aus einem Mitglied des Gemeindevorstands oder einem beauftragten bzw. verpflichteten Beamten desselben, drei Mitgliedern des Gemeinderats und acht bei der städtischen Verwaltung unbeteiligten Personen besteht.

Verweigert eine Einschätzungskommission die Vornahme des Einschätzungsgeschäfts, so ist dasselbe für das betreffende Veranlagungsjahr von dem Vorsitzenden unter Zuziehung des Staatskommissars oder, wenn auch jener sich weigert, durch diesen allein vorzunehmen.

Die Tätigkeit der Einschätzungskommissionen ist nur eine vorbereitende; die endgültige Veranlagung liegt dem Landesausschuß ob, in dessen Sitzungen der dahin entsandte Staatskommissar eine beratende Stimme hat. Die durch den Landesausschuß vorgenommene Veranlagung unterliegt der befristeten Anfechtung seitens seines Vorsitzenden wie seitens des Steuerpflichtigen. Die Entscheidung darüber steht der Landesregierung zu. Diese ist auch befugt, falls sie die Überzeugung gewinnt, daß die Steuerveranlagung in einem Einschätzungsbezirke ungleichmäßig mit der in anderen Bezirken ausgeführt worden ist, das ganze Verfahren aufzuheben und sofort eine neue Veranlagung auf gesetzlichem Wege anzuordnen.

Hinsichtlich der Haftung der Arbeitgeber für die Einkommensteuer ihrer Arbeitnehmer gilt das im § 42 Ausgeführte.

Die Steuerhinterziehung wird bestraft.

§ 73.

B. Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper.

Für die Finanzverwaltung der Ortsgemeinden sind im allgemeinen die Ausführungen im § 43 maßgebend, jedoch mit den folgenden Einschränkungen und Abweichungen:

Die dort aufgestellten Grundsätze für die Besteuerung der im Offiziersrang stehenden **Militärpersonen** schlagen hier nicht durchweg ein; es kommen hier vielmehr lediglich die Bestimmungen der Militärkonvention vom 15. September 1873 in Betracht, nach welcher die im Staatsgebiet garnisonierenden, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit sind. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Den Ortsgemeinden ist nachgelassen, nicht in Gemäßheit der staatlichen Besteuerung, sondern nach einem anderen der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des einzelnen entsprechenden Grundsätze die Gemeindeumlagen zu erheben. Dabei darf jedoch nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke sich befindet bzw. nach der Ortssteuerliste zur staatlichen Steuer herangezogen ist.

Nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1876 kann im Wege des Ortsstatuts bestimmt werden, daß das Einkommen, das aus einem selbständigen Gewerbebetrieb außerhalb des Ortsgemeindebezirks herrührt, in dem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, im Wohnort des Gewerbetreibenden bis zu einem Drittel zu den Kommunalanlagen herangezogen wird. Von dieser Befugnis haben Greiz und eine Reihe weiterer Ortsgemeinden Gebrauch gemacht.

Der für die Kirchen und Schulen erforderliche Aufwand der Ortsgemeinden wird durch eine besondere Kirchen- und Schulsteuer aufgebracht, für die nach dem Gesetz vom 7. Januar 1886 die folgenden Grundsätze maßgebend sind:

Ihre Verteilung auf die Beitragspflichtigen erfolgt nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- (§ 71) und Einkommensteuer (§ 72). Beitragspflichtig zu den Kirchenanlagen ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde (§ 66), das sich in selbständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchspiels seit mindestens drei Monaten wesentlich aufhält, mit Ausnahme der Kirchendiener, des Kirchschullehrers bzw. Organisten und Kantors; ferner alle, die, ohne Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, in deren Bezirk Immobilien besitzen bzw. ein mehr als zwei Arbeiter beschäftigendes, selbständiges Gewerbe betreiben und infolgedessen zur Grund- bzw. Einkommensteuer im Staatsgebiete herangezogen werden — und zwar hinsichtlich des Grundbesitzes im gleichen Verhältnisse wie die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde, in Ansehung des Gewerbebetriebs von dem Gesamtbetrage des Einkommens aus demselben. In ihrer Wohnortsgemeinde dürfen solche Personen, die nicht Mitglieder der zu ihr gehörigen Kirchengemeinde sind, hinsichtlich ihres in einem anderen inländischen Kirchengemeindebezirk betriebenen und zu Kirchenanlagen herangezogenen Gewerbes nur auf Grund bestätigten Statuts der Kirchengemeinde ihres Wohnorts und nur bis zu einem Drittel ihres Einkommens aus ihm zu Kirchenanlagen herangezogen werden. Von dieser Befugnis hat die Gemeinde Greiz in ihrem Kommunalanlagenstatut vom Jahre 1867, revidiert durch das Ortsstatut vom 20. September 1907, Gebrauch gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Schulanlagen sinngemäße Anwendung — wie sich das Gesetz vom 7. Januar 1886 ausdrückt.

In der Gemeinde Greiz werden die Kirchen- und Schulsteuern ungetrennt von den sonstigen Kommunalabgaben erhoben. Wer zu ersteren nicht beitragspflichtig ist, erhält deshalb einen prozentualen Nachlaß von den Kommunalabgaben.

Nachtrag zu § 43.

Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1905, betr. die Warenhaussteuer, sind die Ortsgemeinden berechtigt, auf Grund besonderer Ortsgesetze gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, neben der Einkommensteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen. Von diesem Recht hat die Stadt Gera auf Grund des mit Vorbehalt des Widerrufs vom Ministerium bestätigten Ortsgesetzes vom 12. Mai 1908 Gebrauch gemacht.

Berichtigungen.

- Seite 9 Zeile 14 von oben: Statt „bilden“ lies „bildeten“.
- Seite 20 Zeile 3 von unten: Statt „Bestallungsurkunde“ lies „Anstellungsurkunde“.
- Seite 21 Zeile 4 von unten: Statt „Verbänden“ lies „Vorständen“.
- Seite 22 Zeile 2 von oben: Zwischen „Als“ und „Disziplinarbehörden“ ist einzuschalten „entscheidende“.
- Seite 22 Zeile 15 von oben: Zwischen „Entscheidung“ und „Berufung“ ist einzuschalten „Beschwerde bzw.“.
- Seite 25 Zeile 20 von oben: Statt „zwei“ lies „drei“.
- Seite 25 Zeile 11 von unten: Statt „den“ lies „dem“.
- Seite 28 Zeile 20 von oben: Statt „einem der“ lies „dem“.
- Seite 45: Vor „Die Gewähr der Verfassung“ ist eine „V.“ zu setzen.
- Seite 47 letzte Zeile: Das Wort „ihren“ hat wegzufallen.
- Seite 49 Zeile 10 von oben: Statt „Kassen“ lies „Kasse“.
- Seite 51 Ziff. b 4: Der eingeklammerte Satz muß lauten „mit Ausnahme derjenigen von Schleiz, Tanna, Saalburg, Lobenstein und Wurzbach“.
- Seite 64 Zeile 22 von oben: Statt „Vorsanschlag“ lies „Voranschlag“.
- Seite 70 Zeile 20 von oben: Statt „auf Antrag des Ministeriums“ lies „auf Antrag des K.-G.-Vorstands von dem Ministerium“.
- Seite 71 Zeile 6 von oben: Hinter „zusammenberufen“ ist das Wort „lassen“ einzuschalten.
- Seite 93 Zeile 7 von unten: Statt „begonnen hat“ lies „eingeführt worden ist“.
-

Sachregister.

- Abgeordneter 32, 110.
Abolition 93.
Abschätzungskommission 148.
Abtretung von Gemein-
land 28, 53, 65, 105.
— von Staatsgebiet 11, 94.
Adjutant 9, 92.
Amt s. Ehrenamt.
Amtsgericht 10, 65, 94, 135.
Anklage 22, 43, 102, 122.
Anleihen der Gemeinden 90.
— des Staates 37, 41, 45, 120.
Apanagen 11, 92.
Aufnahme in den Staats-
verband 18, 99.
Aufsichtsbehörde über städt-
tische Gemeindeverwal-
tung 133.
Ausland 32, 46, 110, 124.
Auswärtige Angelegenheiten
32, 46, 110, 124.
Bauamt s. Landbauamt.
Beamte, Ehren- 37, 52, 57,
69, 73, 85, 118, 126, 130,
136, 140, 148.
— Gemeinde- 60, 62, 64, 102,
132, 134.
— Staats- 20, 38, 45, 52, 99,
123.
Begnadigungsrecht 8, 22, 44,
93.
Behördenorganismus 7.
Bergamt 48.
Bergregal 13, 95.
Berufungskammer 141.
Berufungskommission 87.
Beschwerde 16, 43, 98, 122.
Beurlaubtenstand 84, 102,
146.
Bezirksausschuß 50, 90.
Bezirkseinschätzungskom-
mission 85.
Bezirksgeometer 20.
Bezirkssteuereinnahme 84,
146.
Bezirksumlagen 90.
Bezirksvorsteher 60, 132.
Bürgerbuch 24, 106.
Bürgereid 24, 106.
Bürgergeld 24, 106.
Bürger, Gemeinde- 23, 106.
Bürgermeister 60, 132.
Bürgerrecht 23, 105.
Bürgerschein 24, 106.
Bürger, Staats- 17, 96.
Bund, deutscher 3, 46, 124.
Bundesgewalt 32, 40, 46.
Bundesstaat 3.
Burgk 126.
Christliche Kirche 15, 96.
Civilliste s. Z.
Competenz s. K.
Consistorium s. K.
Constitutionell s. K.
Debschwitz 71.
Deputation für das Heimat-
wesen 47.
Deputation im Landtag 117.
Deutscher Bund 3, 46, 124.
Deutsches Reich 3, 9, 32, 46,
110, 124.
Dezentralisation 7.
Diener, Kirchen- 20, 68, 102,
111, 141.

- Diener, Schul- 20, 74, 102, 111, 141.
 — Staats- 20, 99, 111.
 Disziplinarbehörden 22, 101, 141.
 Disziplinargericht 22, 101.
 Disziplinarhof 22, 101.
 Disziplinararkammer 22.
 Disziplinarstrafkammer 141.
 Distriktschulinspektor 74.
 Domanalgut 13, 94.
 Doppelbesteuerung 83, 146.
 Ebenbürtigkeit 11.
 Ebersdorf 2, 56.
 Ehrenamt 37, 52, 57, 69, 73, 85, 118, 126, 130, 137, 140, 148.
 Ehrengeschenk 40, 45.
 Eichamt 48.
 Eid 45, 123.
 — Abgeordneten- 38, 118.
 — Beamten- 21, 99.
 — Bürger- 24, 106.
 — des Landesherrn 31, 109.
 — des Regenten 31, 109.
 Eigentum des Landesherrn 12, 95.
 — Gemeinde- 27, 64, 104.
 — Staats- 12, 94.
 Einkommensteuer 11, 32, 77, 83, 110, 142, 146.
 Einschätzung 84, 89, 147, 149.
 Eisenbahnbetrieb 76, 88, 142.
 Enteignung s. Zwangsenteignung.
 Erbfolge 5, 30, 107.
 Erbprinz 10, 108.
 Erbschaftsteuer 76, 142.
 Erbschaftssteueramt 79, 143.
 Erbschaftssteuerfiskalat 143.
 Etat 39, 59, 119, 132.
 Familie des Landesherrn 10, 11, 23, 28, 82, 83, 87, 92, 93, 95, 105, 145, 146.
 Familienfideikommiß 13, 94.
 Finanzverwaltung 47, 77, 124, 142.
 Fiskus 12, 49, 82, 83, 124, 145.
 Flurbücher 82, 146.
 Flurgenossen 25, 29, 107, 128.
 Fortbildungsschule 74.
 Frauenrechte 24, 106, 128, 129.
 Freiheit 14, 96.
 Freizügigkeit 14, 96.
 Fürst 2, 10, 92, 108.
 Garantien, staatliche 45, 123.
 Gebiet, Ortsgemeinde- 28, 104.
 — Staats- 11, 94.
 Gefängnisverwaltung 66, 135.
 Gegenzeichnung 31, 43, 46, 109, 123.
 Geheime Kabinett 124.
 Geistliche 20, 68, 102, 111, 141.
 Gemeinde s. Kirchen-, Orts-, Schulgemeinde.
 Generaldirektor des Thüring. Zoll- und Steuervereins 79, 143.
 Geometer 20, 124.
 Gera 1, 2, 33, 34, 51, 71, 73, 75.
 Geraer Bank 80.
 Gerichtsstand der landesherrlichen Familie 10, 93.
 Gesamtministerium 47.
 Gesetzgebung 27, 41, 104, 121.
 Gesetzsammlung 31, 41, 109, 121.
 Gewähr der Verfassung 45, 123.
 Gewalt, abgeleitete 3, 26, 104.
 Gewerbeinspektion 49.
 Glaubensfreiheit 14, 96.
 Gliedstaaten 3.
 Gnadensachen 17, 46.
 Grafen, Reußen- 2.
 Greiz 1, 2, 93, 105, 125, 126, 136, 138, 143, 148, 148, 150.
 Grenzberichtigung 11, 94.
 Grubenfeldabgabe 77, 81.
 Grundgesetz 6, 42.
 Grundsteuer 77, 81, 142, 145.
 Grundsteuerkataster 82, 146.

- Hauptstaatskasse** 49.
Hauptsteueramt 79.
Hausgesetz 11, 42, 95.
Hausgut 13, 94.
Heimatsamt 134.
Heimatschein 19, 99.
Heinrich 10, 93, 108.
Hirschberg 51.
Höchstbesteuerter 32.
Hofbeamte 20, 111.
Hohenleuben 20, 33, 51, 53, 56.
Hundesteuer 77, 88, 142.
- Innere Verwaltung** 46, 49, 124, 125.
Intradenvertrag 95.
Justizhoheit 8, 93.
Justizverwaltung 46, 65, 124, 135.
- Kaiser, deutscher** 9.
Kabinetts s. Geheime Kabinetts.
Kammer, Fürstliche 13, 95.
Kammergut 13, 94.
Kammervermögen 13, 94.
Katasteramt 48.
Katasterbureau 48, 125.
Kirche, evang.-luth. 15, 68, 96, 135.
 — Landes- 15, 68, 96, 135.
 — katholische 68, 138.
Kirchenaufsicht 74, 141.
Kirchendiener s. Geistliche.
Kirchengemeinde 68, 91, 135, 150.
Kirchengemeindeversammlung 71, 137.
Kirchenpatron 68, 136.
Kirchensachen, Verwaltung in 46, 67, 124, 135.
Kirchensteuer 91, 150.
Kirchenvorsteher 69.
Kirchendeputation 138.
Kirchen- und Schulkommission 74.
Klage 17, 43, 122.
Klassensteuer 83, 146.
Körperschaft, öffentliche 7.
- Köstritz** 3, 13, 35, 36, 52, 56.
Kommission f. d. Verwaltung der Staatsschulden 37, 45.
Kommunen s. Ortsgemeinden.
Konsistorium 124, 141.
Konstitutionelle Monarchie 4.
Kontrasignatur s. Gegenzeichnung.
Korrektionsanstalten 66.
Kriegskostenentschädigung 80.
- Landarmenverband** 47, 126.
Landbauamt 49.
Landbauinspektion 49, 124.
Landesausschuß 126.
Landesbedarf 119.
Landesdomanialfonds 13, 77.
Landesgrenzregulierung 11, 94.
Landesherr 8, 10, 11, 23, 28, 82, 83, 87, 92, 93, 95, 104, 105, 145, 146.
Landesherrliche Familie 8, 10, 11, 23, 28, 82, 83, 87, 92, 93, 95, 104, 105, 145, 146.
Landeskasse 124.
Landeskirche 15, 96.
Landeslotterie 77, 81, 142, 143.
Landespolizei 49, 50, 124, 125.
Landesregierung 30, 124.
Landesschulden 37, 41, 45, 120.
Landesseminar 74, 141.
Landessparkasse 20, 47, 77, 79.
Landesvermessung 124.
Landesvertretung s. Volksvertretung.
Landgericht 10, 65, 93, 135.
Landrat 49, 125.
Landrentenbank 80, 125.
Landständische Kommission zur Verwaltung der Staatsschulden 45.
Landstraßenbaudirektion 124.

- Landtag 35, 114.
 Langenberg 56.
 Lehnsherrlichkeit 12.
 Lehrer s. Schullehrer.
 Lobenstein 2, 51, 151.
 Lokalbehörden 7.
 Lokalschulinspektor 141.
 Lokalkircheninspektion 138.
 Lotterie s. Landeslotterie.
- Militärkonvention** 9, 92.
Militärpersonen 9, 29, 83, 89, 93, 102, 111, 146, 149.
Minister 47.
Ministerverantwortlichkeit 31, 43, 46, 109, 123.
Ministerium 46.
Mittelschule 74.
Monarchie 4.
- Naturaldienst** 29, 89, 104.
Naturalisation 18, 99.
Niederschlagung gerichtlicher Untersuchung 9, 93.
Norddeutscher Bund 3.
- Oberbürgermeister** 60.
Obereichamt 48.
Oberlandesgericht 22, 65, 135.
Offiziere s. Militärpersonen.
Ortsbürger 23, 105.
Ortseinschätzungskommission 85.
Ortsgemeinde 23, 53, 88, 102, 128, 149.
Ortsgemeindebehörden 56, 130.
Ortsgemeinderat 56, 65, 130, 134.
Ortsgemeindesteuer 27, 88, 104, 149.
Ortsgemeindeumlagen 27, 88, 104, 149.
Ortsgemeindeversammlung 53, 128.
Ortsgemeindevorstand 26, 60, 103, 132.
Ortsgemeindevorsteher 132.
Ortspolizei 26, 62, 103.
- Ortsschulinspektor** 141.
Ortsstatut 27, 104.
Osterstein 28.
- Paragiat** 3, 10.
Patent s. Steuerpatent.
Personalunion 5.
Petition 17.
Pforten 71.
Polizei 26, 49, 50, 62, 103, 124, 125.
Preußen 3, 9, 81, 143.
Prinz 10, 92.
Privatvermögen des Landesherrn 13, 92.
Provisorische Gemeindeverwaltung 64, 134.
- Rechnungsamt** 48.
Rechnungsbureau 48, 125.
Rechnungsführer 60.
Rechtsschutz 15, 97.
Rechtsweg 17, 98.
Regalien 13, 95.
Regent 30, 108.
Regentschaftsrat 109.
Regierung 30, 107, 124.
Regierungspräsident 124.
Reich, Deutsches 3, 9, 46, 124.
Reichsangehörigkeit 18, 23, 107.
Reichserbschaftssteuer 78, 142.
Reichsfürst 2.
Reichsgraf 2.
Reichsschenkungssteuer 78, 142.
Reichsverfassung 3.
Religionsübung 14, 96.
Repräsentativverfassung 6.
Reuß (Name) 1.
Reußengraf 2.
Rheinbund 3.
Rittergüter, exkommunalisierte 104.
Römisch-katholische Kirche 68, 138.
Russe 1.
Ruthenus 1.

- Saalburg 2, 53, 151.
 Sachsen, Großherzogtum 22, 48, 66.
 Schatullgut 92.
 Schenkungssteuer 76, 142.
 Schleiz 2, 33, 51, 65, 79, 151.
 Schlösser 28, 105.
 Schloßgemeinde Greiz 105.
 Schulaufsicht 74, 141.
 Schulbezirk 72, 74, 139.
 Schuldeputation 140.
 Schulgemeinde 72, 91, 138, 150.
 Schullehrer 20, 74, 102, 111, 141.
 Schullehrerseminar 74, 141.
 Schulpfeger 73.
 Schulsteuer 91, 150.
 Schulverband 72, 135, 138.
 Schulverwaltung 67, 135.
 Schulvorstand 72, 139.
 Schutzgenossen 25, 29, 107.
 Selbsteinschätzung 85, 147.
 Selbstverwaltung 7.
 Selbstverwaltungskörper 7, 90, 149.
 Seminar 74, 141.
 Seminarübungsschule 74, 141.
 Souveränität 8, 92.
 Sparkasse s. Landessparkasse.
 Staat 3.
 Staatenverbindung 3.
 Staatsangehörigkeit 9, 14, 17, 96, 99.
 Staatsanwalt 65, 135.
 Staatsaufsicht 63, 132.
 Staatsbeamte s. Beamte.
 Staatsbürgerrecht 14, 17.
 Staatsdiener s. Beamte.
 Staatsform 4.
 Staatsgebiet 11, 94.
 Staatsgewalt 4.
 Staatsgrundgesetz 6, 42, 121.
 Staatsgut 12, 94.
 Staatskasse 49, 124.
 Staatsoberhaupt 8, 92.
 Staatsorgane 3, 4.
 Staatsrecht 6.
 Staatsregierung 30, 107, 124.
 Staatsschulden 37, 41, 45, 120.
 Staatssteuer 77, 142.
 Staatsverfassung 6.
 Staatsvermögen 12, 94.
 Staatsverwaltung 6.
 Staatsvolk 13, 96.
 Stadtbaurat 60.
 Stadtrat 60.
 Stadtschulinspektion 141.
 Stadtschulverwaltung 140.
 Ständeversammlung 114.
 Stellvertretung der Abgeordneten 110.
 — der Bezirksausschußmitglieder 50.
 — des Landesherrn 31.
 — der Landesausschußmitglieder 126.
 Steueramt 79, 143.
 Steuerbewilligung 39, 119.
 Steuereinheit 82, 145.
 Steuer, Einkommen- 83, 146.
 Erbschafts- 78, 142.
 Grund- 81, 145.
 Hunde- 77, 142.
 Klassen- 83, 146.
 Steuerpatent 39, 84, 147.
 Steuerrezeptur 79.
 Schenkungs- 78, 142.
 Stempel- 76.
 Umsatz- 151.
 Warenhaus- 151.
 Steuertermin 39, 84, 147.
 Stiftungen 47, 84.
 Strafanstalten 66.
 Straßenbauinspektion 49, 124.
 Tanna 53, 151.
 Thronfolge 4, 31.
 Thüringischer Zoll- und Handelsverein 78.
 Thüringischer Zoll- und Steuerverein 78.
 Triebes 56.
 Umsatzsteuer 151.
 Untergreizer Waldhaus 104.
 Unterhaus 28, 56.
 Unteroffizier s. Militärpersonen.
 Untertan 13, 96.

- Veranlagung zur Steuer 84,
 87, 89, 147, 149.
 Verantwortlichkeit 31, 43,
 46, 109, 123.
 Verbände, öffentliche 7, 26.
 Vereinsgesetz 15, 97.
 Verfassung (Begriff) 6.
 — der Ortsgemeinden 23, 102.
 — des Staates 6, 10, 42, 121.
 Verfassungstreitigkeiten
 119.
 Versammlungsgesetz 15, 97.
 Vertrauensmänner 136.
 Verwaltung (Begriff) 7.
 — der Staatsschulden 37, 41,
 45, 120.
 — Finanz- 77, 88, 142, 149.
 — in Kirchen- und Schul-
 sachen 67, 135.
 innere- 49, 125.
 Justiz- 65, 135.
 Kommunal- 53, 128.
 Verwaltungsbezirk 49.
 Verwaltungsrecht 7, 46, 124.
 Voigte 2.
 Volljährigkeit 11, 93.
 Volksschule 74, 139.
 Volksvertretung 6, 32, 37,
 110, 118.
 Wahlgesetz 32, 42, 110.
 Wahlgenossenschaft 114.
 Wahlmänner 113.
 Wahlprüfungen 36, 115.
 Waldhaus 104.
 Warenhaussteuer 151.
 Wegebauwesen 124.
 Wegebauinspektion 124.
 Wegegeld 142.
 Wittum 11.
 Wurzbach 51, 53, 151.
 Zentralbehörde 7.
 Zentralisation 7.
 Zeulenroda 126, 136, 138, 143.
 Zivilliste 11, 92.
 Zivilstaatsdienergesetz 20, 99.
 Zölle 78, 143.
 Zwangsenteignung 16, 97.
-